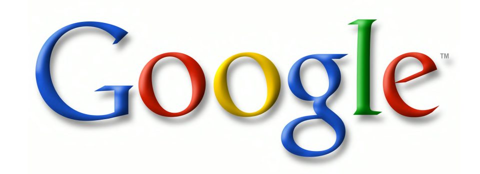
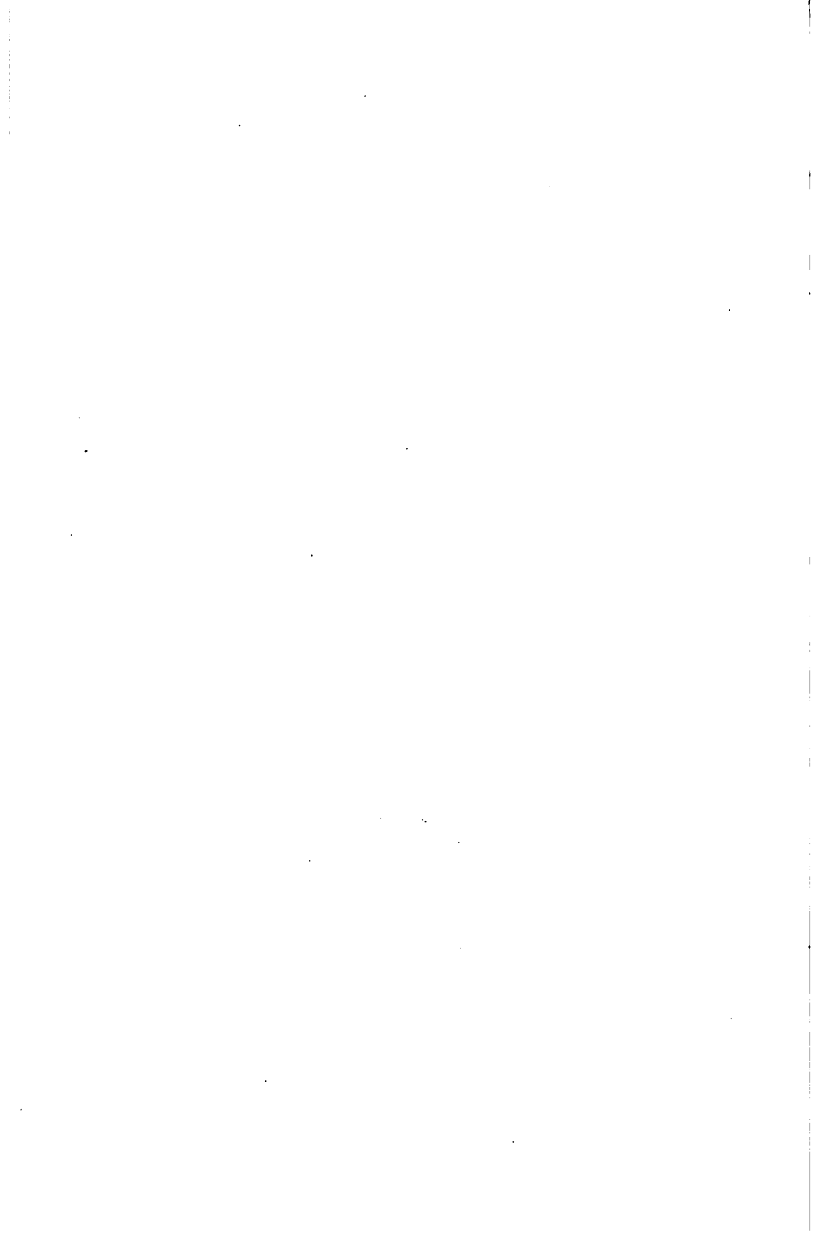



WEBERS ILLUSTRIRTE KATECHISMEN.
HJ
161
B5
UC-NRLF
$B 279 417
Bischof
Finanzwissenschaft
6. Auflage
2 Mark
LEIPZIG, VERLAG von J. J. WEBER.





Katechismus der Finanzwissenschaft.



Katechismus

der

Finanzwissenschaft

von

Alois Bischof.

Sechste, verbesserte Auflage.



Leipzig

Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber

1898

Inhaltsverzeichnis.

Die Finanzwirtschaft im allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Uebersicht über die Staatsausgaben.

Zweiter Abschnitt.

Uebersicht über die Staatseinnahmen.

Dritter Abschnitt.

Die Ordnung des Staatshaushalts.

Die Hauptgruppen der Staatseinnahmen im einzelnen.

Erster Abschnitt.

Der Privaterwerb der Finanzwirtschaft.

Zweiter Abschnitt.

Die Gebühren.

Dritter Abschnitt.

Die Steuern.

Das Staatskredit- und Staatsschuldenwesen.

Erster Abschnitt.

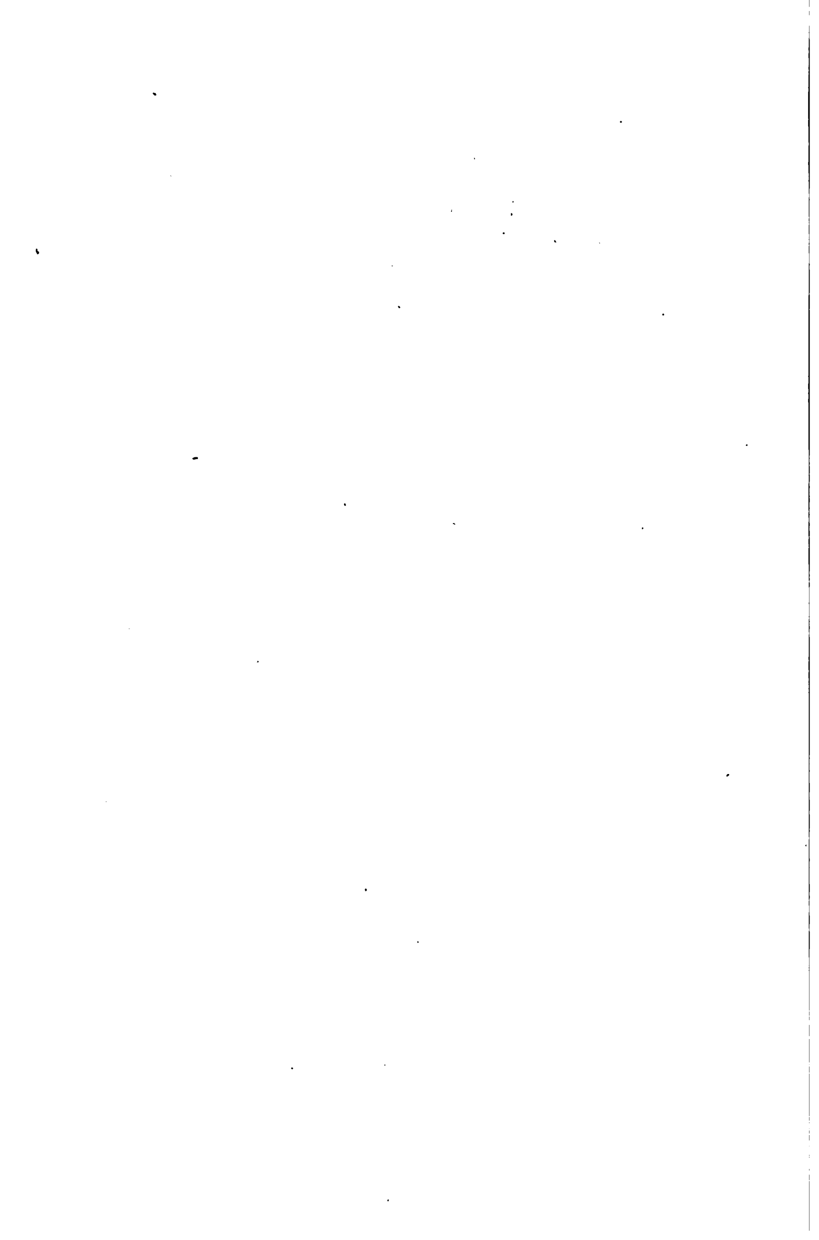
Die Staatsschulden aus freiwilligen Anleihen.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Anhang.

Katechismus der Finanzwissenschaft.



Einleitung.

1. Der Begriff der Finanzwissenschaft.

Die Subjekte der wirtschaftlichen Thätigkeit sind entweder Einzelwirtschaften oder Gesamtwirtschaften. Gesamtwirtschaften sind die Gemeinde, der Kreis, die Provinz; ihren umfassendsten und notwendigsten Ausdruck aber findet die Gesamtwirtschaft im Staat (F. H. Geffcken in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie).

Nach Leroy-Beaulieu hat der Staat wesentlich folgende Aufgaben: a) Schutz der Sicherheit der Nation gegenüber dem Ausland und Sicherung des innern Friedens unter den Bürgern; zur Wahrung des innern Friedens hat er die rechtlichen Verantwortlichkeiten festzusetzen, er ist das Organ des Rechts; b) er hat, als Vereinigung von dauerndem Charakter, die bleibenden Interessen gegenüber den bloß zeitweiligen zu wahren, er hat die Schwachen zu beschirmen, zu welchem Zwecke z. B. auch Gesetze über Kindererziehung, über Irre und Kranke, dann wirtschaftliche Schutzmaßnahmen 2c. in den Bereich der Staatsthätigkeit fallen.

Hierzu ist zu bemerken, daß der Staat als geschichtlich gewordener Organismus mit anderen Staaten konkurriert und somit auch aus diesem Grunde veranlaßt ist, die Einzelwirtschaften im Streben nach höchstmöglichem ökonomischen

Erfolg zu unterstützen. Förderung der allgemeinen Schul- und der besondern Fachbildung, der Künste und Wissenschaften (Hebung des Kulturzustandes überhaupt) erhöht die Leistungsfähigkeit der einzelnen Wirtschaften und verspricht einen steigenden Wohlstand der Staatsbürger und mittelbar eine steigende Macht des Staates.

Mit Rücksicht auf die ihm obliegenden Leistungen zu Durchführung der beiden „organischen Staatszwecke", d. h. des staatlichen Rechtszweckes und des staatlichen Kultur- und Wohlfahrtszweckes (§ 12), charakterisiert sich der Staat (wie jede Einzelwirtschaft) als eine „Produktionswirtschaft".

Als „Produktionswirtschaft" sieht sich der Staat auf die regelmäßige Verfügung über Arbeitskräfte und Kapitalien (inkl. Grundstücke) angewiesen*). Soweit die hienach staatlich benötigten Arbeitskräfte und Kapitalien (inkl. Grundstücke) entgeltlich erworben werden müssen, hat der Staat eine eigene Wirtschaft zu führen behufs Beschaffung oder Vereinnahmung und Verwendung oder Verausgabung der entsprechenden Erwerbsmittel oder Sachgüter, resp. Geldsummen. Diese eigene Wirtschaft des Staates heißt die „Finanzwirtschaft".

Die Wissenschaft von der „Finanzwirtschaft" des Staates ist die „Finanzwissenschaft".

2. Die Benennung unserer Wissenschaft.

Das Wort „Finanz" entstammt dem Wort „Finare", welches im Latein des Mittelalters eine „Zahlung" bedeutete.

Der ehedem für die Finanzwissenschaft in Deutschland vielfach gebrauchte Ausdruck „Kameralwissenschaft" erklärt sich geschichtlich daraus, „daß man ursprünglich unter Kammergeschäften gerade das Finanzwesen verstand".

---

*) In allem Wesentlichen nach den Ausführungen in dem klassischen Werke von Adolph Wagner! Vergl. § 9. Die bedeutendsten Vorarbeiten für eine tiefere und schärfere „nationalökonomische Analyse des Staates" hat Schäffle geliefert („Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft". 3. Aufl. Tübingen 1873).

Die „Finanzwissenschaft“ wird nicht selten auch als „Staatswirtschaftslehre“ bezeichnet: diese Bezeichnung ist jedoch für unsere Wissenschaft nicht zu empfehlen, weil unter „Staatswirtschaftslehre“ vielfach auch die gesamte „Politische Oekonomie“ verstanden wird. Ungleich richtiger wird unsere Wissenschaft die „Lehre vom Haushalt des Staates“ oder die „Theorie des Staatshaushaltes“ genannt. Wenn neuerdings manche Schriftsteller die Finanzwissenschaft als die „Lehre von der öffentlichen Finanzwirtschaft“ definieren, so erklärt sich dieser Vorgang aus dem in § 5, Abs. 1 namhaft gemachten Umstande.

3. Die Einteilung der Finanzwissenschaft.

Die Finanzwissenschaft wird gewöhnlich in folgende drei Teile eingeteilt:

1. Die Lehre von den Staatsausgaben;
2. die Lehre von den Staatseinnahmen;
3. die Lehre von dem Verhältnisse der Staatseinnahmen zu den Staatsausgaben (mit besonderer Rücksicht auf das Finanzgleichgewicht und die Staatsschulden).

Mitunter beschränkt man jedoch die Finanzwissenschaft auf die Lehre von den Staatseinnahmen oder auf die „Lehre von der Aufbringung der für die Staatsregierung notwendigen Geldmittel“. Der „Staatsbedarf“ oder die „Staatsausgabe“ wird hiebei als eine „gegebene Größe“ vorausgesetzt. „Die wissenschaftliche Entwickelung der Staatseinnahmen, ihrer Grundlagen, ihres Systemes und ihres Rechtes“ ist — nach Stein — die Finanzwissenschaft.

Wir werden die differierenden Auffassungen und Anschauungen in einen dem Zwecke unseres Katechismus entsprechenden Einklang bringen,

indem wir uns zunächst über die Finanzwirtschaft im allgemeinen verbreiten und daher eine Uebersicht über die Staatsausgaben und Staatseinnahmen gewähren, sowie die Grundsätze für die Ordnung des Staatshaushaltes zusammenstellen;

sodann die Hauptgruppen der Staatseinnahmen im einzelnen vorführen;

endlich das Staatskredit- und Staatsschuldenwesen besonders behandeln.

4. Die Stellung der Finanzwissenschaft im Systeme der „Politischen Oekonomie“.

Die Finanzwissenschaft bildet materiell oder nach ihrem Inhalte (neben der Nationalökonomie und der Volkswirtschaftspolitik, resp. der allgemeinen oder theoretischen und der speziellen oder praktischen Volkswirtschaftslehre) einen Teil der „Politischen Oekonomie“.

Was das Verhältnis der Finanzwissenschaft zu den übrigen Teilen der „Politischen Oekonomie“ betrifft, so tritt dieselbe vielfach in besonders nahe Beziehung zu der „Volkswirtschaftspolitik“.

Die Volkswirtschaftspolitik (resp. die spezielle oder praktische Volkswirtschaftslehre) und die Finanzwissenschaft berühren sich namentlich in den Erörterungen über diejenigen Staatsthätigkeiten und Staatseinrichtungen, welche nicht nur eine volkswirtschaftliche Bedeutung für das Volksleben in Anspruch nehmen, sondern zugleich auch eine finanzielle Ausnutzung für die Einnahmebeschaffung des Staates zulassen.

5. Das Verhältnis zwischen der Finanzwissenschaft und den übrigen Staatswissenschaften.

Die Finanzwissenschaft gehört zu den Staatswissenschaften, weil sie wesentlich die Lehre von der Finanzwirtschaft des Staates ist, obwohl sie vermöge des innigen Zusammenhanges zwischen dem Staate und den von ihm umschlossenen anderweitigen „Zwangsgemeinwirtschaften“ sich immer mehr erweitern wird zu der „Lehre vom Staatshaushalte in Verbindung mit der Lehre vom Haushalte der großen räumlichen Selbstverwaltungskörper, mithin vor allem vom Gemeinde-, Kreis- und Provinzialhaushalte“.

Unterscheidet man mit v. Mohl in seiner „Encyklopädie“ (2. Aufl. Tübingen 1872) als die vier Hauptzweige der dogmatischen Staatswissenschaften die Allgemeine Staatslehre, die Lehre vom öffentlichen Rechte, die Staatssittenlehre und die Lehre von der Staatskunst oder die Politik, so bildet die Finanzwissenschaft als „Politik des Staatshaushaltes“ einen „Teil der innern und näherhin der Verwaltungspolitik“.

Nach Bluntschlis Ausführungen im „Staatswörterbuche“ (X. S. 152 u. f.) ist die Finanzwissenschaft — in Koordination mit der Volkswirtschaftspflege, der Polizeiwissenschaft und den Kriegswissenschaften — ein Zweig der „Verwaltungswissenschaft“ als der „Lehre von der Lösung der Staatsaufgaben im kleinen und einzelnen“.

6. Die Hilfslehren der Finanzwissenschaft.

Wird von der Nationalökonomie und Volkswirtschaftspolitik (resp. von der allgemeinen oder theoretischen und der speziellen oder praktischen Volkswirtschaftslehre) abgesehen, so sind die Hilfslehren der Finanzwissenschaft: die „Privat-Oekonomik“ (Land- und Forstwirtschafts-, Bergbau-, Gewerbs- und Handelslehre), die „Staatsrechnungskunst“ oder „Politische Arithmetik“ und die „Geschichte und Statistik des Finanzwesens“, sowie die „Allgemeine volkswirtschaftliche Statistik“.

Die Hauptrolle unter diesen Hilfslehren spielt die Finanzstatistik.

Die Finanzstatistik umfaßt zunächst das positive Finanzrecht und die Daten der Finanzrechnungen. Letztere Daten liefern dann das Material für die „Vergleichende Finanzstatistik“. Die Aufgabe der vergleichenden Finanzstatistik besteht darin, „aus der Vergleichung der Finanzrechnungen eines Staates in verschiedenen Perioden und verschiedener Staaten die charakteristischen Gleichartigkeiten und Unterschiede der Gestaltungen des Finanzwesens abzuleiten“.

7. Die Anfänge einer streng wissenschaftlichen Behandlung der Finanzwissenschaft.

Die Anfänge einer streng wissenschaftlichen Behandlung fand die Finanzwissenschaft erst nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts.

Von besonderem Einflusse war hiebei die Entwickelung der neueren Volkswirtschaftslehre in Form der „Theorie der freien Konkurrenz". Die Physiokraten haben namentlich durch ihre einseitige Steuertheorie, d. h. durch die Lehre von der alleinigen Grundsteuer, welche alle anderen Steuern ersetzen sollte, anregend eingewirkt. Adam Smith entwarf bereits ein „ziemlich abgerundetes System der Theorie, obwohl er infolge der Dürftigkeit seiner Staatsauffassung zu einem einheitlichen leitenden Prinzip nicht gelangte".

Für eine streng wissenschaftliche Behandlung der Finanzwissenschaft wurde außerdem die Bahn gebrochen durch den gleichzeitig sich vollziehenden Umschwung in der Rechts- und Staatsphilosophie, sowie durch diejenige praktische Umgestaltung der politischen, sozialen und ökonomischen Verhältnisse, welche die französische Revolution herbeiführte. Die neueren Untersuchungen über das Wesen und die Aufgabe des Staates und über die Grenzen seiner Thätigkeiten mußten auch der Finanzwissenschaft neue Ausgangs- und Zielpunkte eröffnen. Leider begegneten sich hiebei die Philosophie mit ihrer „Entleerung des Staatsbegriffes" und die Nationalökonomie mit ihrer Lehre von der „Unproduktivität der Dienstleistungen und daher auch der Staatsthätigkeiten".

8. Die neueste Entwickelungsphase der Finanzwissenschaft.

Von einer neuesten Entwickelungsphase der Finanzwissenschaft kann in doppelter Beziehung die Rede sein. Zunächst nämlich gilt es, die finanzwissenschaftlichen Konsequenzen aus derjenigen modernen „organischen und historischen Auffassung des Staates" zu ziehen, welche dem Staate nicht mehr die

bloße Rolle eines Rechtsschutzproduzenten zuteilt, sondern die weitestgehenden Aufgaben im Gebiete der Kultur- und Wohlfahrtsförderung überträgt. Sodann aber gilt es, denjenigen „sozialpolitischen" Standpunkt finanzwissenschaftlich zu berücksichtigen, wonach der Staat gerade durch die Einrichtung seiner Ausgabe- und Einnahmewirtschaft und insbesondere durch seine Besteuerungspolitik zugleich eine gerechtere und volkswirtschaftlich ersprießlichere Verteilung des Volkseinkommens anzustreben hat.

9. Die Litteratur der Finanzwissenschaft.

Aus der älteren Litteratur sind unter den selbständigen Behandlungen der Finanzwissenschaft namentlich hervorzuheben: die Handbücher von Jakob (Halle 1821) 2. verb. Auflage von J. F. H. Eiselen (1837) und Malchus (Stuttgart 1830), sowie die „Grundsätze der Finanzwissenschaft" von K. H. Rau (Leipzig 1832, 5. Ausgabe 1864 bis 1865). Die Hauptwerke der neuesten systematischen Litteratur der Finanzwissenschaft repräsentieren: L. v. Stein, „Lehrbuch der Finanzwissenschaft" (1. Aufl. 1860, 5. Aufl. 1886 in 4 Bänden), A. Wagner, „Finanzwissenschaft" (Tl. I—III in 7 Tln., 1.—3. Auflage, Leipzig, 1884—96), W. Roscher, „System der Finanzwissenschaft" (4. Aufl. 1894) und Dr. Albert Schäffle: „Finanzwissenschaft", II. Abteilung im Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, herausg. von Kuno Frankenstein. Insbesondere treten hervor der 2. Band „Die Steuern", Allgemeiner Teil, Leipzig 1895, und der 3. Band „Die Steuern", Besonderer Teil, Leipzig 1897. Daneben sind mit unbeschränktem Lobe zu empfehlen: die Darstellung der Finanzwissenschaft in G. Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie (1. Aufl. 1882 und 4. Aufl. 1896—97), sowie K. Umpfenbach, „Lehrbuch der Finanzwissenschaft" (1. Aufl. 1859—1860 und 2. Aufl. 1887).

Von der ausländischen Litteratur ist besonders hervorzuheben P. Leroy-Beaulieu, Traité de la science des

finances, T. I: Des revenus publics, T. II: Le budget et le crédit public, Paris 1877, 5. Aufl. 1891—92. Eine deutsche Ausgabe ist nicht erschienen. Einigermaßen läßt sich der Geist dieses Werkes aus der deutschen Ausgabe des „Grundriß der Nationalökonomie" von Leroy-Beaulieu, bearbeitet von Eduard Ramsperger, Frankfurt 1896 erkennen. Ins Deutsche (Titel, „Grundriß der Finanzwissenschaft" von K. Th. Ehrberg, Erlangen 1882, 3. Aufl. 1891) und in mehrere andere Sprachen wurde übersetzt das Werk von L. Cossa „Primi elementi di scienza delle finanze" Mailand 1876, 6. Aufl. 1896.

Als litterarische Hilfsmittel, durch deren Benutzung das Studium irgendwelcher systematischen Darstellung der Finanzwissenschaft in vorzüglicher Weise ergänzt werden kann, dürften speziell namhaft zu machen sein die der Finanzwissenschaft angehörigen Artikel im „Staatswörterbuch" von Bluntschli und Brater (Stuttgart 1857 bis 1868), in dem von Löning bearbeiteten und herausgegebenen Werke „Bluntschlis Staatswörterbuch in drei Bänden" (Zürich 1871) und in Rentzschs „Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre" (in zweiter Auflage 1870 erschienen).

Da eine selbständige Litteraturgeschichte der Finanzwissenschaft noch nicht vorhanden ist, so verweisen wir diesfalls zunächst auf das der allgemeinen Litteraturgeschichte der politischen Oekonomie gewidmete ausgezeichnete und verdienstliche Werk von Julius Kautz: „Die geschichtliche Entwickelung der Nationalökonomik und ihrer Litteratur" (Wien 1860). Als eine treffliche Arbeit empfehlen wir sodann die H. Eisenhartsche „Geschichte der Nationalökonomik" (Jena 1881). Die deutsche Litteratur der Finanzwissenschaft findet sich verzeichnet und beurteilt in Roschers „Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland" (München 1874).

Die Finanzwirtschaft im allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Uebersicht über die Staatsausgaben.

I. Begriff, Formen und Gegenstände der Staatsausgaben*).

10. Begriff der Staatsausgaben.

Unter den Staatsausgaben versteht man die Güterverwendungen, resp. — in der geldwirtschaftlichen Periode (vergl. § 11) — die Geldverwendungen im Interesse der Versorgung des staatlichen Real- und Personalbedarfes.

Der Realbedarf des Staates bezieht sich auf die Anschaffung oder Erhaltung der unbeweglichen Güter, welche der Staat gebraucht, sowie der beweglichen Güter, die er verbraucht.

Der Personalbedarf des Staates bezieht sich auf den Lohn für die Dienstleistungen seiner Beamten und übrigen Arbeiter.

---

*) Vergl. neben den einschlagenden Ausführungen in den Hauptwerken der systematischen Litteratur namentlich auch die hieher gehörigen Ausführungen in Schäffles Abhandlung „Zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfes“ (Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft von 1883 u. 1884) und Ed. Pfeiffers Vergleichende Zusammenstellung der europäischen Staatsausgaben (2. Auflage, Stuttgart 1877).

11. Die Formen der Staatsausgaben.

Mit Rücksicht auf die Form, in welcher die Staatsausgaben gemacht werden, unterscheidet man Naturalausgaben und Geldausgaben.

In der Finanzwirtschaft der naturalwirtschaftlichen Periode sind die Staatsausgaben wirkliche Naturalausgaben, d. h. Ausgaben in Form naturaler Sachgüter selbst.

Mit dem allgemeinen Uebergange der Volkswirtschaft von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft treten auch in der Finanzwirtschaft beinahe ausschließlich an die Stelle der Naturalausgaben die Geldausgaben des Staates: prinzipiell begründbar sind übrigens auch noch in der heutigen Finanzwirtschaft gewisse Naturalausgaben, z. B. im Falle der Gewährung von Dienstwohnungen an die Staatsdiener, sowie im Falle der Gewährung von Naturalquartier, Naturalbekleidung und teilweiser Naturalverpflegung an das Militär.

12. Die Gegenstände der Staatsausgaben.

Man unterscheidet, was die Gegenstände der Staatsausgaben betrifft, füglichst mit Wagner die Ausgaben für die Staatsleistungen zur Durchführung des staatlichen Rechtszweckes und die Ausgaben für die Staatsleistungen zur Durchführung des staatlichen Kultur- und Wohlfahrtszweckes.

Hiebei treten aber selbst wiederum zwei Gruppen von Staatsausgaben aus einander, nämlich:

1. Ausgaben für die Staatsleistungen zur unmittelbaren Durchführung der Staatszwecke;

2. Ausgaben für die Staatsleistungen, welche nur die Voraussetzung und Vorbedingung für die Vornahme der sub 1 bezeichneten Staatsleistungen bilden.

Die ältere Lehre teilte mit Rau die Staatsausgaben nach dem hier in Betracht kommenden Einteilungsgrunde in zwei Hauptgruppen ein, nämlich in: 1. Ausgaben aus

der Verfassung, d. h. solche Ausgaben, „welche durch die Verfassung des Staates notwendig werden, indem sie die zur Ausübung der Staatsgewalt berufenen Personen betreffen“; 2. Regierungsausgaben, d. h. solche Ausgaben, „welche von der höchsten Gewalt für die Realisierung der einzelnen Staatszwecke vorgenommen werden“. Die hiemit bezeichnete ältere Lehre ist jedoch unzutreffend, weil auch die sogenannnten „Regierungsausgaben“ „verfassungsmäßige“ Ausgaben sind.

13. Welche Staatsleistungen können in einer für das System der Staatsausgaben maßgebenden Weise den Staatsleistungen zur unmittelbaren Durchführung der Staatszwecke gegenübergestellt werden?

Die fraglichen Staatsleistungen sind:

1. die verfassungsmäßige oberste Zentralleitung oder die oberste Handhabung der Staatsgewalt,

2. die Finanzverwaltung.

Wagner bezeichnet diese Staatsleistungen als bloße „Durchführungsmittel der Staatszwecke“.

Eigentlich und strenge genommen sollten die entsprechenden Ausgaben repartiert werden auf die Ausgaben für die Staatsleistungen zur unmittelbaren Durchführung der Staatszwecke.

14. Die Ausgaben für die verfassungsmäßige oberste Zentralleitung oder die oberste Handhabung der Staatsgewalt.

Ein Hauptteil der Ausgaben für die Zentralleitung fällt mit den Ausgaben für die durch die Verfassung des Staates zur Ausübung der Staatsgewalt berufenen Personen zusammen, d. h. mit den Ausgaben für den Monarchen in der Monarchie und für den Präsidenten in der Republik, sowie mit den Ausgaben für die Volksvertretung.

Hieher gehören dann außerdem noch die Ausgaben für gewisse „oberste Staatskörper“.

Als derartige „oberste Staatskörper“ erscheinen etwa: das fürstliche Kabinett, das in Repräsentativstaaten mit verantwortlichen Ministern mitunter ganz beseitigt ist oder seine Wichtigkeit verloren hat; der Staatsrat, dessen Mitglieder vielfach andere Aemter bekleiden und dafür ihre Besoldung beziehen; der Ministerrat (auch Staatsministerium genannt), in welchem die Vorstände der verschiedenen Ministerien und etwaige Minister ohne Portefeuille kollegialisch beraten.

15. Die Ausgaben für die Finanzverwaltung.

Die Ausgaben, welche sich an die Thätigkeit der Finanzverwaltung knüpfen, sind teils:

Allgemeine oder solche Ausgaben, welche aus der Leitung und Organisation des Finanzwesens im ganzen hervorgehen (Zentralleitung, Etats-, Rechnungs-, Kassen-, Kontrollwesen); teils:

Spezielle oder solche Ausgaben, welche sich an die Erhebung der einzelnen Einnahmen oder an die Verwaltung der betreffenden Einnahmezweige anschließen.

16. Die Ausgaben für die Staatsleistungen zur unmittelbaren Durchführung des staatlichen Rechtszweckes.

Die hier fraglichen Ausgaben, resp. Staatsleistungen, betreffen:

1. die Zivil- und Kriminaljustiz, sowie die Sicherheitspolizei oder die Polizei im engern Sinne;

2. die diplomatische und konsularische Vertretung im Auslande, welche neben dem Zwecke des Rechtsschutzes der Staatsangehörigen im Auslande auch noch den Interessen der wirtschaftlichen Wohlfahrt dient und insofern zum Teil zu den Leistungen behufs Durchführung des Wohlfahrtszweckes des Staates gehört;

3. das Militärwesen oder die bewaffnete Macht, Heer und Flotte.

17. Die Ausgaben für die Staatsleiſtungen zur unmittelbaren Durchführung des ſtaatlichen Kultur- und Wohlfahrtszweckes.

Die hier fraglichen Ausgaben, reſp. Staatsleiſtungen, betreffen das große Gebiet, welches man mit einem gemeinſamen Namen als dasjenige der inneren Verwaltung im weiteren Sinne bezeichnen kann, d. h.:

1. die innere Verwaltung im engern Sinne oder denjenigen Teil des Geſchäftsgebietes des ſogenannten Miniſteriums des Innern, welcher ſich weder auf Rechtsſchutzthätigkeiten und Sicherheitspolizei, noch auf Volkswirtſchaftspflege, Kultus und Unterricht bezieht (z. B. die amtliche Statiſtik, das öffentliche Geſundheitsweſen, das ſtaatliche Hilfs- und Armenweſen ꝛc.);

2. die volkswirtſchaftliche Verwaltung;

3. die Verwaltung des Unterrichts- und Bildungsweſens, ſowie des öffentlichen Kultus.

18. Welche Einteilung der Staatsausgaben empfiehlt ſich, wenn bei den Staatsleiſtungen für die unmittelbare Durchführung der Staatszwecke auf den Unterſchied zwiſchen Rechtsſchutzgewährung einerſeits und Kultur- und Wohlfahrtsförderung anderſeits keine Rückſicht genommen wird?

Man kann ſolchenfalls die Staatsausgaben mit Schäffle zunächſt einteilen nach dem Unterſchiede zwiſchen Militärbedarf und Zivildienſtbedarf.

Der Militärbedarf gliedert ſich ſodann in den Friedensbedarf und den Kriegs- und Mobiliſierungsbedarf (des Heeres und der Marineverwaltung).

Der Zivildienſtbedarf iſt teils Bedarf im Inlande (für Juſtiz, Inneres, Volkswirtſchaftspflege, Kultus und Unterricht, Kunſt und Wiſſenſchaft), teils Bedarf im Auslande und dem Auslande gegenüber (für Auswärtiges, — Diplomatie).

II. Ordentliche und außerordentliche Staatsausgaben*).

19. Einteilungsgründe.

Gewöhnlich berücksichtigt man bei der hier fraglichen Einteilung nur die Verschiedenheit im zeitlichen Eintritte des Bedürfnisses, zu dessen Befriedigung eine Ausgabe bestimmt ist. Als „ordentliche" Staatsausgaben gelten dann „solche Ausgaben, welche im regelmäßigen Gange des Staatslebens jährlich oder doch in bestimmter Periodizität vorkommen und daher, einem fortdauernden Bedürfnisse entsprechend, sich genau vorausbestimmen lassen". Als „außerordentliche" Staatsausgaben gelten „solche Ausgaben, welche infolge eines besondern, nicht vorauszusehenden Bedürfnisses in einem Zeitpunkte unerwartet hervortreten, z. B. bei einem Kriege oder einem plötzlichen Notstand".

Eine neuere Theorie berücksichtigt dagegen bei der hier fraglichen Einteilung die Verschiedenheit in der Dauer der Wirkungen, welche mit den Ausgaben verbunden sind. „Ordentliche" Staatsausgaben sind hier solche Ausgaben, deren Wirkungen sich auf die laufende Finanzperiode beschränken, „außerordentliche" Staatsausgaben solche, deren Wirkungen über die laufende Finanzperiode hinausreichen.

Die in der neueren Theorie zur Herrschaft gelangte Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Staatsausgaben beansprucht insofern eine besondere Bedeutung, als sie — wie später zu erörtern — „den Ausgangspunkt für eine richtige Theorie der Finanzbedarfsdeckung bildet".

20. Die ordentlichen Staatsausgaben im Sinne der neueren Theorie.

Die ordentlichen Staatsausgaben im Sinne von Ausgaben, deren Wirkungen sich auf die laufende Finanzperiode

*) Vergl. Wagner, Finanzwissenschaft, I. und Wagners Erörterungen in Schönbergs Handbuch, II.

beschränken, repräsentieren das umlaufende Kapital des staatlichen Produktionsprozesses oder den Aufwand von Gütern, welcher innerhalb einer Finanzperiode definitiv im staatlichen Produktionsprozeß zugesetzt wird, seinem vollen Werte nach in die produzierten Güter oder in die Staatsleistungen übergeht und sich ebendeshalb jährlich in demselben Betrage wiederholen muß.

Die Gesamtheit dieser ordentlichen Staatsausgaben kann mit Wagner als „Normalerfordernis" bezeichnet werden.

Die Hauptbestandteile des Normalerfordernisses sind:

1. die Ausgaben für den sich regelmäßig wiederholenden Personalbedarf;

2. die Ausgaben für den sich regelmäßig wiederholenden Real- oder Sachgüterbedarf;

3. die Ausgaben für die Verzinsung (und — eventuell, je nach den Anleihekontrakten — auch für die Tilgung) der Staatsschuld.

21. Die außerordentlichen Staatsausgaben im Sinne der neueren Theorie.

Die außerordentlichen Staatsausgaben im Sinne von Ausgaben, deren Wirkungen über die laufende Finanzperiode hinausreichen, zerfallen in zwei Hauptgruppen. Eine erste Hauptgruppe bilden diejenigen Ausgaben, welche „die Grundlage einer dauernden Nutzung" oder „zu einer stehenden Kapitalsanlage werden, so daß in den folgenden Finanzperioden eine Minderausgabe und eine gesteigerte staatliche Produktionsfähigkeit eintritt". Eine zweite Hauptgruppe bilden diejenigen Ausgaben, welche „vorübergehend in einzelnen Finanzperioden durch abnorme, sich zeitweilig der Verwirklichung der Staatszwecke entgegenstellende Schwierigkeiten verursacht werden".

Die stehende Kapitalsanlage, zu welcher die außerordentlichen Ausgaben der ersten Hauptgruppe werden, ist entweder eine „privatwirtschaftliche" Kapitalsanlage oder aber

eine „staatswirtschaftliche“ Kapitalsanlage. Zur „privatwirtschaftlichen“ Kapitalsanlage gehören alle Ausgaben für die Erwerbung oder Verbesserung eines Unternehmens, dessen Zweck ausschließlich oder doch überwiegend darin besteht, dem Staate — wie einem privaten Unternehmer — einen Reinertrag abzuwerfen. Zur „staatswirtschaftlichen“ Kapitalsanlage gehören alle Ausgaben, mittels deren solche zur Durchführung der eigentlichen Staatszwecke bestimmte Staatseinrichtungen und Staatsanstalten geschaffen oder vervollkommnet werden, welche wirklich die Grundlage für eine dauernd größere Leistungsfähigkeit des Staates auch bei nicht wiederholter Ausgabe bilden.

Die außerordentlichen Ausgaben der zweiten Hauptgruppe repräsentieren in der Regel nicht sowohl eine Kapitalsanlage, als vielmehr eine Kapitalseinbuße. Die Gesamtheit dieser Ausgaben kann mit Wagner als die „eigentliche außerordentliche Ausgabe“ oder als die „außerordentliche Ausgabe im engern Sinne“ bezeichnet werden. Die Hauptkategorien der eigentlichen außerordentlichen Ausgabe sind die Ausgaben für den Kriegsfall, für die Bewältigung innerer Unruhen und für die Bekämpfung solcher allgemeiner Notstände, welche durch Elementarereignisse verursacht werden.

III. Die Produktivität der Staatsausgaben*).

22. Die Unterscheidung zwischen „produktiven“ und „unproduktiven“ Staatsausgaben im allgemeinen.

Die ältere Theorie verstand unter „produktiven“ Ausgaben „diejenigen, welche durch ihre Verwendung ein unmittelbar zinstragendes Kapital bilden“, wie z. B. Anlagen von Eisenbahnen und ähnliches; als „unproduktiv“ stellte

*) Siehe Wagner, Finanzwissenschaft, I.; — vergl. auch Laspeyres' Art. „Staatswirtschaft“ in Bluntschlis „Staatswörterbuch“ (X, bes. S. 79 u. f.).

sich dieselbe dagegen jene Ausgaben vor, „bei denen dies nicht der Fall ist“. Hiezu bemerkt Stein: „Es leuchtet ein, daß diese Unterscheidung nur formell gültig sein kann. Jede Staatsausgabe, auch die scheinbar unproduktivste, wie etwa die für die Waffenmacht des Staates, ist indirekt produktiv, indem sie irgend eine Bedingung der individuellen Produktivität enthält und sichert. Denn ebensowenig wie in der Einzelwirtschaft jede Ausgabe deshalb eine unproduktive ist, weil man ihre Zinsen nicht speziell nachrechnen und beweisen kann, ebensowenig ist dies für die Staatsausgaben der Fall“. Die ganze Unterscheidung der ältern Theorie ist jedoch als eine unzutreffende wesentlich aus dem Grunde zurückzuweisen, weil dieselbe auf der unhaltbaren Beschränkung der Produktivitätseigenschaft auf „die den Wert an einem greifbaren Sachgute fixierende Arbeit“ beruht.

„Produktive“, resp. „unproduktive“, Ausgaben sind zunächst Ausgaben für „produktive“, resp. „unproduktive“ Arbeiten. Die Produktivität ist aber, wie Laspeyres sich ausdrückt, „nicht an gewisse Arten von Produktionen gebunden, sondern ergiebt sich bei jeder Produktion aus dem gewonnenen Resultate“. Hiebei muß wieder zwischen Produktivität im technischen Sinne und Produktivität im ökonomischen Sinne unterschieden werden. — Eine Arbeit ist technisch und ökonomisch unproduktiv, wenn das Produkt mißlingt und daher kein zur Befriedigung eines vorhandenen Bedürfnisses brauchbares Mittel abgiebt: der Unproduktivität der Arbeit entspricht in diesem Falle auch die Unproduktivität der Ausgabe. — Eine Arbeit kann jedoch technisch produktiv sein, ohne daß sie zugleich auch produktiv im ökonomischen Sinne ist. Diese Annahme wird dann zutreffen, wenn die Kosten der Produktion den Wert des Produktes übersteigen, resp. wenn das in gleichem Maße brauchbare Produkt sich hätte mit geringeren Kosten herstellen lassen. Die technisch produktive Arbeit erscheint in solchem Falle — wenigstens zum Teil — als eine ökonomisch unproduktive, und dieser

teilweisen Unproduktivität der Arbeit entspricht folgerichtig auch die teilweise Unproduktivität der mit ihr verbundenen Ausgabe.

Wird die hiemit gekennzeichnete Auffassung der Beantwortung der Frage nach der Produktivität, resp. Unproduktivität, der Staatsausgaben zu Grunde gelegt, so erscheinen:

1. als „produktiv" die Ausgaben für alle diejenigen Thätigkeiten und Leistungen des Staates, durch welche ein wirkliches Bedürfnis der Volksgemeinschaft in technisch gelungener Weise nach dem ökonomischen Prinzip befriedigt wird;

2. als „unproduktiv" die Ausgaben für alle diejenigen Thätigkeiten und Leistungen des Staates, welche in einem wirklichen Bedürfnisse der Volksgemeinschaft nicht begründet oder — im entgegengesetzten Falle — technisch mißlungen sind;

3. als „teilweise unproduktiv" die Ausgaben für alle diejenigen Thätigkeiten und Leistungen des Staates, welche, obwohl in einem wirklichen Bedürfnisse der Volksgemeinschaft begründet und technisch gelungen, nicht nach dem ökonomischen Prinzip zur Durchführung gelangen.

23. Die Organisation einer wirksamen Finanzkontrolle und der Grundsatz der Sparsamkeit im Staatshaushalt.

Die in § 22 empfohlene Beurteilung der Produktivität (resp. Unproduktivität) der Staatsthätigkeiten und Staatsleistungen ist aus dem Grunde äußerst schwierig, weil bei den Staatsthätigkeiten und Staatsleistungen die Produktivität nicht so wie bei den in den Tauschverkehr kommenden materiellen und immateriellen Gütern an dem „Gelderlös aus dem Geschäfte" erkannt werden kann.

Hieraus ergiebt sich die Notwendigkeit einer wirksamen Finanzkontrolle als des Ersatzes für denjenigen Maßstab der Produktivität, auf welchen für die Staatswirtschaft im Gegensatze zur Privatwirtschaft verzichtet werden muß: eine

solche Finanzkontrolle kann und muß aber im konstitutionellen Staate durch die Volksvertretung in wirksamer Weise ausgeübt werden.

In Ausübung ihrer Finanzkontrolle befolgt die Volksvertretung den richtig verstandenen „Grundsatz der Sparsamkeit im Staatshaushalt", indem sie „jede Ausgabe verwirft, welche der Gesamtheit ein höheres Opfer auferlegt, als die betreffende Staatsthätigkeit ihr nützt und wert ist", — resp. indem sie jede Staatsleistung ablehnt, welche „ebensogut, aber billiger von Privaten, Vereinen oder anderen Organen für öffentliche Zwecke (z. B. den Gemeinden) ausgeführt werden kann".

Ueber die Prüfung des Einnahmen- und Ausgaben-Voranschlages, des Budgets (Dritter Abschnitt) äußert sich Leroy-Beaulieu wie folgt: Für die genaue Prüfung des Budgets giebt es zwei Methoden. In einzelnen Staaten, so in Frankreich und Deutschland, werden durch das Parlament Budgetkommissionen ernannt, welche die Vorschläge der Regierung zu begutachten und je nach Umständen zu ändern haben. In andern unterwirft jede Kammer das Budget einer vorläufigen eingehenden Prüfung, also in gewissermaßen vertraulichen Sitzungen ohne Zutritt des Publikums und ohne offiziellen Bericht in den Zeitungen. Alle Mitglieder sind berechtigt, denselben beizuwohnen, aber es erscheinen gewöhnlich nur diejenigen, welche für den gerade zur Behandlung kommenden Gegenstand Verständnis besitzen. Die Beschlüsse sind nur provisorischer Natur und müssen der in regelmäßiger Sitzung tagenden Kammer zur Diskussion und Genehmigung vorgelegt werden. Dieses (zweite) in England eingeführte System ist schwieriger zu handhaben, es ist aber auch liberaler und vermeidet gewisse nicht unerhebliche Konvenienzen. Gewöhnlich gehen die erstgenannten Budgetkommissionen darauf aus, in den Bereich der Regierung überzugreifen und sich über die Minister zu stellen. So wird die Verantwortlichkeit verschoben, ja gänzlich illusorisch gemacht, was zur Unordnung führt.

24. Läßt sich eine durch den Betrag der Staatsausgaben bedingungslos unüberschreitbare Quote des Volkseinkommens allgemein fixieren?

Eine durch den Betrag der Staatsausgaben bedingungslos unüberschreitbare Quote des Volkseinkommens, z. B. $^1/_{10}$ bis $^4/_{10}$, läßt sich nicht allgemein fixieren.

Ueber das zulässige Maß der Inanspruchnahme des Volkseinkommens durch den Staatsbedarf haben nämlich im konkreten Einzelfalle jeweilig zu entscheiden:

1. die Art der Einnahmeherkunft,

2. die Qualität der mittels der Ausgabe erzielten Thätigkeit oder Leistung,

3. die Größe des absoluten freien Volkseinkommens.

Man kann daher bezüglich des Verhältnisses zwischen Staatsausgaben und Volkseinkommen nur den Satz aufstellen, daß die Staatsausgaben einen um so höheren Betrag erreichen dürfen:

a) je größer diejenige Summe der reinen Staatseinnahme ist, welche aus dem Privaterwerbe des Staates und nicht aus der staatlichen Besteuerung oder Kreditbenutzung herrührt;

b) je mehr durch die mittels der Ausgabe erzielten Staatsthätigkeiten oder Staatsleistungen die unmittelbar ökonomische Produktionskraft der staatsangehörigen Einzelwirtschaften gefördert wird;

c) je umfänglicher das absolute freie Volkseinkommen als derjenige Teil des Volkseinkommens sich erweist, welcher nach Befriedigung der notwendigsten Bedürfnisse der Bevölkerung noch übrig bleibt.

Zweiter Abschnitt.

Uebersicht über die Staatseinnahmen.

IV. Begriff und Einteilung der Staatseinnahmen mit besonderer Rücksicht auf die Unterscheidung zwischen Einnahmen und Eingängen*).

25. Begriff der Staatseinnahmen.

Unter den Staatseinnahmen versteht man gemeinhin diejenigen Güter oder — in der geldwirtschaftlichen Periode — Geldsummen, welche durch die Finanzwirtschaft zur Deckung der Staatsausgaben eingenommen werden müssen.

Mitunter, z. B. im österreichischen „Staatsvoranschlag für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder", wird die „Bedeckung" als der Inbegriff der Staatseinnahmen dem „Erfordernis" als dem Inbegriffe der Staatsausgaben gegenübergestellt.

Das hiermit bezeichnete „Erfordernis" ist jedoch nicht zu identifizieren mit dem in § 20 definierten „Normalerfordernis".

26. Die Einteilung der Staatseinnahmen.

Die Staatseinnahmen werden in ordentliche und außerordentliche Einnahmen eingeteilt.

Ordentliche Staatseinnahmen sind diejenigen, welche „nach ihrer ökonomischen Natur" zu einer regelmäßigen Wiederholung von Periode zu Periode dauernd sich befähigen.

Außerordentliche Staatseinnahmen sind diejenigen, welche „nach ihrer ökonomischen Natur" zu einer regelmäßigen Wiederholung von Periode zu Periode auf die Dauer sich nicht befähigen.

*) Siehe Wagner, Finanzwissenschaft, I.

27. Einnahmen und Eingänge.

Wagner unterscheidet zwischen Einnahmen und „Eingängen", indem er nur diejenigen „Eingänge" in der Wirtschaft als „Einnahmen" bezeichnet, durch welche das Vermögen der Wirtschaft vermehrt wird.

Zu den Einnahmen gehören dann insbesondere weder:

1. die Eingänge aus der Veräußerung von Staatseigentum, noch:

2. die Eingänge aus der Kontrahierung von Staatsschulden.

Man könnte die „Eingänge" der Wagnerschen Terminologie wohl auch als Einnahmen im weiteren Sinne des Wortes bezeichnen.

V. Die Klassifikation der ordentlichen Staatseinnahmen*).

28. Die Einteilung der ordentlichen Staatseinnahmen in „privatwirtschaftliche" und „staatswirtschaftliche" Einnahmen.

Nach Wagner sind zwei koordinierte Hauptarten ordentlicher Einnahmen zu unterscheiden, nämlich: 1. „privatwirtschaftliche" Einnahmen oder „Domanialeinnahmen im weitesten Sinne" und 2. „staatswirtschaftliche" Einnahmen. Die privatwirtschaftlichen Einnahmen „fließen aus einem Einkommen, welches die Finanzwirtschaft als Einzelwirtschaft in Unternehmungen ganz nach den gewöhnlichen Grundsätzen des privatwirtschaftlichen Systemes in der freien Verkehrskonkurrenz erwirbt"; die staatswirtschaftlichen Einnahmen fließen aus dem Einkommen der Personen, welche der Staatshoheit unterworfen sind, indem dieselben vom Staate aus jenem Einkommen kraft dieser Hoheit zwangsweise entnommen werden. Während die privatwirtschaftlichen (oder „originären") Einnahmen auf einem privatrechtlichen

*) Siehe vorläufig nur Wagner, Finanzwissenschaft.

Erwerbsgrunde beruhen, beruhen die staatswirtschaftlichen (oder „abgeleiteten") Einnahmen auf einem staatsrechtlichen Erwerbsgrunde.

Was insbesondere die staatswirtschaftlichen Einnahmen anbelangt, so gehören zu denselben: 1. die Einnahmen aus den Abgaben oder den Steuern im weiteren Sinne; 2. die Einnahmen aus den Vermögens- und zwar insbesondere den Geldstrafen; 3. die Einnahmen aus dem „Anfallsrecht" des Staates, d. h. die Einnahmen aus dem Staatsanrechte auf „herrenlose Güter". Die unter 2 und 3 erwähnten Einnahmen beanspruchen in den modernen Kulturstaaten keine erhebliche finanzielle Bedeutung mehr und bedürfen demgemäß auch in der folgenden Darlegung keiner weitern Bezugnahme. Die unter 1 erwähnten Einnahmen zerfallen selbst wieder in zwei Gruppen, nämlich in: a) die Einnahmen aus den „speziellen Steuern" oder den „Gebühren" und: b) die Einnahmen aus den „eigentlichen allgemeinen Steuern" oder den „Steuern im engern Sinne".

Indem der vorliegende „Katechismus" in der Folge einfach zwischen Gebühren und Steuern unterscheidet, versteht derselbe einerseits: a) unter Gebühren solche Abgaben, welche der Staat von den Personen erhebt, die eine bestimmte Staatsleistung in Anspruch nehmen, als spezielle Vergütung des dem Gebührenzahler aus der Staatsleistung erwachsenden besondern Vorteils und als Beitrag zur gänzlichen oder teilweisen Kostendeckung der gebührenbelasteten oder „vergebührten" Staatsleistung; anderseits: b) unter Steuern solche Abgaben, welche der Staat von allen unter seine steuergesetzliche Machtsphäre fallenden Personen erhebt nach dem generellen Maßstabe ihrer sich in der Einkommensgröße äußernden Steuerkraft behufs Deckung der mit der Befriedigung der allgemeinen öffentlichen Bedürfnisse verbundenen Kosten, soweit hierzu die anderweitig zulässigen Staatseinnahmen — wie namentlich die Einkünfte aus Privaterwerb und Gebühren — nicht ausreichen. Wagner definiert die „speziellen Steuern" oder die Gebühren als

„Abgaben, welche von einzelnen oder Gruppen von einzelnen als ein spezieller Entgelt eines ihnen vom Staate geleisteten Dienstes oder einer durch sie dem Staate verursachten Ausgabe (Kostenprovokation) bei der Ausübung einer Staatsthätigkeit in einer von der Staatsgewalt einseitig bestimmten Weise und normierten Höhe erhoben werden". Die „Steuern im engern Sinne" oder die „eigentlichen allgemeinen Steuern" definiert Wagner als „Zwangsbeiträge der Einzelwirtschaften (einzelnen) zur Deckung der allgemeinen Staatsausgaben, welche vom Staate vermöge der Souveränität (Finanzhoheit) in einer von ihm einseitig bestimmten Weise und Höhe als generelle Entgelte und Kostenersätze der gesamten Staatsleistungen nach allgemeinen Grundsätzen und Maßstäben eingefordert werden".

Schäffle (Die Steuern, Besonderer Teil, S. 12) sagt: Die Steuern in jenem weitesten Begriffe, welcher alle geschichtlichen Abwandlungen des Steuerwesens in sich faßt, ist der Sachgüterbeitrag, welchen das Gemeinwesen von ihm mitgliedlich zugehörigen Sonderwirtschaften zur Bestreitung des gemeinnützigen, d. h. weder durch reine Gebühren, noch durch Interessentenbeiträge, noch durch außerfinanzielle Verwaltungseingänge zu deckenden Staatsbedarfes, lediglich nach dem Berechtigungsgrund der Macht des Gemeinwesens über seine Mitglieder und nach dem Verpflichtungsgrund der Zugehörigkeit zum Gemeinwesen, hiernach nicht als Aequivalent für (soll wohl heißen: bestimmte, unmittelbare) Gegenleistungen des Gemeinwesens einhebt.

29. Ordentliche Staatseinnahmen gemischten Ursprungs und Charakters.

Die hier fraglichen Staatseinnahmen sind die Einnahmen aus den Finanzmonopolen, d. h. die Einnahmen aus solchen Erwerbsgeschäften, welche der privaten Konkurrenz entzogen und dem Staate ausschließlich vorbehalten sind lediglich zu dem Zwecke, um der Finanzverwaltung einen Zuschlag zu

den Produktionskosten oder die Erhöhung der Einnahme über die „privatwirtschaftliche Konkurrenzrente“ zu ermöglichen. Im Falle der Finanzmonopole charakterisiert sich nämlich diejenige Quote des Einnahmebetrages, welche auch als privatwirtschaftliche Konkurrenzrente erzielbar wäre, als privatwirtschaftliche Einnahme. Der nur infolge des Monopoles erzielte Ueberschuß (über die eventuelle privatwirtschaftliche Konkurrenzrente, resp. über die Produktionskosten inkl. Unternehmereinkommen) charakterisiert sich dagegen als Einnahme aus der Besteuerung.

Mit den Einnahmen aus den Finanzmonopolen sind nicht zu verwechseln die Einnahmen aus solchen Unternehmungen, welche der Staat zwar gleichfalls sich allein vorbehält und ausschließlich betreibt, jedoch nicht zu fiskalischen Zwecken, sondern aus besonderen Gründen des öffentlichen Wohles. Die Einnahmen aus derartigen „regalisierten“ Unternehmungen gehören, soweit durch dieselben nur die Bestreitung der Selbstkosten der Unternehmung angestrebt wird, ungeachtet der „Regalisierung“ zu den Einnahmen aus den Gebühren. Man kann derartige Gebühren mit Wagner als „Gebühren in der Rechtsform des Regals“ bezeichnen.

Die ehedem üblich gewesene und mitunter noch heute vorkommende Auffassung des staatlichen „Monopol- oder Regalieneinkommens“ als einer eigenen und selbständigen Einnahmekategorie ist demgemäß unhaltbar.

30. Die ältere Einteilung der ordentlichen Staatseinnahmen.

Die noch durch Rau vertretene Theorie der älteren Schule unterschied im Systeme der Staatseinnahmen unter ausschließlicher Berücksichtigung der ordentlichen Einnahmen zwei „Hauptklassen von Einkünften“, nämlich: 1. die „von der Regierung erworbenen Einkünfte“ oder die „Erwerbseinkünfte“ des Staates mit den beiden Gattungen: a) der Einkünfte aus dem „reinen Privaterwerbe“ und: b) der Einkünfte aus den „Regalien“; 2. die „von der Regierung befohlenen Einkünfte“ oder die „Einkünfte aus Auflagen“

mit den beiden Gattungen: a) der Einkünfte aus den Gebühren und: b) der Einkünfte aus den Steuern, — dergestalt, daß hiernach die Einkünfte aus den „Regalien“ eine selbständige, d. h. eine mit den Einkünften aus reinem Privaterwerbe, aus Gebühren und aus Steuern koordinierte Einkünftegattung bildeten.

Hierbei wurden sodann einerseits: 1. die „Regalien“ im allgemeinen definiert als „Vorrechte der Staatsgewalt in Bezug auf solche Gewerbe, welche ohne eine besondere gesetzliche Bestimmung zu den bürgerlichen Nahrungszweigen gehören würden“ anderseits: 2. als derartige „Regalien“ im einzelnen aufgezählt — exempli causa — neben dem Tabak-, Salz- und Lotterieregal das Post-, Telegraphen- und Eisenbahnregal, das Münzregal und ähnliche „Regalien“.

Die hiermit bezeichnete Theorie ist jedoch, wie aus den Auseinandersetzungen des § 29 hervorgeht, schon deshalb unhaltbar und verfehlt, weil dieselbe einerseits: 1. die wesentliche Differenz im Grunde der Monopolisierung, resp. Regalisierung, gewisser Staatsthätigkeiten übersieht, anderseits: 2. infolge dieses Uebersehens den differenten Charakter derjenigen Einnahmen nicht begreift, welche sich an die betreffenden Staatsthätigkeiten anschließen.

VI. Die Klassifikation der außerordentlichen Staatseinnahmen *).

31. Die Einteilung der außerordentlichen Staatseinnahmen in rein zufällige und in planmäßig herbeigeführte Einnahmen.

Zu den rein zufälligen außerordentlichen Staatseinnahmen gehören teils:

1. die Einnahmen, welche aus dem nicht regelmäßig wiederkehrenden Dienste der Verwaltungszweige an Kriegs-

*) Siehe vorläufig nur die Ausführungen in Wagners Finanzwissenschaft (a. a. O.).

kontributionen, Kriegsbeute oder Kriegsentschädigungen ꝛc. hervorgehen, teils:

2. die Einnahmen aus Geschenken oder freien Beiträgen von Korporationen, Vereinen und Privaten.

Zu den planmäßig herbeigeführten außerordentlichen Staatseinnahmen gehören namentlich:

1. die Einnahmen aus einmaligen oder nicht fortlaufenden Abgabenerhöhungen (Steuer- und Gebührenzuschlägen),

2. die Einnahmen aus der Veräußerung von Staatseigentum,

3. die Einnahmen aus der Kontrahierung von Staatsschulden.

Unter den vorstehend verzeichneten Kategorien der außerordentlichen Staatseinnahmen beanspruchen die hauptsächlichste Bedeutung diejenigen, welche überhaupt nach Wagnerscher Terminologie nur zu den „Eingängen" oder nach der in § 27 vorgeschlagenen Terminologie nur zu den Einnahmen im weitern Sinne gehören: d. h. teils:

1. die Einnahmen aus der mit einer Verminderung der Staatsaktiva gleichbedeutenden Veräußerung von Staatseigentum, teils:

2. die Einnahmen aus der mit einer Vermehrung der Staatspassiva gleichbedeutenden Kontrahierung von Staatsschulden.

32. Insbesondere die außerordentlichen Staatseinnahmen aus der Veräußerung von Staatseigentum.

Da alles Staatseigentum, dessen Innehabung oder Beibehaltung die Voraussetzung für Staatsleistungen zur Durchführung der eigentlichen Staatszwecke bildet, einer berechtigten Veräußerung sich entzieht, so können die hier fraglichen außerordentlichen Staatseinnahmen nur aus der Veräußerung solcher Staatsgüter hervorgehen, welche bisher lediglich als Grundlage des staatlichen Privaterwerbes dienten.

Wir werden daher die Besprechung dieser außerordentlichen Staatseinnahmen mit der Erörterung über den Privaterwerb der Finanzwirtschaft verbinden.

Die Einnahmen aus der regelmäßigen Veräußerung abgenutzter Gebrauchsgegenstände der Staatsverwaltung gehören nicht zu den außerordentlichen Staatseinnahmen, sondern sind als eine finanziell ganz unbedeutsame Nebenform der ordentlichen privatwirtschaftlichen Einnahmen anzusehen.

33. Insbesondere die außerordentlichen Staatseinnahmen aus der Kontrahierung von Staatsschulden.

Die Staatsschulden, deren spezielle Erörterung im dritten Teile erfolgt, werden kontrahiert teils:

1. in Form von eigentlichen oder freiwilligen Anleihen, teils:

2. in Form von sogen. Zwangsanleihen.

Nur die eigentlichen oder freiwilligen Anleihen fallen unter den Begriff der Kreditgeschäfte, während die Zwangsanleihen, bei welchen das Moment der Freiwilligkeit der Güterübertragung nicht zutrifft, im Augenblicke ihrer Auferlegung als „Steuern einer besondern Art“ aufzufassen und unter dem Gesichtspunkte der Besteuerung zu beurteilen sind. Es ist demgemäß — streng genommen — unzulässig, die Lehre von den Zwangsanleihen mit Stein als einen Teil der Lehre vom „Staatskredit“ anzusehen und zu behandeln.

Dritter Abschnitt.

Die Ordnung des Staatshaushalts.

VII. Das Finanzgleichgewicht, das Defizit und der Staatsvoranschlag*).

34. Der Begriff des Finanzgleichgewichts.

Ist der Betrag der Staatsausgabe für eine bestimmte Finanzperiode einmal im verfassungsmäßigen Wege festgestellt, so muß mit demselben der Betrag der Staatseinnahme im weitern Sinne oder des „Einganges der Finanzwirtschaft" für die gleiche Periode nach Höhe und Fälligkeitsterminen in Uebereinstimmung gebracht werden: in dieser Uebereinstimmung besteht das Wesen des Finanzgleichgewichts.

Die Einnahme im weitern Sinne wird insofern, wenn ein Finanzgleichgewicht bestehen soll, durch die Ausgabe bestimmt.

Dieser Grundsatz ist ein „oberstes Postulat der Finanzpolitik für die richtige Ordnung des Staatshaushalts".

35. Der Fall eines Ueberschusses der Einnahmen.

Zufällige Ueberschüsse der Einnahmen werden zweckmäßigst entweder:

1. zur Verminderung der Steuern überhaupt und zur Beseitigung irrationeller Steuern insbesondere, oder aber:
2. zur Tilgung von Staatsschulden verwendet.

Die absichtliche Herbeiführung von Einnahmeüberschüssen rechtfertigt sich teils:

---

*) Nach Wagner, Finanzwissenschaft, I. und Wagners Abhandlung über die „Formelle Ordnung der Finanzwirtschaft" in Schönbergs Handbuch, II. — Vergl. Stein, Finanzwissenschaft, I. — Bezüglich des Staatsvoranschlags siehe R. Gneist, „Budget und Gesetz" (Berlin 1867).

1. für den Zweck der etwa als wünschenswert befundenen Schuldtilgung, teils:

2. für den Zweck der Erhöhung des später zu erörternden Staatskriegsschatzes über dessen gesetzlich festgestellten Minimalbetrag.

Eine absichtliche Herbeiführung von Ueberschüssen, „um Kapitalien werbend anzulegen und daraus ein Einkommen zu gewinnen", ist für die Verhältnisse heutiger Kulturstaaten nicht zu rechtfertigen.

Joh. A. R. Helferich sagt in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie: Die Steuern nehmen zu den anderen Einnahmen der Obrigkeit eine subsidiäre Stellung ein, d. h. sie dürfen nur dann zur Einhebung gelangen, wenn und soweit jene Einnahmen zur Deckung des öffentlichen Bedarfs nicht hinreichen. Dieser rechtlich so wichtige und nirgends bestrittene Satz steht selten in einer Verfassungsurkunde, ist aber historisch begründet.

36. Der Fall eines Ueberschusses der Ausgaben.

Mit dem Falle der Störung des Finanzgleichgewichts durch einen Ueberschuß der Ausgaben über die Einnahmen beginnt jene Defizitwirtschaft, deren spezielle Erscheinungsformen in den folgenden §§ vorzuführen sind.

Der Beginn der Defizitwirtschaft bezeichnet stets einen verhängnisvollen Wendepunkt in der Entwickelung der Finanzwirtschaft.

„Wo das Gleichgewicht besteht oder nahe liegt, da ist man", wie v. Hock bemerkt, „bis auf Kleinigkeiten hinab ängstlich und sparsam, um davon nicht abgebracht zu werden. Ist aber die Herrschaft der Defizite eingebrochen, ist man um eine Anzahl von Millionen vom Gleichgewichte entfernt, — da erscheint jede Ersparung im kleinen unnütz, man erwartet die Rettung von sogenannten großen Maßregeln, und ein Geist der Unwirtschaft und Sorglosigkeit bemächtigt sich der Finanzverwaltung."

37. Das „Kassendefizit“ oder das „Defizit im weitesten Sinne“.

Das hier fragliche Defizit bezeichnet den Zustand, wo die laufende Gesamtausgabe in Zusammenfassung aller ihrer Arten (oder der Gesamtausgang) durch die Gesamteinnahme in Zusammenfassung aller ihrer Arten (oder den Gesamteingang) in einem Zeitpunkte nicht gedeckt wird.

Das Kassendefizit ist ein „akutes“, wenn es plötzlich durch Vermehrung der Ausgaben oder durch Verminderung der Einnahmen oder durch beide Momente zugleich hervortritt.

Das Kassendefizit ist ein „chronisches“, wenn es sich durch mehrere Finanzperioden hinzieht, z. B. in Form andauernder Stockung der Zins- und Gehaltszahlungen.

38. Das „eigentliche“ oder „wahre“ Defizit, das Defizit „in der außerordentlichen Gebarung“, „budgetmäßige“ und „wirkliche“ Defizits.

Das „eigentliche“ oder „wahre“ Defizit bezeichnet den Zustand, wo die ordentliche Ausgabe im finanzwissenschaftlichen Sinne des Wortes oder das Normalerfordernis nicht vollständig durch ordentliche Einnahmen gedeckt wird.

Das Defizit „in der außerordentlichen Gebarung“ bezeichnet den Zustand, wo die außerordentliche Ausgabe durch den Ueberschuß der ordentlichen Einnahme über die ordentliche Ausgabe nicht gedeckt werden kann.

Die verschiedenen Defizits können „budgetmäßige“ oder schon im Staatsvoranschlage vorgesehene und „wirkliche“ oder solche Defizits sein, die sich erst aus der laufenden Gebarung ergeben.

39. Das „finanzielle“, das „administrative“ und das „staatswirtschaftliche“ Defizit.

Nach der hiemit bezeichneten Terminologie Steins besteht zunächst das „finanzielle“ Defizit in einem „Ausfall der wirklichen Einnahmen gegenüber ihrer berechneten Ziffer“.

Das „administrative“ Defizit „entsteht da, wo ein bestimmter Verwaltungszweig mehr Ausgaben macht, als ihm im Voranschlag berechnet wurden“.

Das „staatswirtschaftliche“ Defizit äußert sich als ein „Ausfall der Gesamtsumme der Einnahmen gegenüber der Gesamtsumme der Ausgaben“. Der „Begriff des staatswirtschaftlichen Defizits bedeutet daher formell das Gesamtdefizit des Voranschlags, komponiert aus allen Arten der einzelnen Ausfälle“. Dem Wesen nach aber ist das „staatswirtschaftliche“ Defizit „dasjenige, welches sich ergiebt, wenn der volkswirtschaftliche Wert der Leistungen des Staates für seine Angehörigen geringer ist als der Wert dessen, was die letzteren in Leistungen oder Zahlungen dem Staate für die Zwecke seiner Verwaltung hingeben“.

40. Der Begriff des „Staatsvoranschlages“ und des „Finanzgesetzes“, die „Kredite“ und der Grundsatz der „Spezialität des Budgets“.

Die Aufrechthaltung des Finanzgleichgewichts und die Vermeidung von Defizits erfordern die Aufstellung eines „Staatsvoranschlags oder „Etats“ oder „Budgets“, d. h. einer Uebersicht über die in der jeweilig bevorstehenden Finanzperiode zu machenden Ausgaben und zu gewärtigenden Einnahmen.

Wenn der Staatsvoranschlag von der Volksvertretung geprüft und darüber die Vereinbarung aller Faktoren der Gesetzgebung erfolgt ist (§ 23), wird das Ergebnis dieser Vereinbarung in dem „Finanzgesetze“ kundgemacht, welches den Staatsvoranschlag zur An- oder Beilage hat und außer der summarischen Anzeige der festgesetzten Staatsausgabe und Staatseinnahme zugleich die Vorschriften enthält, die sich auf die Durchführung des Staatsvoranschlages beziehen.

Die für die verschiedenen Teile der Ausgabe bewilligten Summen bilden die „Kredite“ der einzelnen Ministerien. Das Finanzgesetz bestimmt in der Regel ausdrücklich, daß — z. B. nach der Ausdrucksweise des österreichischen Finanzgesetzes — „die nach den einzelnen Kapiteln, Titeln und Paragraphen des Staatsvoranschlages bewilligten Kredite nur zu den in den bezüglichen Kapiteln, Titeln und Para-

graphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und das außerordentliche Erfordernis, verwendet werden dürfen". Der Grundsatz, wonach „die für einen Zweck bewilligte Summe, selbst wenn sie dessen Bedürfnis übersteigt, nicht einseitig durch die Regierung auf einen andern Zweck übertragen werden darf", wird als der Grundsatz der „Spezialität des Budgets" bezeichnet.

41. Die Unterscheidung eines „stabilen" und eines „wandelbaren" Budgets.

Die Unterscheidung zwischen einem „stabilen" und einem „wandelbaren" Budget ist zunächst staatsrechtlichen Ursprungs und Charakters und bezeichnet die Gepflogenheit, jene Hauptposten der ordentlichen Ausgabe, welche nach deren eigentümlichem Wesen für längere Zeit eine gleichmäßige Höhe behalten und unter allen Umständen bestritten werden müssen, der jährlichen Bewilligung durch die Volksvertretung zu entziehen und dafür bestimmte ordentliche Einnahmen auf die Dauer oder wenigstens für eine mehrjährige Periode der Regierung zur Verfügung zu stellen.

Im Gegensatze zu dem der jährlichen Bewilligung durch die Volksvertretung entzogenen „stabilen" Budget umfaßt alsdann das „wandelbare" Budget die von der Volksvertretung alljährlich neu zu bewilligenden Ausgaben und Einnahmen, d. h. einen Bruchteil der ordentlichen und die Gesamtheit der außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen.

Die Ausscheidung eines stabilen Budgets empfiehlt sich namentlich im Interesse einer sorgfältigeren parlamentarischen Prüfung des wandelbaren Budgets.

42. Budgets für die ordentlichen und für die außerordentlichen Ausgaben.

Einige Staaten fanden für gut, zwei Budgets anzulegen, eines für die ordentlichen und eines für die außerordentlichen (aber doch regelmäßig wieder auftretenden) Ausgaben. Die

letzteren werden durch Anleihen gedeckt. Leroy-Beaulieu äußert sich hierüber wie folgt: Es ist dies eine fehlerhafte Methode, die leicht zur Verschwendung führt. Man läßt sich nämlich dann leicht verleiten, ins außerordentliche Budget gewisse Ausgaben von bleibendem Charakter aufzunehmen, und bestreitet so auch einen Teil der regelmäßigen Haushaltungsausgaben mit Anleihen. Dieses Verfahren kann auch nicht mit dem Hinweis auf große öffentliche Arbeiten entschuldigt werden. Denn ein Staat hat immer solche Aufgaben zu erfüllen; er muß sie aber ohne Ueberstürzung, mit besonnener Beharrlichkeit in die Hand nehmen, und das ordentliche Budget soll dazu ausreichen. Ein außerordentliches Budget rechtfertigt sich bloß durch Rüstungen auf einen großen Krieg und für die dem Friedensschluß folgenden zwei oder drei Jahre (§ 21 Schlußsatz).

43. „Bruttoetats" und „Nettoetats".

Ein in Vorführung der Ausgaben und Einnahmen auch die mit den Einnahmen verbundenen Betriebs- und Erhebungskosten berücksichtigender, d. h. ein die Bruttoausgabe und die Bruttoeinnahme spezifizierender Etat wird als „Bruttoetat" bezeichnet.

Ein nur die Nettoausgabe und die Nettoeinnahme spezifizierender, d. h. ein nur den eigentlichen Staatsbedarf und nicht auch den Betriebs- und Erhebungskostenbedarf berücksichtigender Etat wird ein „Nettoetat" genannt.

Die Etats sollen in Ausgabe und Einnahme Bruttoetats sein, um die spezielle Einsicht in die Gesamtkosten der Staatsleistungen zu ermöglichen.

VIII. Die Wahl der Deckungsmittel für die Ausgaben*).

44. Welche Ausgaben müssen unbedingt durch ordentliche Einnahmen und zwar insbesondere im Wege der Besteuerung gedeckt werden?

Nach der Art der Wirkungen, welche mit den Ausgaben als Kapitalverwendungen verbunden sind, muß mindestens die gesamte ordentliche Ausgabe oder das Normalerfordernis im Sinne des § 20 durch ordentliche Einnahmen und zwar insbesondere im Wege der Besteuerung gedeckt werden.

Die Wirkungen der ordentlichen Ausgaben beschränken sich eben (nach früheren Auseinandersetzungen) auf die laufende Finanzperiode.

Unterbleibt die Deckung der gesamten ordentlichen Ausgabe durch die ordentliche Einnahme, so entsteht ein immer wiederkehrendes und bei jeder Wiederkehr gesteigertes eigentliches oder wahres Defizit.

45. Welche Ausgaben dürfen unbedingt im Wege der Kreditbenutzung gedeckt werden?

Nach der Art der Wirkungen, welche mit den Ausgaben als Kapitalverwendungen verbunden sind, darf an sich die gesamte außerordentliche Ausgabe im Wege der Kreditbenutzung gedeckt werden, weil die Wirkungen der außerordentlichen Ausgabe jedweder Art über die laufende Finanzperiode hinausreichen.

In unbedingter Weise gilt jedoch der Grundsatz der Deckung der außerordentlichen Ausgaben im Wege der Kreditbenutzung nur für denjenigen Teil der außerordentlichen Ausgaben, welcher (nach § 21) den Charakter einer Kapitalsanlage aufzuweisen hat.

---

*) Nach Wagner, Finanzwissenschaft, I., und Wagners Auseinandersetzungen über die „Materielle Ordnung der Finanzwirtschaft“ in Schönbergs Handbuch, II.

An dem mit einer derartigen Ausgabe verbundenen Nutzeffekte partizipiert nämlich normalerweise nicht nur die Generation der Gegenwart, sondern in der Regel auch eine Mehrheit folgender Generationen.

46. Welche Ausgaben sind nur bedingungsweise im Wege der Kreditbenutzung zu decken?

Die hier fraglichen Ausgaben bestehen in der eigentlichen außerordentlichen Ausgabe des § 21, 3. Absatz, oder in der außerordentlichen Ausgabe im engern Sinne.

Diese außerordentliche Ausgabe ist so weit als möglich durch die ordentliche Einnahme zu decken. Wenn ein Anlehen aufgenommen werden muß, so ist darauf zu sehen, daß hierdurch nicht zu viel Kapital seiner bisherigen produktiven Verwendung im Inlande entzogen wird, was eine ungünstige Rückwirkung auf die „unteren“ oder „arbeitenden“ Klassen hervorrufen kann, weil die Verminderung der Erwerbsmöglichkeiten, welche ein Krieg an sich verursachen kann, um so eher hervorgerufen wird. In solchen Zeiten ist die Aufnahme eines (freiwilligen) Anlehens selbst gegen höheres Zinsversprechen im Auslande einem inneren Zwangsanlehen zu niederen Zinsen vorzuziehen (französisches 5%-Anlehen 1871 und 1872 zum Kurse von 81—82, welches bald durch niedriger verzinsliche Rentenschuld ersetzt werden konnte).

IX. Die Vorkehrungen für die Fälle der Unzulänglichkeit des Staatskredits*).

47. Die Notwendigkeit der fraglichen Vorkehrungen.

Der Hauptfall einer möglichen Unzulänglichkeit des Staatskredits ist der Fall des modernen Krieges. Ein-

*) Nach Wagner, Finanzwissenschaft, I., und Wagners Ausführungen in Schönbergs Handbuch, II.

nahmebeschaffung und Ausgabebestreitung nach dem bestehenden Systeme der Besteuerung oder im Wege des gewöhnlichen Anleihesystemes ermöglichen sich nämlich im Falle des modernen Krieges vielfach nicht in wünschenswerter oder auch nur annehmbarer Weise teils infolge des riesigen Umfanges der benötigten Mittel, teils infolge der Notwendigkeit ihrer möglichst kurzfristigen Aufbringung. Die Sicherung von Mitteln für derartige Notfälle beansprucht daher eine nach der geographischen Beschaffenheit des Territoriums, nach der politischen Stellung des Staates und nach der Eigentümlichkeit seiner Wehrverfassung jeweilig in individueller Weise sich bemessende und gestaltende Fürsorge der Finanzverwaltung.

In Ermangelung derartiger Vorkehrungen erübrigt für den Staat in Notfällen der bezeichneten Art nur die Emission eigentlichen oder uneinlösbaren und mit Zwangskurs versehenen Papiergeldes.

Der Verzicht auf die fraglichen Vorkehrungen rächt sich dann aber nicht nur materiell in der unmittelbaren Schädigung der Volkswirtschaft, unter deren „schlimmsten Plagen die währende Zirkulation entwerteten und in Preisschwankungen geratenen Papiergeldes erfahrungsmäßig obenansteht“, sondern auch formell in der Bedingtheit der Erlösung aus dem Elend der Papiergeldwirtschaft durch die nachträgliche Ergreifung der ehedem verschmähten Maßregeln, weil eine „Wiederherstellung der Valuta“ ohne Sicherung vor dem Rückfall in die Papiergeldwirtschaft durch vorausgegangene anderweitige Sicherung des Geldbedarfes einer künftigen Kriegführung gleichbedeutend wäre mit der Riskierung einer doppelten Erschütterung der Volkswirtschaft durch eine zweimalige Preisrevolution in entgegengesetzten Richtungen.

48. Die Hauptarten der fraglichen Vorkehrungen.

Als zweckentsprechende Vorkehrungen empfehlen sich insbesondere die Anlage eines „Staatskriegsschatzes“ oder eines

für den Kriegsfall bereit gehaltenen Vorrates von gemünztem Gelde und die friedenszeitliche Organisation einer „Extrabesteuerung“ für den Kriegsfall.

Beide Vorkehrungen ergänzen sich gegenseitig. Der Staatskriegsschatz gewährt die Mittel zur Deckung der ersten großen Ausgaben bei Beginn des Krieges und gestattet den sofortigen Eintritt in die Schlagfertigkeit bei plötzlichem Kriegsausbruch. Der Ertrag der Extrabesteuerung sichert die Mittel für die weitere Führung des Krieges.

An Stelle eines Systemes von Extrasteuern kann unter Umständen besser ein System von Zwangsanleihen *friedenszeitlich* organisiert werden. Zwangsanleihen ermöglichen nämlich eher die Ausgleichung mancher sonst unvermeidlicher Härten. Die Schuldtitel können durch ihre Inhaber sofort weiter begeben werden und finden später in günstigerer Lage des Staates ihre Einlösung.

49. Insbesondere der Staatskriegsschatz.

Der Staatskriegsschatz ist auch für die Zeit, wo er ruhig bereit liegt, nicht als „totes“ Kapital anzusehen. Der Nutzen desselben besteht in der Gewähr größerer Sicherheit für den Staat und für die Volkswirtschaft. Die unmittelbaren Zinsverluste bilden den nicht allzuhohen „Preis, um welchen der Staat die Gewißheit bezahlt, bei Ausbruch eines Krieges stets über die nötigen Geldmittel verfügen zu können“.

Die politischen Bedenken, welche gegen den Staatskriegsschatz vorgebracht worden sind, erledigen sich von selbst, sobald die Zwecke der Verwendung desselben gesetzlich festgestellt und — beispielsweise — auf den Fall der Mobilmachung des Heeres und seiner ersten Aufstellung auf dem Kriegsschauplatze beschränkt werden.

Die erste Begründung oder die Wiederanfüllung des Staatsschatzes geschieht dem Zwecke der Einrichtung gemäß

oft am besten durch Aufnahme einer Anleihe, wenn nicht außerordentliche Mittel, wie Kriegsentschädigungen vom Feinde, zur Verfügung stehen. Auch die Veräußerung von Staatseigentum kann in Frage kommen. Wird dann noch eine weitere Erhöhung über den hiedurch erreichten (Minimal=)Betrag für notwendig befunden, so kann diese aus kleinen Ueberschüssen der laufenden Einnahmen erfolgen.



Die Hauptgruppen der Staatseinnahmen im einzelnen.

Erster Abschnitt.

Der Privaterwerb der Finanzwirtschaft*).

X. Allgemeine Grundsätze über den finanzwirtschaftlichen Privaterwerb**).

50. Läßt sich ein allgemein und absolut gültiges Schema rein privatwirtschaftlicher Staatseinnahmen aufstellen?

Ein allgemein und absolut oder ein für alle Völker und Zeiten gleichmäßig gültiges Schema „rein privatwirtschaftlicher“ Staatseinnahmen läßt sich aus dem Grunde nicht aufstellen, weil bei allen denjenigen Unternehmungen des Staates, welche vermöge ihrer technischen Natur an sich auch durch Privatwirtschaften errichtet und betrieben werden könnten, die Einnahmen aus den betreffenden Unternehmungen

*) Hauptwerk: Wagner, Finanzwissenschaft, I. — Vergl. Stein, Finanzwissenschaft, I. — Siehe jedoch insbesondere auch v. Scheels vorzügliche Abhandlung über „Die Erwerbseinkünfte des Staates“ in Schönbergs Handbuch II.

**) Vergl. namentlich Wagners „Allgemeine Betrachtung der privatwirtschaftlichen Einnahmen“ Finanzwissenschaft, I., und Wagners Erörterungen über „Das Verhältnis der Hauptarten der ordentlichen Einnahmen zu einander“ Finanzwissenschaft, I.

nur dann als „rein privatwirtschaftliche“ Einnahmen sich charakterisieren, wenn hierbei die Finanzverwaltung die betreffenden Unternehmungen:

1. ausschließlich im finanziellen Interesse der Erzielung eines Reinertrags zur Bestreitung der aus der Durchführung der eigentlichen Staatszwecke entspringenden Ausgaben übernimmt oder beibehält,

2. durchaus nur nach dem Grundsatze höchstmöglicher Rentabilität betreibt, und zwar

3. ohne in Produktion und Verkauf der Produkte vor anderen Produzenten oder Verkäufern einen rechtlichen Vorzug zu genießen.

51. Die heutige Bedeutung des Privaterwerbes im Systeme der Staatseinnahmen.

Der Privaterwerb der Finanzwirtschaft beansprucht für die Mehrzahl der heutigen Kulturstaaten nur mehr eine sehr untergeordnete Bedeutung im Systeme der Staatseinnahmen.

Ursprünglich war die Finanzwirtschaft wohl allenthalben „feudal-patrimoniale Domanialwirtschaft“. Später, als der Staat das „unbedingte Herrschaftsobjekt des fürstlichen Absolutismus“ wurde, entwickelte sich die „absolutistische Regalwirtschaft“, indem — wie Schäffle sich ausdrückt — „der Absolutismus alles mögliche in den Bereich des Regalerwerbes zog: Schatzfunde, Lotto-, Hazard- und Kartenspiel, Stallsalpeter und Schießpulver, sogar Lumpensammeln und Schweineschneiden“. Seitdem der Staat sich jedoch neuzeitlich zum „verfassungsmäßigen Rechtsmachtorganismus der Gesellschaft“ erhoben hat, ist die Finanzwirtschaft in der Hauptsache zur „Steuerwirtschaft“ geworden.

Nach einer interessanten Berechnung H. Wagners umfaßte der „Reinertrag des gesamten Privaterwerbes“ von der Nettoausgabe des Staates ungefähr: in Großbritannien 2.6%, in Frankreich 3.9%, in Oesterreich 4.9%, in Italien

10.2%, in Rußland 12.5% und in Preußen 31.9%. Hierbei sind jedoch unter dem „gesamten Privaterwerb" mehrere Posten inbegriffen, welche gebühren- oder steuerartiges Einkommen darstellen. H. Wagner hat insbesondere — beispielshalber — zu den Einnahmen aus dem Privaterwerb auch die Einnahme aus Post, Telegraphie und Eisenbahnen, sowie die Einnahmen aus Staatslotterien gerechnet.

52. Inwiefern rechtfertigt sich die Vorherrschaft der „Steuerwirtschaft" vor der „Domanialwirtschaft" im modernen Staatshaushalt?

Die Vorherrschaft der „Steuerwirtschaft" vor der „Domanialwirtschaft" im modernen Staatshaushalt entspricht zunächst dem Wesen und der Aufgabe des Staates selbst. Der Staat ist nämlich vermöge seines eigensten Wesens nur zur Durchführung der eigentlichen Staatszwecke berufen. Privatwirtschaftliche Thätigkeiten des Staates zu rein finanziellen oder Erwerbszwecken sind deshalb nur ausnahmsweise zulässig und haben die Vermutung der Zweckgemäßheit gegen sich.

Die Zurückdrängung der Domanialwirtschaft durch die Steuerwirtschaft rechtfertigt sich jedoch auch noch anderweitig und zwar teils aus politischen, teils aus wirtschaftlichen Gründen.

Politische Gründe rechtfertigen die Zurückdrängung der Domanialwirtschaft insofern, als die vorwaltende Domanialwirtschaft geeignet ist, einerseits: 1. den Einfluß der Volksvertretung auf die Staatsverwaltung zu beschränken, anderseits: 2. bei feindlichen Invasionen die Hauptquelle der Staatseinnahmen an den Staatsgegner zu überantworten. Wirtschaftliche Gründe rechtfertigen die Zurückdrängung der Domanialwirtschaft insofern, als einerseits: 1. der Staat in den gewöhnlichen rein privatwirtschaftlichen Unternehmungen technisch und ökonomisch in der Regel geringeres leistet als der persönlich interessierte Private; anderseits: 2. die privatwirtschaftlichen Einnahmen in ihrem von Jahr

zu Jahr schwankenden Betrage keine richtige Deckung darbieten für den ziemlich gleichmäßigen und nur im ganzen allmählich steigenden Staatsbedarf.

XI. Die Hauptzweige des Privaterwerbes*).

A. Der Privaterwerb im Gebiete der Urproduktion**).

53. Staatsfeldgüter oder „Domänen im engsten Sinne".

Die unbedingte Veräußerung der Staatsfeldgüter wird zunächst insofern empfohlen, als man behauptet, daß durch die Beibehaltung der Feldgüter im Staatsbesitze das „volkswirtschaftliche Produktionsinteresse" geschädigt werde. Diese Behauptung ist jedoch — wenigstens in solcher Allgemeinheit der Aufstellung — nicht stichhaltig. Bei rationeller und unparteiischer Verpachtung der Feldgüter kann schlechterdings nicht eingesehen werden, warum nun die Bewirtschaftung schlechter und der Ertrag geringer ausfallen soll, als wenn die betreffenden Güter aus dem Staatseigentum ausgeschieden wären.

---

*) Roscher widmet den „ganz- oder halbprivatwirtschaftlichen Staatseinnahmen" das erste Buch seiner Finanzwissenschaft, behandelt jedoch im vierten Kapitel desselben auch die „ältere Regalwirtschaft" und im fünften Kapitel die Gebühren; — Umpfenbach erörtert die Domänen oder „alles dem freien Verkehr unterliegende Habevermögen der Staatsgewalt, welches einzig und allein auf dieser privatrechtlichen Grundlage Reinertrag abwirft und damit der Finanzverwaltung verfügbares Einkommen gewähren hilft", im dritten Abschnitte der zweiten Abteilung des zweiten Buches seiner Finanzwissenschaft, §§ 158—191.

**) Siehe Wagner, Finanzwissenschaft, I. — Vergl. Stein, Finanzwissenschaft, I., und namentlich auch v. Scheels Erörterung in Schönbergs Handbuch. — Während man unter „Domanialeinnahmen im weitesten Sinne" die Gesamtheit der privatwirtschaftlichen Einnahmen versteht, bezeichnet man als „Staatsdomänen im engern Sinne" nur die für die Urproduktion bestimmten Staatsgüter und als „Staatsdomänen im engsten Sinne" nur die Feldgüter des Staates. Die etwaige Beibehaltung der „Domänen im engern Sinne" bedingt auch die Beibehaltung der technisch dazugehörigen Gewerksvorrichtungen. Die Einnahmen aus Jagd und Fischerei haben in der Regel gleichfalls den Besitz des Staates von „Domänen im engern Sinne" zu ihrer Voraussetzung.

Kaum minder unstichhaltig ist die weitere Behauptung, daß durch den Verkauf der Feldgüter immerhin Summen erlöst würden, deren Zins die Pachtrente übersteigt. Momentan wäre dies allerdings ein Gewinn der Finanzwirtschaft. Solchem momentanen Gewinne steht aber, wie Held in seinem trefflichen Artikel über „Staatswirtschaft“ (in Lönings Staatswörterbuch, III. S. 640) richtig bemerkt, „das voraussichtliche Steigen des Güterwertes und der Gutsrenten gegenüber“.

Die unbedingte Veräußerung der Staatsfeldgüter ist demgemäß durch das volkswirtschaftliche Interesse nicht geboten. Hieraus ergiebt sich allerdings noch keineswegs auch die Rätlichkeit einer „Vermehrung der Felddomänen um jeden Preis“. Die eventuelle Veräußerung von Felddomänen in Form mittlerer und kleinerer Güter als Mittel, um nach gegebener Sachlage einen gesunden Bauernstand zu erhalten oder herzustellen, ist nach Wagner „eine aus allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten sich empfehlende Maßregel“.

54. Staatsforsten.

Die Erhaltung der Forsten ist gegenwärtig in den meisten Ländern Europas mit Rücksicht auf den Einfluß, welchen der Wald auf das Klima und die Produktion ausübt, dringend geboten. Da eine kurzsichtig-egoistische Walddevastation durch einzelne Privatbesitzer leicht einen unreparierbaren Schaden für die Gesamtheit verursachen kann, so läßt das Interesse der Volkswirtschaft an der Erhaltung der Wälder den Fortbestand der Staatsforsten im Prinzipe als gerechtfertigt erscheinen. Soweit einzelne Privatforsten sich in besonderem Maße als sogenannte „Schutzwälder“ charakterisieren und, „wenn es sich um die Erhaltung des Waldbestandes auf sogenanntem unbedingten Waldboden handelt, welche durch Privatbesitzer gefährdet sein kann“, rechtfertigt sich selbst die Erweiterung des staatlichen Forstbesitzes durch Ankauf der betreffenden Wälder.

Es bedarf daher, um die Einreden gegen Staatsforsten zu entkräften, kaum mehr des Hinweisens auf die Thatsache, daß die Forstwirtschaft vermöge einer Mehrheit technisch-ökonomischer Eigentümlichkeiten, welche in der Volkswirtschaftslehre vorzuführen sind, sich am besten für den Betrieb in Händen des Großgrundbesitzes und sohin insbesondere des Domänenfiskus eignet.

Die eigene Abholzung von Staatsforsten oder der Verkauf zu diesem Zwecke kann nach Maßgabe des entscheidenden volkswirtschaftlichen Gesichtspunktes nur dann in finanzwirtschaftliche Erwägung gelangen, wenn sich eine Benutzung des Waldbodens zu anderen Zwecken „ohne Schaden für Klima und Kultur“ besser rentiert.

55. Staatsbergwerke.

Nach Held (a. a. O., S. 641) sind es „nur zwei Gründe, die heutzutage die Beibehaltung einer gewissen Anzahl von Staatsbergwerken noch rechtfertigen: einmal der Umstand, daß der Staat den Bergbau der Privaten notwendig beaufsichtigen muß und die hierzu nötigen Beamten am besten durch Heranbildung auf seinen eigenen Werken gewinnt; sodann der Umstand, daß es Staatsbergwerke giebt, deren Wert so groß und so schwer zu schätzen ist, daß jeder Verkauf ein höchst gewagtes Experiment wäre“. Nach Wagner rechtfertigt sich jedoch die Beibehaltung von Staatsbergwerken volkswirtschaftlich insbesondere auch da, wo bei gewissen Produkten, wie besonders bei Kohle, eventuell eine monopolistische Ausbeutung der Konsumenten durch Preisverabredungen der Privatbergwerksbesitzer und Händler zu befürchten ist. Finanzwirtschaftlich sind für einzelne Staaten mit bestimmtem Steuersysteme diejenigen Bergwerke — z. B. Salzbergwerke — unentbehrlich, deren Besitz die Voraussetzung einer Verbrauchsbesteuerung in Form des Staatsmonopoles bildet.

Im Falle der Beibehaltung der Staatsbergwerke empfiehlt sich der „Eigenbetrieb auf Rechnung des Staates“.

Für die Veräußerung der Staatsbergwerke wird vornehmlich die Thatsache geltend gemacht, daß heutzutage im Bergbaubetriebe die kaufmännische Spekulation und insbesondere die Beobachtung und Ausnutzung von Konjunkturen in dem Vordergrunde der Geschäftsführung stehe.

B. Der Privaterwerb im Gebiete von Gewerbe und Industrie*).

56. Staatsfabriken im bloßen und reinen Interesse des Privaterwerbes.

Ausschließlich behufs Erzielung eines Unternehmereinkommens sind kaum je Staatsfabriken errichtet worden.

Gerade auf dem Gebiete der eigentlichen Fabrikation vermag der Staat in technisch-ökonomischer Beziehung mit den privaten Einzelwirtschaften am wenigsten zu konkurrieren.

Aus einem anderen Gesichtspunkte sind Staatsfabriken als Musteranstalten und Staatsfabriken für die Erzeugung des eigenen Bedarfes zu beurteilen.

57. Staatsfabriken als Musteranstalten.

Derartige Staatsfabriken sind in früherer Zeit mehrfach und zwar namentlich auf dem Gebiete der Kunstgewerbe errichtet worden. Der Zweck der Errichtung bestand gewöhnlich in der Einbürgerung neuer Produktionszweige auf inländischem Boden. Mit der Entwickelung der Privatindustrie werden solche Staatsfabriken von selbst entbehrlich.

Da Staatsfabriken, welche als Musteranstalten zu dienen haben, nicht nach dem privatwirtschaftlichen Grundsatze höchstmöglicher Rentabilität betrieben werden können, so

---

*) Siehe Wagner, Finanzwissenschaft, I. — Vergl. Stein, Finanzwissenschaft, I., — und namentlich auch v. Scheels Bemerkungen in Schönbergs Handbuch, II. — Im Texte handelt es sich (nach § 53) nur mehr um solche gewerbliche oder industrielle Unternehmungen, welche nicht den Besitz von Feldgütern, Forsten oder Bergwerken des Staates zur Voraussetzung haben.

gehören dieselben allzeit zu denjenigen Staatseinrichtungen, durch welche mit finanziellen Opfern Gewerbe und Industrie befördert werden sollen.

Von rein privatwirtschaftlichen Einnahmen kann daher bei solchen Staatsfabriken niemals die Rede sein.

58. Staatsfabriken für die Erzeugung des eigenen Bedarfes.

Auch die hiermit bezeichnete Staatsindustrie ist gegenwärtig nur mehr ausnahmsweise an Stelle der Privatindustrie gerechtfertigt.

Hauptfälle solcher Staatsfabrikation sind etwa noch die Staatsdruckereien und die Produktionen von Requisiten der Heeres- und Marineverwaltung.

Eigentliche privatwirtschaftliche Einnahmen ergeben sich auch hier nicht oder nur nebenbei.

C. Der Privaterwerb im Gebiete von Handel und Verkehr*).

59. Handelsgeschäfte.

Gewöhnliche Handelsgeschäfte qualifizieren sich vermöge ihrer technischen Eigenart nur wenig oder gar nicht für den Staatsbetrieb. Das dem Handel immanente Moment der Spekulation prädestiniert sozusagen diese Erwerbsart in der Hauptsache für die reine Privatunternehmung. Das Staatshandelsgeschäft wird in der Regel „mit Verlusten arbeiten".

Soweit die Produkte von „Staatsdomänen im engern Sinne" einen Verkauf erfordern, sind derartige Handelsgeschäfte des Staates allerdings unumgänglich.

Der vom Staate betriebene Handel mit monopolisierten Artikeln im Inland entfällt selbstverständlich aus dem Bereiche der privatwirtschaftlichen Staatsthätigkeiten.

---

*) Siehe Wagner, Finanzwissenschaft. — Vergl. Stein, Finanzwissenschaft, I. Siehe auch v. Scheels geistreiche Erörterungen über die Handels- und Transportunternehmungen des Staates in Schönbergs Handbuch, II.

60. Geld- und Bankgeschäfte.

Die neuere europäische Doktrin und Praxis stimmt in dem Grundsatz überein, daß der „eigene Betrieb von Geld- und Bankgeschäften seitens des Staates als eine doch besser zu vermeidende privatwirtschaftliche Thätigkeit angesehen und deshalb auf reine Staatsbanken verzichtet werde".

Die praktische Hauptfrage bezog sich hierbei übrigens immer vornehmlich auf die Wahl zwischen einer privilegierten oder Monopol-Notenbank in Form einer Aktienbank und einer reinen Staatsbank. Die einzelnen Gründe pro und contra sind in der speziellen oder praktischen Volkswirtschaftslehre, resp. in der Volkswirtschaftspolitik, vorzuführen. Hier genügt die Wagnersche Bemerkung: „Für die Wahl der Aktienbank kommt in Betracht, daß sich der Staat bei der Uebertragung des Rechtes zur Ausübung des Notenregals hinlänglich finanzielle Vorteile, sowie Kontrolle und Mitwirkung bei der Verwaltung vorbehalten kann, um ohne wesentliche Bedenken auf eine reine Staatsbank zu verzichten".

Soweit von einer reinen Staatsbank abgesehen wird, empfiehlt sich unter allen Umständen die regelmäßige Geschäftsverbindung des Staates mit einer Privatbank, indem der Staat mit der Bank „ein Kontokorrent führt, in welchem er regelmäßig der Kreditor sein wird und sein soll". Hieraus, sowie aus der etwaigen Verleihung von Bankprivilegien (z. B. in Bezug auf Noten- oder Zettelemission) ergeben sich dann Ansprüche des Staates auf Vergütungen von seiten der Bank. Diese Ansprüche befriedigt die Bank teils durch Uebernahme von Diensten für den Staat (z. B. im Gebiete der Staatsschuldenverwaltung) oder durch Gewährung von Zinsen auf das Staatskontokorrent, teils (und zwar insbesondere im Falle der Verleihung von Bankprivilegien) durch Gewährung eines direkten unverzinslichen und während der Privilegiumsdauer unkündbaren Darlehens oder durch Einräumung eines bestimmten Anteils des Reingewinnes der Bank an den Staat.

61. Die Transportleistungen des Staates.

Hierbei kommen vornehmlich in Betracht: Post und Telegraphie, die Kanal- und Schiffahrtsdienste, sowie das Eisenbahnwesen des Staates. Die Gründe, welche die gänzliche oder bedingt teilweise Uebernahme der entsprechenden Verkehrsanstalten auf den Staat rechtfertigen, sind in dem speziellen oder praktischen Teile der Volkswirtschaftslehre, resp. in der Volkswirtschaftspolitik, vorzuführen. Die Entscheidung der Frage, ob und inwieweit eventuell die betreffenden Verkehrsanstalten durch den Staat nach dem privatwirtschaftlichen Prinzipe oder nach dem Gebührenprinzipe zu behandeln seien, ist unseres Dafürhaltens auch nicht in der Finanzwissenschaft zu untersuchen und zu begründen.

Die praktische Hauptfrage der Gegenwart bezieht sich auf das Eisenbahnwesen. Nach richtigen und heute allgemein anerkannten Grundsätzen der Volkswirtschaftspolitik sind Eisenbahnen von nationaler und internationaler Bedeutung auf den Staat zu übernehmen. Eine Kontroverse betrifft nur mehr die Frage, ob die Staatseisenbahnen nach dem privatwirtschaftlichen Prinzip höchstmöglicher Rentabilität oder aber nach dem Gebührenprinzipe zu verwalten sind.

Unseres Dafürhaltens sind auch die Staatseisenbahnen nach dem Gebührenprinzipe zu verwalten. Wir rechnen demgemäß auch im folgenden Abschnitt die Einnahmen aus den Staatseisenbahnen zu den Einnahmen aus den Gebühren. Die Praxis des Staatseisenbahnwesens verfährt allerdings heute vielfach noch nach dem rein privatwirtschaftlichen Prinzipe.

XII. Die Beibehaltung, resp. Veräußerung, der privatwirtschaftlichen Einnahmeobjekte*).

62. Enthält die Rechtfertigung der „vorwaltenden" Steuerwirtschaft zugleich auch die unbedingte Empfehlung der Veräußerung alles „werbenden" Staatseigentums?

Aus den Gründen, welche die Vorherrschaft der Steuerwirtschaft vor der Domanialwirtschaft im modernen Staatshaushalt rechtfertigen, ergiebt sich keineswegs auch die prinzipielle Notwendigkeit oder Zulässigkeit der Beseitigung jedes Privaterwerbes oder der Veräußerung aller privatwirtschaftlichen Einnahmeobjekte und sohin insbesondere des staatlichen Domänenbesitzes, wie bereits aus der Uebersicht über „die Hauptzweige des Privaterwerbs" hervorgegangen sein dürfte.

Die Verfügung über ein erhebliches privatwirtschaftliches Einkommen bietet auch heute noch ihre finanziellen Vorteile. Durch dieselbe wird nämlich die geringere Anspannung der Steuerkraft und die richtigere Verteilung der Steuerlast ermöglicht. Manche Einnahmeobjekte sind außerdem nicht nur aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht zu veräußern, sondern auch gerade für die Finanzwirtschaft dann unentbehrlich, wenn die Innehabung derselben nach dem bestehenden Steuersysteme die Voraussetzung einer Besteuerung in Form des Staatsmonopols bildet.

Bezüglich des lediglich die Grundlage einer rein privatwirtschaftlichen Einnahme bildenden Domänenbesitzes

---

*) Die Frage der Beibehaltung oder Veräußerung der privatwirtschaftlichen Einnahmeobjekte erfordert für jede Art von privatwirtschaftlichen Einnahmen eine gesonderte Untersuchung. Das Gleiche gilt von der Frage, wie — im Falle des Staatsbesitzes — die Bewirtschaftung und Verwaltung eingerichtet werden solle. Die Untersuchung beider Fragen entzieht sich dem beschränkten Umfange eines „Katechismus der Finanzwissenschaft", dergestalt, daß wir — im Texte nur den prinzipiellen Standpunkt fixierend — für alle Spezialkontroversen auf Wagners nähere und gründliche Ausführungen (Finanzwissenschaft, I.) zu verweisen haben.

empfiehlt sich demgemäß nur die Veräußerung der finanziell nicht ausreichend rentabeln oder derjenigen Domänen, welche z. B. nur 2—3 % Jahresertrag abwerfen, während vielleicht alte Schulden mit 3—4 % und neue Schulden mit 4—5 % zu verzinsen sind.

63. Anderweitige Entscheidung der Frage, betreffend die Beibehaltung, resp. Veräußerung, der privatwirtschaftlichen Einnahmeobjekte.

Nach manchen Oekonomisten, insbesondere z. B. nach Stein (a. a. O., I. S. 305) sind alle privatwirtschaftlichen Unternehmungen des Staates grundsätzlich zu verwerfen, weil der Staat „die völlige Gleichstellung seiner Würde mit dem niedrigsten Tagesinteresse niemals zu ertragen vermag". Selbst Domänen im engern Sinne soll der Staat (a. a. O., I. S. 255) „nur insoweit besitzen, als dieser Besitz eine absolute Bedingung für die gesamte volkswirtschaftliche Entwicklung bildet". Diese Voraussetzung trifft nach Stein nur zu bei den Walddomänen.

Staatsfelddomänen und Staatsbergbaudomänen sind nach Stein grundsätzlich zu veräußern. Ausnahmen gelten nur bei den Felddomänen im Falle ihrer Benötigung für Unterrichtszwecke und bei den Bergbaudomänen im Falle ihrer Benötigung für Besteuerungszwecke. Der Erlös aus den Domänen ist zur Tilgung von Staatsschulden und insbesondere zur Beseitigung der Zirkulation eigentlichen Papiergelds zu verwenden.

Gewerbliche Unternehmungen des Staates sind nach Steins oberstem Grundsatze als Mittel der Einnahmebeschaffung prinzipiell verwerflich und nur ausnahmsweise zulässig: 1. soweit Produkte der noch nicht veräußerten Domänen eine Verarbeitung erfordern, 2. soweit der Staat für den eigenen Bedarf der Verwaltung produziert, 3. soweit gewerbliche Unternehmungen als Musteranstalten sich empfehlen.

64. Der Verkauf einer größern Masse von Staatsgütern im Momente eines dringenden außerordentlichen Bedürfnisses.

Eine von der Kontroverse über die Beibehaltung oder Veräußerung der Staatsdomänen verschiedene und unabhängige Frage betrifft die Rätlichkeit des Verkaufes „einer größern Masse von Staatsgütern im Momente eines dringenden außerordentlichen Bedürfnisses“.

Die hierauf gerichtete Frage muß unbedingt verneint werden.

Ein derartiger Verkauf könnte nämlich bloß zu Schleuderpreisen erfolgen und zwar nicht nur infolge des plötzlichen Massenangebotes, sondern auch infolge derjenigen Nachfrageverminderung, welche von dem hierbei vorausgesetzten Hauptfalle des Krieges in der Regel unzertrennlich ist.

Zweiter Abschnitt.

Die Gebühren*).

XIII. Allgemeine Grundsätze über das Gebührenwesen**).

65. Die Berechtigung der Gebühren und die Höhe der Gebührensätze.

Alle Thätigkeiten des Staates sollen in einem öffentlichen Interesse begründet sein oder einen Nutzen für die Gesamtheit bezwecken. Manche derartige Staatsthätigkeiten bringen jedoch einzelnen Privaten einen besondern Nutzen oder werden durch einzelne Private besonders veranlaßt. Sofern und

*) Hauptwerk: Wagner, Finanzwissenschaft.

**) Siehe Wagner, Finanzwissenschaft. Vergl. Stein, Finanzwissenschaft, I. — Siehe namentlich auch die treffliche Abhandlung von K. Fr. Schall in Schönbergs Handbuch, II., Roscher, Finanzwissenschaft, und Umpfenbach, Finanzwissenschaft.

soweit dies faktisch der Fall ist, sind Gebühren als entsprechende „Entgelte“ prinzipiell gerechtfertigt. — Die Gerichte z. B. bestehen im allgemeinen Interesse der Aufrechthaltung der Rechtsordnung; wer aber im konkreten Falle den besondern Rechtsschutz des Gerichtes begehrt oder durch sein gesetzwidriges Verhalten die Einschreitung desselben besonders herausfordert, hat als „Entgelt“ eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühren entsprechen daher an sich „den Forderungen der verteilenden Gerechtigkeit“.

Der Verzicht auf die volle Selbstkostendeckung rechtfertigt sich unter Umständen insofern, als die betreffenden Staatsthätigkeiten an sich stets in einem öffentlichen Interesse begründet sind. Es entsteht daher die Frage nach der Größe desjenigen Betrages, welcher durch die Gebühren gedeckt werden soll, d. h. die Frage nach der richtigen Höhe der Gebühren. Absolut gültige Grundsätze lassen sich für die Bemessung der Gebührenhöhe nicht aufstellen; man wird jedoch in Uebereinstimmung mit dem Rechtfertigungsgrunde der Gebührenerhebung überhaupt sich befinden, indem man sagt: die Gebühren dürfen um so höher sein, je mehr bei den einzelnen Kategorien der „vergebührten“ Staatsthätigkeiten das Interesse der einzelnen Privaten in den Vordergrund tritt; und — umgekehrt — die Gebühren sollen um so niedriger sein, je mehr bei den einzelnen Kategorien der „gebührenbelasteten“ Staatsthätigkeiten das Interesse der Gesamtheit überwiegt.

Hiernach empfehlen sich im allgemeinen die niedrigsten Gebührensätze in den Gebieten des Justizwesens, sowie des öffentlichen Gesundheits-, Unterrichts- und Bildungswesens. Höhere Gebühren rechtfertigen sich dagegen in dem Gebiete der volkswirtschaftlichen Verwaltung. Der zulässige Fall des eventuellen Ueberganges der Gebühr in eine eigentliche Steuer ist später gesondert in das Auge zu fassen.

66. Der Zusammenhang der Gebührenbemessung mit dem Einflusse niedriger Gebührensätze auf die Inanspruchnahme und sohin auf die Selbstkosten „vergebührter“ oder „gebührenbelasteter“ Staatsthätigkeiten.

Bei gewissen Kategorien von „vergebührten“ oder „gebührenbelasteten“ Staatsthätigkeiten, insbesondere bei den Staatsanstalten und Staatseinrichtungen des Transport- und Kommunikationswesens, bewirken niedrige Gebührensätze naturgemäß eine Steigerung in der Inanspruchnahme der betreffenden Staatsthätigkeiten.

Aus den in der Nationalökonomie vorzuführenden und hier als bekannt vorauszusetzenden Gründen ist aber eine solche „Steigerung der Frequenz“ gleichbedeutend mit einer „Minderung der staatlichen Selbstkosten“.

Sofern und soweit daher im Gebiete des Gebührenwesens eine Selbstkostenminderung durch Frequenzsteigerung volks- und finanzwirtschaftlich überhaupt als wünschenswert und durchführbar sich erweist, rechtfertigt sich für die Gebührenbemessung in jeder Beziehung der Grundsatz möglichst niedriger Gebührensätze. In der Durchführung dieses Grundsatzes befolgt die Finanzverwaltung die alte kaufmännische Regel, wonach die Interessen der Produzenten und Konsumenten immer harmonisch sind und das Augenmerk des Produzenten darauf gerichtet sein muß, mehr durch Massenabsatz, als durch hohe Preissätze zu verdienen. Einen glänzenden Beweis für die erfolgreiche Anwendbarkeit der hiermit bezeichneten kaufmännischen Regel auf die Einrichtung des staatlichen Gebührenwesens enthalten die erfreulichen Erfahrungen mit der berühmten Postreform des Rowland Hill, dessen Plan bekanntlich den Pennybrieftarif wesentlich durch Verminderung der Generalkosten anstrebte.

67. Der Uebergang der Gebühren in Steuern.

Eine Abgabe, welche als „Gebühr“ erhoben wird, ist ihrem ganzen Betrage nach als eine eigentliche Steuer an-

zusehen, wenn im Falle der betreffenden Abgabe nachweislich weder eine spezielle staatliche Dienstleistung, noch eine spezielle private Kostenverursachung vorliegt. Hier wird mithin eine Leistung des Staates im bloßen Finanzinteresse fingiert oder den Privaten ohne sachlichen Grund aufgezwungen. Derartige unter dem Gebührentitel erhobene Steuern knüpfen sich insbesondere gern an die Vorschrift teils der Eintragung von Rechtsgeschäften in die öffentlichen Bücher, teils des Gebrauches von Wertstempeln bei Dokumenten über Rechtsgeschäfte.

Eine Abgabe „gemischten Charakters" ist diejenige, bei welcher zwar die Voraussetzung einer staatlichen Dienstleistung oder einer privaten Kostenverursachung zutrifft, jedoch die Höhe der Abgabe „augenscheinlich in einem ungünstigen Mißverhältnisse" zur Bedeutung des geleisteten Dienstes oder zum Betrage der verursachten Kosten steht. Die Abgabe ist hier nur zu einem Teile eine wirkliche Gebühr, zum andern Teile dagegen eine eigentliche Steuer. Derartige Abgaben, d. h. Gebühren mit Steuerzuschlag, waren ehedem allenthalben üblich und sind vielfach noch heute anzutreffen, namentlich im Gebiete der Staatsverkehrsanstalten, z. B. des staatlichen Post- und Telegraphenwesens.

Diejenigen Abgaben, welche ungeachtet des Gebührentitels ihrem ganzen Betrage nach als eigentliche Steuern anzusehen sind, gehören in der Regel in die Kategorie der speziellen Ertragssteuern oder der sogenannten Verkehrssteuern. Die mit wirklichen Gebühren verbundenen Steuerzuschläge gehören entweder gleichfalls zu den speziellen Ertragssteuern, resp. den Verkehrssteuern, oder aber zu den Verbrauchssteuern, je nachdem es sich bei der Inanspruchnahme der „vergebührten" oder „gebührenbelasteten" Staatsthätigkeit, Staatsanstalt oder Staatseinrichtung um die Verfolgung von Erwerbszwecken oder von „rein persönlichen Zwecken" handelt. Ob derartige unter dem Gebührentitel erhobene Steuern zu rechtfertigen oder zu verwerfen

sind, darüber kann im jeweiligen konkreten Falle nur nach Maßgabe der Besteuerungsgrundsätze überhaupt und mit besonderer Rücksicht auf die sonstige Zusammensetzung des bestehenden Steuersystems entschieden werden.

Schäffle verweist die Gebühren und die Verkehrssteuern in eine dritte Steuergruppe (neben den direkten und indirekten Steuern) und nennt sie Bereicherungssteuern. Wir erachten es für geboten, daß in diesem Katechismus die bisherige Scheidung zwischen Gebühren und Verkehrssteuern vorläufig noch aufrecht erhalten werde, und haben daher den Gebühren, wie bisher, einen besondern Abschnitt gewidmet, so daß die Verkehrssteuern erst bei „Steuern" zur weitern Besprechung gelangen. Wir geben aber bereits im § 77 eine Darlegung der interessanten Auffassung Schäffles.

XIV. Die Hauptarten der Gebühren*).

68. Läßt sich ein allzeit und überall gültiges „System" der Gebühren aufstellen?

Ein allzeit und überall gültiges Gebührensystem läßt sich aus dem Grunde nicht aufstellen, weil die hierbei in Betracht gelangenden Staatsthätigkeiten, resp. Staatsanstalten und Staatseinrichtungen, nicht überall und allzeit nach dem gleichen Prinzip behandelt werden können und sollen.

Wo — beispielsweise — im Falle der Post oder der Telegraphie oder des Eisenbahnwesens der Staat als Dienstzweck nur die Staatseinnahme, resp. den Staatsdienst nur als Einnahmemittel behandelt, da gehören die betreffenden Staatsthätigkeiten zu den reinen Erwerbsthätigkeiten und die entsprechenden Einnahmen zu den privatwirtschaftlichen Einnahmen.

*) Siehe Wagner, Finanzwissenschaft, II.

Sobald dagegen im gleichen Falle der Staat den Dienst als Staatszweck behandelt und mittels der Einnahmen nur die Deckung der Selbstkosten erstrebt, charakterisieren sich diese Einnahmen als Einnahmen aus „vergebührten“ oder „gebührenbelasteten“ Staatsdiensten.

69. In welchem Sinne kann immer nur von der Aufstellung eines Gebührensystemes die Rede sein?

Ein Gebührensystem kann immer nur für einen bestimmten Staat in einer bestimmten Entwickelungsperiode aufgestellt werden.

Hierbei fragt man, welche Staatsthätigkeiten, resp. Staatsanstalten und Staatseinrichtungen, im konkreten Falle nach dem Gebührenprinzip behandelt werden können und sollen.

Das „System der Gebühren“ wird alsdann gewöhnlich „auf der Grundlage des Systemes der Verwaltung“ aufgeführt.

70. Inwiefern kann man die Gesamtheit der Gebühren einteilen in Gebühren auf dem Gebiete der Rechtspflege und in Verwaltungsgebühren?

Die hiermit bezeichnete Einteilung entspricht der Verschiedenheit in der Qualität der Staatsleistungen, für deren Inanspruchnahme Gebühren erhoben werden.

Die Gebühren im Gebiete der Rechtspflege zerfallen wiederum in:

1. Gebühren der streitigen Rechtspflege und:
2. Gebühren der nichtstreitigen Rechtspflege.

Die Verwaltungsgebühren zerfallen wiederum in:

1. die allgemeinen Verwaltungsgebühren und:
2. die speziellen Verwaltungsgebühren.

71. Speziellere Klassifikation der Gebühren im Gebiete der Rechtspflege.

Die Gebühren der streitigen Rechtspflege sind entweder:

1. Gebühren der Zivilgerichtsbarkeit oder:
2. Gebühren der Kriminalgerichtsbarkeit.

Zu den Gebühren der nichtstreitigen Rechtspflege oder der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören hauptsächlich:

1. die Gebühren in Vormundschaftssachen;

2. die Gebühren von Nachlaßregulierungen;

3. die sogenannten Registergebühren oder die Gebühren für die obligatorische Eintragung gewisser Privatrechtsverhältnisse in die öffentlichen Bücher und für die amtlichen Auszüge aus diesen Büchern.

Die von Wagner gleichfalls zu den „Gebühren aus der Rechtspflege“ gerechneten „Vermögens-, besonders Geldstrafen“ scheinen uns des Gebührencharakters zu entbehren, weshalb solche denn auch in der frühern Erörterung über die Kategorien der staatswirtschaftlichen Einnahmen eine andere Einreihung in das System der Staatseinnahmen gefunden haben.

72. Welche Gebühren gehören zu den speziellen Verwaltungsgebühren?

Zu den speziellen Verwaltungsgebühren gehören teils:

1. die Gebühren für Verleihungen, d. h. für die Erteilung besonderer Rechte, teils:

2. die Gebühren für Dispensationen, d. h. für Exemptionen von allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Als Beispiele von Verleihungsgebühren können angeführt werden: die Gebühren, welche für die Verleihung von Urheberrechten und Patentrechten, ferner für die Verleihung der Rechte der juristischen Persönlichkeit, von Marktgerechtigkeiten, von Apothekeberechtigungen, von Bergwerken erhoben werden, endlich die Nobilitierungsgebühren für Standeserhöhungen, für Orden, für die Verleihung von Titeln und von akademischen Graden.

Als Beispiele von Dispensationsgebühren können angeführt werden: die Gebühren für Minderjährigkeitsdispensationen, für Dispensationen in Ehesachen, sonstige Verwandtschafts-

dispensationen, für Dispensation vom Verbot des Grundeigentumserwerbs durch die tote Hand, für kürzern Militärdienst und für Befreiung vom Militärdienst.

73. Welche Gebühren gehören zu den allgemeinen Verwaltungsgebühren?

Eine erste Gruppe der allgemeinen Verwaltungsgebühren bilden gewisse Gebühren in Angelegenheiten des persönlichen Lebens.

Derartige Gebühren werden namentlich erhoben:

1. für die rechtliche Konstatierung und amtliche Beglaubigung durch Einträge in die Zivilstandsregister über Geburt, Eheschließung, Ehescheidung und Tod, sowie für die Gewährung der Einsichtnahme von diesen Registern und für die Erteilung von Auszügen daraus;

2. für die Mitwirkung der Behörden bei Eheschließungen und Ehescheidungen, bei Namensänderungen und beim Erwerb und Verlust der Staats- und Gemeindeangehörigkeit;

3. für die Ausstellung von Papieren zur persönlichen Legitimation (Heimatsscheinen, Pässen und Wanderbüchern).

Als weitere Hauptgruppen allgemeiner Verwaltungsgebühren können hervorgehoben werden:

1. Gebühren der innern Verwaltung (z. B. im Gebiete der amtlichen Statistik und des öffentlichen Gesundheitswesens);

2. Gebühren in der Verwaltung des Unterrichts- und Bildungswesens (z. B. die Schul- und Unterrichtsgelder an Staatsanstalten, Prüfungstaxen, Vergütungen für Besuch und Benutzung von Staatssammlungen für Kunst und Wissenschaft);

3. Gebühren in der volkswirtschaftlichen Verwaltung (z. B. für die Inanspruchnahme von Staatsverkehrsanstalten, für die im Auftrage von Privatpersonen ausgeführte Münzprägung und für die Beglaubigung von Produkten der Privatindustrie).

74. Welche Elemente hat das Steinsche Gebührensystem aufzuweisen?

Stein unterscheidet (Finanzwissenschaft, I. S. 324 u. f.) nach Maßgabe der Gliederung des Verwaltungssystemes fünf Gebührengruppen, nämlich die Gebühren in den Gebieten: 1. der Verwaltung des Aeußern, 2. der Heeresverwaltung, 3. der Finanzverwaltung, 4. der Rechtspflege, 5. der innern Verwaltung. Die sub 5 bezeichneten Gebühren zerfallen nach Stein wieder in vier Kategorien, nämlich in die Gebühren: a) der Verwaltung des physischen Lebens, b) des Bildungswesens, c) der Volkswirtschaftspflege, d) der gesellschaftlichen Verwaltung. Als Gebühren der gesellschaftlichen Verwaltung betitelt Stein die Gebühren für „Titel-, Ordens- oder Adelsverleihungen".

75. Aus welchen Elementen ist das Roschersche Gebührensystem zusammengesetzt?

Roscher unterscheidet drei Kategorien von Gebühren, nämlich: 1. Allgemeine Gebühren, die für jede privatliche Bemühung einer Staatsbehörde gezahlt werden ohne Rücksicht auf die besondere Natur der dabei in Frage kommenden Zwecke und die — meist in der Form des Stempelpapiers erhoben — sich an die schriftlichen oder protokollierten Privateingaben bei der Behörde sowie an die von dieser gegebenen Bescheide anknüpfen; 2. Verwaltungsgebühren, welche a) Angelegenheiten des persönlichen Lebens, b) volkswirtschaftliche Angelegenheiten, c) die Benutzung von Bildungsanstalten und d) die Erteilung von Privilegien oder Dispensen betreffen; 3. Justizgebühren.

76. Welche Elemente konstituieren das Umpfenbachsche Gebührensystem?

Umpfenbach unterscheidet: 1. Generelle Gebührenakte (a. Kostenvergütungen für Prüfung und Ausfertigung bei Wechsel der Staats- und Gemeindeangehörigkeit und Zahlungen bei Verleihungen von Orden und Titeln 2c.,

b. Gebühren für Anrufungen und Bescheinigungen, wie solch bei allen Behördenzweigen vorkommen); 2. Gebühren der Kulturpflege (im öffentlichen Gesundheitswesen, im Bildungswesen und im Zivilstandsregisterwesen); 3. Gebühren der Volkswirtschaftspflege (insbesondere Münzgebühren, Landstraßen- und Wasserstraßengebühren, Eisenbahngebühren, Post- und Telegraphengebühren); 4. Gebühren der Polizeiverwaltung; 5. Gebühren der Justizpflege; 6. Gebühren der Militärverwaltung; 7. Gebühren der Verwaltung des Auswärtigen; 8. Gebühren der Finanzverwaltung.

77. Das neueste Schäfflesche System.

Schäffle (Steuern, Besonderer Teil) stellt zunächst den Einkommens- bezw. Vermögenssteuern (direkten Steuern) und den Aufwandsteuern (indirekten Steuern) eine dritte Gruppe, die Bereicherungssteuern gegenüber, in welche auch die reinen Gebühren fallen, weil z. B. die Amtshandlungen des Staates im Interesse einzelner ebenfalls als Vorteile, welche einzelnen zufallen, gedacht werden. Er unterscheidet zwischen reinen Gebühren, gemischten Gebührensteuern und reinen Gebührensteuern. Die reine Gebühr ist die „Abgabe des einzelnen Veranlassers der gleichwohl im öffentlichen (gemeinen) Interesse vollzogenen staatlichen Erweisungen (i. w. S. Amtshandlungen)". Die Gebühr nimmt den Charakter einer Steuer, Gebührensteuer, an, wenn „entweder in der Gebühr der Betrag überschritten wird, welcher durch die Kosten und über diese hinaus durch den öffentlichen Zweck begründet ist, oder wenn eine Thatsache lediglich aus dem Grunde durch Nötigung der Eintragung bei der Behörde gebührenpflichtig gemacht wird", um dem Staate eine Einnahme zu verschaffen. Im ersten Falle hat man die gemischte Gebührensteuer (z. B. Gold- und Silberwaren-Punzierungsgebühr, auch die Wehrsteuer), im zweiten Falle die reine Gebührensteuer (z. B. Enregistrement, hauptsächlich in Frankreich; Liegenschaftsumsatzsteuer, Perzentual-

gebühren hierfür in Oesterreich; Patentgebühren, Börsenregistergebühren, in Deutschland seit 1896).

Die Bereicherungssteuern überhaupt teilt Schäffle in die fünf Gruppen:

1. Die reine Gebühr (insbesondere auch Beurkundungs- und Schreibgebühren, dann Gebühren für Mitwirkung einer Behörde in Angelegenheiten einzelner Wirtschaften).

2. Die gemischte Gebührensteuer (gebührenhafte Steuer) siehe oben.

3. Die reine Gebührensteuer (gebührenförmige Steuer) siehe oben.

4. Die Rechtsgeschäftsstempelsteuer oder sogenannte Verkehrssteuer (u. a. Rechnungenstempel; Schäffle ist ein entschiedener Gegner der Verkehrsbesteuerung).

5. Die Steuern vom Anfall (Erbschaftssteuer, Schenkungssteuer, Gewinnsteuer).

XV. Die Erhebungsformen der Gebühren *).

78. Uebersicht über die Erhebungsformen.

Die Gebührenerhebung erfolgt teils „in Anknüpfung der Gebühren an die einzelnen Akte der privaten Inanspruchnahme von Staatsthätigkeiten oder Staatsanstalten“, teils „in Form von Beiträgen, welche zu den Kosten der Einrichtung von den Interessenten eingezogen werden“.

Bei Anknüpfung der Gebühren an die einzelnen Akte der privaten Inanspruchnahme „vergebührter“ oder „gebührenbelasteter“ Staatsthätigkeiten oder Staatsanstalten vollzieht sich die Gebührenerhebung entweder im Wege der Barzahlung durch den Gebührenpflichtigen an die mit der Einnahme betraute Kasse oder aber im Wege der Benutzung

*) Siehe Wagner, Finanzwissenschaft, I. und II. — Vergl. Stein, Finanzwissenschaft, I. — Siehe auch Schalls Erörterung in Schönbergs Handbuch, II.

vorgeschriebener öffentlicher Wertstempel (Stempelmarken) seitens des Gebührenpflichtigen. Die Stempel sind entweder nach der Bedeutung des Rechtsgeschäftes (Wert der Umsatzgüter oder des durch Vertrag erworbenen Rechtes) in verschiedenem Geldwerte (Steuerbetrage) auf den Urkunden anzubringen, und es giebt daher Stempelskalen (am meisten ist dieses System in Oesterreich ausgebildet), oder es hängt die Höhe der Steuer von dem Umfange der Urkunde ab (vorwiegend in Frankreich, wo es einen in fünf Sätzen abgestuften Dimensionsstempel gibt).

Im Falle der „Barzahlung von Gebühren" ist mitunter von „unmittelbaren Gebühren" die Rede.

79. Insbesondere die sogenannte „Stempelgebühr".

Die Erhebung der Gebühren im Wege der Benutzung vorgeschriebener öffentlicher Wertstempel ist eine für die Staatsbehörden und die Gebühren- oder Zahlungspflichtigen gleich bequeme Einrichtung.

Diese Einrichtung findet gerade vermöge ihrer Bequemheit in immer weiteren Gebieten des Gebührenwesens Aufnahme und Anwendung.

Die Annahme, daß die sogenannte „Stempelgebühr" eine „eigene Gebührenart" und nicht etwa eine nur mittels Stempelbenutzung erhobene Gebühr bedeute, darf jetzt als ein überwundener Irrtum behandelt werden.

80. Die in Form von „Beiträgen" erhobenen Gebühren.

„Beiträge", welche zur Kostenbestreitung einer Staatseinrichtung von den Interessenten eingezogen werden, sind thatsächlich nur eine besondere und eigentümliche Form der Gebührenerhebung.

„Gebühren in Form von Beiträgen" kommen namentlich oft vor im Gebiete des Wegewesens und öffentlicher Bauten überhaupt.

Wagner vergleicht die „Beiträge" mit „einer pauschalierten oder in einer Abfindungssumme gezahlten Gebühr".

gebühren hierfür in Oesterreich; Patentgebühren, Börsenregistergebühren, in Deutschland seit 1896).

Die Bereicherungssteuern überhaupt teilt Schäffle in die fünf Gruppen:

1. Die reine Gebühr (insbesondere auch Beurkundungs- und Schreibgebühren, dann Gebühren für Mitwirkung einer Behörde in Angelegenheiten einzelner Wirtschaften).

2. Die gemischte Gebührensteuer (gebührenhafte Steuer) siehe oben.

3. Die reine Gebührensteuer (gebührenförmige Steuer) siehe oben.

4. Die Rechtsgeschäftsstempelsteuer oder sogenannte Verkehrssteuer (u. a. Rechnungenstempel; Schäffle ist ein entschiedener Gegner der Verkehrsbesteuerung).

5. Die Steuern vom Anfall (Erbschaftssteuer, Schenkungssteuer, Gewinnsteuer).

XV. Die Erhebungsformen der Gebühren *).

78. Uebersicht über die Erhebungsformen.

Die Gebührenerhebung erfolgt teils „in Anknüpfung der Gebühren an die einzelnen Akte der privaten Inanspruchnahme von Staatsthätigkeiten oder Staatsanstalten", teils „in Form von Beiträgen, welche zu den Kosten der Einrichtung von den Interessenten eingezogen werden".

Bei Anknüpfung der Gebühren an die einzelnen Akte der privaten Inanspruchnahme „vergebührter" oder „gebührenbelasteter" Staatsthätigkeiten oder Staatsanstalten vollzieht sich die Gebührenerhebung entweder im Wege der Barzahlung durch den Gebührenpflichtigen an die mit der Einnahme betraute Kasse oder aber im Wege der Benutzung

*) Siehe Wagner, Finanzwissenschaft, I. und II. — Vergl. Stein, Finanzwissenschaft, I. — Siehe auch Schalls Erörterung in Schönbergs Handbuch, II.

vorgeschriebener öffentlicher Wertstempel (Stempelmarken) seitens des Gebührenpflichtigen. Die Stempel sind entweder nach der Bedeutung des Rechtsgeschäftes (Wert der Umsatzgüter oder des durch Vertrag erworbenen Rechtes) in verschiedenem Geldwerte (Steuerbetrage) auf den Urkunden anzubringen, und es giebt daher Stempelskalen (am meisten ist dieses System in Oesterreich ausgebildet), oder es hängt die Höhe der Steuer von dem Umfange der Urkunde ab (vorwiegend in Frankreich, wo es einen in fünf Sätzen abgestuften Dimensionsstempel gibt).

Im Falle der „Barzahlung von Gebühren" ist mitunter von „unmittelbaren Gebühren" die Rede.

79. Insbesondere die sogenannte „Stempelgebühr".

Die Erhebung der Gebühren im Wege der Benutzung vorgeschriebener öffentlicher Wertstempel ist eine für die Staatsbehörden und die Gebühren- oder Zahlungspflichtigen gleich bequeme Einrichtung.

Diese Einrichtung findet gerade vermöge ihrer Bequemheit in immer weiteren Gebieten des Gebührenwesens Aufnahme und Anwendung.

Die Annahme, daß die sogenannte „Stempelgebühr" eine „eigene Gebührenart" und nicht etwa eine nur mittels Stempelbenutzung erhobene Gebühr bedeute, darf jetzt als ein überwundener Irrtum behandelt werden.

80. Die in Form von „Beiträgen" erhobenen Gebühren.

„Beiträge", welche zur Kostenbestreitung einer Staatseinrichtung von den Interessenten eingezogen werden, sind thatsächlich nur eine besondere und eigentümliche Form der Gebührenerhebung.

„Gebühren in Form von Beiträgen" kommen namentlich oft vor im Gebiete des Wegewesens und öffentlicher Bauten überhaupt.

Wagner vergleicht die „Beiträge" mit „einer pauschalierten oder in einer Abfindungssumme gezahlten Gebühr".

Dritter Abschnitt.

Die Steuern*).

XVI. Die Prinzipien der Besteuerung**).

A. Die volkswirtschaftlichen Prinzipien in Ansehung der Steuerquelle.

81. Welcher Güter- oder Wertbetrag ist der Regel nach die volkswirtschaftlich richtige Steuerquelle?

Unter „Steuerquelle" versteht man „denjenigen Güter- oder Wertbetrag, aus dem die Steuer reell entrichtet wird": als Steuerquellen kommen demgemäß in entscheidenden Betracht der Vermögensstamm oder das Kapital und das Einkommen.

Die normalerweise richtige Steuerquelle ist aber nicht der Vermögensstamm oder das Kapital, weil eine Besteuerung des Vermögensstammes oder Kapitals gleichbedeutend wäre mit einer antiökonomischen Beschränkung der nationalen Produktion und Bedürfnisbefriedigung. Das Einkommen ist vielmehr „der einzig sichere und objektive Maßstab dessen, was eine Person für ihren Gesamtbedarf und sohin auch für die Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflicht periodisch zu leisten vermag": das volkswirtschaftliche Prinzip hinsichtlich der Wahl der Steuerquelle gebietet demgemäß, daß alle Steuern sich als Einkommenssteuern im weitesten Sinne des Wortes charakterisieren.

---

*) Neuere klassische Leistungen in der Litteratur des Besteuerungswesens repräsentieren die Monographie, „Die Grundsätze der Steuerpolitik". Tübingen 1880 und die im § 9 zitierten Werke von Schäffle.

**) Siehe Wagner, Finanzwissenschaft, II. — Siehe namentlich auch Helferichs „Allgemeine Steuerlehre" in Schönbergs Handbuch, II. — Vergl. außerdem die einschlagenden Darstellungen in den Lehrbüchern von Stein, Roscher und Umpfenbach.

82. Inwiefern sind die in § 79 vorausgesetzten „eigentlichen“ oder „reellen“ Vermögenssteuern nicht zu verwechseln mit den sogenannten „scheinbaren“ oder „nominellen“ Vermögenssteuern?

Die „scheinbaren“ oder „nominellen“ Vermögenssteuern sind solche Steuern, bei welchen der Besitz einer Person an Wertobjekten nur die Bemessungsgrundlage der Besteuerung oder das Objekt bildet, nach welchem die Steuer umgelegt wird.

Derartige Vermögenssteuern charakterisieren sich daher in Wirklichkeit als nach dem Vermögen bemessene Einkommenssteuern.

Der Rückschluß vom Vermögen auf das Einkommen ist jedoch nicht immer zutreffend, weil die Größe des Einkommens sich nicht unbedingt nach der Größe des Vermögens richtet, d. h. weil aus einem verhältnismäßig kleinen Vermögen (z. B. eines Händlers) unter Umständen ein Einkommen realisiert werden kann, welches das Einkommen aus einem ungleich größern Vermögen (z. B. eines Grundeigentümers) bedeutend übersteigt.

83. In welchen Ausnahmefällen sind übrigens sogar „eigentliche“ oder „reelle“ Vermögenssteuern zu rechtfertigen?

Die Ausnahmefälle, in welchen sich sogar „eigentliche“ oder „reelle“ Vermögenssteuern rechtfertigen lassen, sind einerseits:

1. Für das Volk im ganzen gewisse Staatsnotlagen, wie z. B. große Befreiungs- und Einigungskriege, in welchen die nationale Ehre oder Selbständigkeit auf dem Spiele steht; anderseits:

2. unter dem privatwirtschaftlichen Gesichtspunkte — Erbschaften, Lotteriegewinste und anderweitige, nicht persönlich verdiente Vermögenszuwachse (§ 77).

B. Die Gerechtigkeitsprinzipien oder die Prinzipien der Allgemeinheit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

84. Welches Gebot umschließt das Prinzip der Allgemeinheit der Besteuerung?

Dieses Prinzip gebietet die Belastung aller im Staate bestehenden Einzelwirtschaften; steuerpflichtig oder passives Steuersubjekt sind alle im Staate fest angesiedelten Sonderwirtschaften.

Solche Allgemeinheit der Besteuerung folgt aber aus der staatlichen Unterthanschaft oder aus der Thatsache, daß jeder Staatsunterthan die Staatseinrichtungen genießt oder genießen kann.

Das Prinzip der Allgemeinheit der Besteuerung ist daher namentlich nicht mehr vereinbar mit dem ehemaligen Bestande steuerfreier oder in Ansehung der Besteuerung privilegierter Klassen von Staatsunterthanen.

85. Inwiefern gilt der Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung insbesondere auch gegenüber den Korporationen und moralischen Personen?

Die Korporationen und moralischen Personen gehören gleichfalls zu den passiven Steuersubjekten, wofern das Einkommen derselben nicht schon vorher besteuert war.

Stiftungsvermögen der Widmungsanstalten ist steuerbar. Einkünfte von Vereinen durch freie Beisteuern entziehen sich der Besteuerung, weil letztere schon durch die Steuerpflicht der Beitragenden getroffen werden. Erwerbsgesellschaften sind steuerbar, solange statt oder neben der „einzigen personellen Totaleinkommenssteuer“ noch Ertragssteuern bestehen.

Die sogenannten „Dividenden“ der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind nicht Einkünfte, sondern rückerstattete Prämienvorschüsse und Sicherheitszuzahlungen zu anfänglich unbestimmbar gewesenen Kosten, Preisen und

Lasten (Schäffle), — also insolange nicht steuerbar, als die betreffenden Genossenschaften nicht mit dem außergenossenschaftlichen Publikum in Erwerbsverkehr getreten sind.

86. Bedeutet die sogenannte „Steuerfreiheit des Existenzminimums“ einen Durchbruch des Prinzips der Allgemeinheit der Besteuerung?

Diese Frage ist in verneinendem Sinne zu beantworten.

Nach der Zusammensetzung unserer heutigen „Steuersysteme“, in welchen die Verbrauchs- oder Verzehrungssteuern die Hauptrolle spielen, formuliert sich ja die Frage nach der „Steuerfreiheit des Existenzminimums“ praktisch nur als die Frage nach der Befreiung der kleinen Einkommen in der direkten Einkommensbesteuerung.

Die hiermit bezeichnete Befreiung gilt im allgemeinen als billig und bei heutigen Steuersystemen deshalb gerechtfertigt, „weil der kleine Mittel- und Lohnarbeiterstand unverhältnismäßig durch die Verbrauchs- oder Verzehrungssteuern belastet wird“.

Schäffle erkennt das oben benutzte Argument insofern als richtig an, als der Konsum der Reichen und der Luxus zu wenig besteuert sind. Und Leroy-Beaulieu will nur die Dürftigen von der (direkten) Steuerleistung ausgeschlossen wissen (demnach nur ein kleines Existenzminimum gelten lassen), denn es soll aus ethischen und aus politischen Gründen jedermann der ehrenvollen Verpflichtung, zu den öffentlichen Abgaben beizusteuern, unterworfen sein.

87. Wie wird das Prinzip der Gleichmäßigkeit der Besteuerung durch die herrschende Theorie aufgefaßt?

Die herrschende Theorie identifiziert die „Gleichmäßigkeit“ der Besteuerung mit der Belastung der Steuerpflichtigen „nach dem Verhältnisse ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“, resp. „nach dem Verhältnisse ihrer im reinen Einkommen sich darstellenden jeweiligen Steuerkraft“. Die Steuer wird hier als ein „Opfer“ aufgefaßt, zu dessen

Darbringung der einzelne als Glied der Gesamtheit, der er angehört, verpflichtet ist.

Man bezeichnet deshalb die fragliche Theorie auch als „Opfertheorie“.

88. Welche Theorie bildet den Gegensatz zu der in § 85 gekennzeichneten „Opfertheorie“?

Den Gegensatz zu dieser „Opfertheorie“ bildet die Theorie der „Besteuerung nach dem Interesse oder nach Leistung und Gegenleistung“, d. h. die sogenannte „Genußtheorie“, welche die „Gleichmäßigkeit“ der Besteuerung dadurch verwirklicht sieht, daß die Steuerlast „nach dem Grade des Mitgenusses an den Genüssen oder Vorteilen aus der Staatsverbindung“ unter die Steuerpflichtigen verteilt wird.

89. Welche Folgerungen ergeben sich aus dem Prinzipe der Besteuerung nach dem Verhältnisse der im reinen Einkommen sich jeweilig darstellenden Steuerkraft?

Die fraglichen Folgerungen sind:

1. die verhältnismäßig höhere Besteuerung des „fundierten“ Einkommens,

2. die „progressive“ Besteuerung, resp.

3. die „degressive“ Besteuerung.

90. Die Frage der verhältnismäßig höhern Besteuerung des „fundierten“ Einkommens gegenüber dem „unfundierten“ Einkommen.

Das „fundierte“ Einkommen ist das Einkommen aus dem Besitze (oder das aus Vermögensnutzungen bezogene Renteneinkommen). Das „unfundierte“ Einkommen ist das Einkommen aus der Arbeitskraft (oder das aus Arbeitsleistungen bezogene Arbeitseinkommen). Die verhältnismäßig höhere Besteuerung des fundierten Einkommens gegenüber dem unfundierten Einkommen entspricht dem Grundsatze der Verhältnismäßigkeit der Besteuerung in Anbetracht der höhern „Leistungsfähigkeit“ des fundierten Einkommens.

Die höhere Leistungsfähigkeit des fundierten Einkommens ergiebt sich wesentlich daraus, daß das Einkommen aus dem Besitze ein zeitlich unbeschränktes ist, während das Einkommen aus der Arbeitskraft mit der Gesundheit des Arbeiters aufhört. Der Lohn, welchen der Arbeiter während der Zeit seiner Arbeitsfähigkeit erwirbt, muß auch für diejenigen Lebensjahre ausreichen, in welchen er selbst nicht mehr arbeitsfähig ist. Dazu kommt, daß das Besitzeinkommen in der Regel noch „die ganze Arbeitskraft für den Erwerb frei läßt, während dieselbe beim Arbeitseinkommen ganz oder großenteils schon absorbiert ist".

Die Durchführung des Grundsatzes einer höhern Besteuerung des fundierten Einkommens ermöglicht sich teils dadurch, „daß man in der allgemeinen Personalsteuer zwischen fundiertem und unfundiertem Einkommen unterscheidet und das erstere höher besteuert", — teils dadurch, „daß zwar in der Einkommenssteuer alles Einkommen ohne Unterschied gleichmäßig herangezogen wird, aber die Vermögensnutzungen noch außerdem durch besondere Steuern getroffen werden" (Nasse).

91. Die Frage der „proportionalen" oder „progressiven" Besteuerung.

Das Wesen der „proportionalen" Besteuerung besteht darin, daß bei ihr einem jeden die gleiche Quote seines Einkommens durch die Steuer abgenommen wird. Das Wesen der „progressiven" Besteuerung besteht darin, daß bei ihr das Einkommen in seinen höheren Beträgen auch mit höheren Quoten (z. B. beim ersten Tausend mit 1%, beim zweiten mit 2%, beim dritten mit 3%) durch die Steuer in Anspruch genommen wird. Der Unterschied zwischen der proportionalen und der progressiven Besteuerung äußert sich daher in der Weise, daß bei der progressiven Besteuerung — im Gegensatze zu der proportionalen als der „gleichquotigen" Besteuerung — das zu entrichtende Steuerprozent mit der Höhe des Einkommens steigt.

Der Grundsatz der progressiven Besteuerung ist ein billiger und gerechter und muß als die notwendige Folgerung aus dem Grundsatze der Gleichmäßigkeit der Besteuerung im Sinne der Opfertheorie anerkannt werden. „Das Opfer des absolut gleichen Steuerbetrages und der nämlichen Steuerquote vom Einkommen wird um so schwerer, je kleiner letzteres ist, und umgekehrt“ (Wagner). Ein Taglöhner empfindet z. B. das Opfer einer Steuer von 5 ℳ bei 500 ℳ Einkommen ungleich härter als ein dreifacher Millionär das Opfer von 5000 ℳ Steuer bei 500000 ℳ Einkommen erträgt.

Die Progressivsteuer ist allerdings schwer in gerechter Weise durchzuführen, weil es an einem festen und unzweifelhaften Maßstabe für die Progression der Steuersätze selbst gebricht. Diese Schwierigkeit enthält jedoch kein Argument „gegen die Progression an sich“. Sehr treffend erklärt Neumann in seiner Schrift über „Die progressive Einkommenssteuer“ (Leipzig 1874, S. 149): „Die Progression der Steuersätze wird nach dem Umfange menschlicher Kraft stets willkürlich bleiben; sie wird aber trotz dieser Willkür unter den Voraussetzungen erheblicher Steuerlast und bedeutender Vermögensunterschiede immer noch den Vorzug haben vor der nichtwillkürlichen schreienden Ungerechtigkeit der proportionalen Steuer“.

92. Worin besteht das Wesen der „degressiven“ Besteuerung?

Statt der Progression wird vielfach die Degression (Regression) empfohlen, wobei die Grenze, von der abwärts der Steuerfuß sich erniedrigt, so tief angesetzt ist, daß noch die Hauptmasse der eigentlichen Steuerträger dem gleichen Fuße unterliegt.

C. Die finanzpolitischen Prinzipien der Besteuerung.

93. Was bedeutet das finanzpolitische Prinzip der „Ausreichendheit“ der Besteuerung?

Dieses Prinzip bedeutet, daß die Besteuerung den in einer Finanzperiode gegebenen Finanzbedarf decken können muß,

soweit anderweitige Deckungsmittel dafür fehlen oder unzulässig sind. Die Nichtbefolgung des hiermit bezeichneten Grundsatzes würde die Herrschaft eines eigentlichen oder wahren Defizits im Sinne des § 38 zur notwendigen Wirkung haben.

Roschers Bedenken gegen das Prinzip (Finanzwissenschaft, § 44) verkennt den Sinn desselben.

94. Was bedeutet das finanzpolitische Prinzip der „Beweglichkeit" der Besteuerung?

Dieses Prinzip — von Roscher (Finanzwissenschaft, § 62) als „Prinzip der Dehnbarkeit des Steuersystemes" vorgeführt — bedeutet, daß das Steuersystem „mindestens solche Bestandteile oder Arten enthalten muß, welche sich dem Wechsel des Finanzbedarfs, resp. dem Wechsel der von diesem durch Steuern zu bedeckenden Quote, anpassen und die etwaigen Ausfälle anderer Steuern und anderer Deckungsmittel ersetzen können".

Schwer beweglich sind, wie aus späteren Erörterungen hervorgehen wird, insbesondere die „Ertragssteuern" und die „Aufwandsteuern".

Dagegen entsprechen dem Grundsatze der „Beweglichkeit" vornehmlich die eigentlichen „Einkommenssteuern": sie bilden passend das mobile Element im Steuersysteme mit einem Steuerfuße, welcher nach dem Bedarfe wechselt.

95. Anderweitige finanzpolitische Prinzipien der Besteuerung.

Als finanzpolitische Prinzipien der Besteuerung verzeichnen manche Schriftsteller auch noch die Grundsätze, wonach die Besteuerung „bestimmt" vorgeschrieben, „bequem" eingerichtet und „mit möglichst geringen Erhebungskosten" verbunden sein soll.

Diese drei Grundsätze entsprechen im wesentlichen den schon von Adam Smith aufgestellten Steuerregeln.

Da es sich aber hierbei eigentlich um Grundsätze nicht sowohl der Besteuerung selbst, als vielmehr nur einer

rationellen „Steuerverwaltung“ handelt, so wird auf diese „Prinzipien der Logik im Besteuerungswesen“ an späterer Stelle, d. h. im dritten Kapitel, eingegangen werden.

XVII. Die Hauptarten der Steuern*).

A. Die Einteilung der Steuern in „Schatzungen“ und „Aufwandsteuern“ und die Unterscheidung zwischen „direkten“ Steuern und „indirekten“ Steuern.

96. Worauf beruht die Einteilung der Steuern in „Schatzungen“ und „Aufwandsteuern“?

Die hier fragliche Einteilung berücksichtigt die Verschiedenheit in der „Bemessungsgrundlage“ der Besteuerung. Unter „Bemessungsgrundlage“ versteht man die Thatsache, resp. das Objekt, wonach die Steuer umgelegt wird. Anstatt von „Bemessungsgrundlage“ ist hierbei wohl auch von einer „Umlegungs-“ oder „Veranlagungs-“ oder „Verteilungsgrundlage“ die Rede.

Unter dem Namen „Schatzungen“ faßt man hiernach alle diejenigen Steuern zusammen, „welche bestimmten einzelnen Personen auf Grund bestimmter Thatsachen ihrer individuellen (Lebens-,) Erwerbs- und Besitzverhältnisse und der in diesen Thatsachen sich äußernden Steuerfähigkeit aufgelegt werden“. Zu den „Aufwandsteuern“ rechnet man dagegen alle diejenigen Steuern, „welche sich an den Prozeß der Verwendung oder Benutzung des Vermögens für Zwecke der Bedürfnisbefriedigung und namentlich an die Verausgabung des Einkommens knüpfen“. Die Aufwandsteuern treffen daher — im Unterschiede von den Schatzungen —

---

*) Die klarste Uebersicht über die verschiedenen Einteilungsgründe und Einteilungsweisen der Steuern gewähren Wagner, Finanzwissenschaft, II. und Schäffle, Die Steuern. Vergl. jedoch auch Helferichs gedrängte und doch äußerst lichtvolle Vorführung von „Arten und System der Steuern“ in Schönbergs Handbuch, II.

„nicht im voraus bestimmte einzelne Personen, sondern jeden Beliebigen dann, aber auch nur dann, wenn er eine bestimmte Verwendung oder Benutzung des Vermögens oder eine bestimmte Ausgabe macht, an welche das Gesetz eine Steuer anschließt“ (Wagner).

Wagner unterscheidet in seinem „Steuersysteme“ drei Hauptkategorien der Besteuerung, nämlich: 1. die „Erwerbsbesteuerung“, 2. die „Besitzbesteuerung“ und 3. die „Gebrauchsbesteuerung“. Die „Erwerbs-“ und „Besitzsteuern“ Wagners fallen in der Hauptsache mit unseren „Schatzungen“ zusammen; die Wagnerschen „Gebrauchssteuern“ sind wesentlich identisch mit unseren „Aufwandsteuern“. Schäffle unterscheidet mit Rücksicht auf die neuere Richtung der Steuergesetzgebung wesentlich nur zwischen Personal-, Aufwand- und Verkehrs- (Bereicherungs-) Besteuerung. Die Personalbesteuerung (auf Grund von Einschätzung, Veranlagung des Erwerbes resp. Einkommens, oder Besitzwertes) fällt wieder mit unseren „Schatzungen“ zusammen (vergl. im übrigen auch § 77).

97. Inwiefern wird nach der Verschiedenheit der „Erhebungsart“ zwischen „direkten“ und „indirekten“ Steuern unterschieden? — und welches Verhältnis besteht nach Maßgabe dieses Unterscheidungsgrundes zwischen der Einteilung der Steuern in direkte und indirekte Steuern und der Einteilung der Steuern in Schatzungen und Aufwandsteuern?

Werden Steuern von denjenigen Personen gefordert, welche nach der Absicht des Gesetzgebers die betreffenden Steuern wirklich auch selbst tragen sollen, so sind solche Steuern unmittelbar erhobene oder „direkte“ Steuern; werden dagegen Steuern von Personen gefordert, welche nach der Absicht des Gesetzgebers die betreffenden Steuern nicht selbst tragen, sondern auf die zu Besteuernden „überwälzen“ oder von diesen sich ersetzen lassen sollen, so sind solche Steuern mittelbar erhobene oder „indirekte“ Steuern. Mit anderen Worten: der Steuerträger, d. h. derjenige, der

nach der Absicht des Gesetzgebers durch die Steuer belastet werden soll, ist nicht immer auch zugleich der Steuerzahler oder derjenige, bei welchem die Steuer eingehoben wird, da es in der Absicht des Gesetzgebers liegen kann, daß der Steuerzahler die dem Staate nur vorgeschossene Steuer auf den Steuerträger „überwälze". Die Steuer, bei welcher der Steuerzahler zugleich auch der Steuerträger ist, heißt die „direkte" Steuer, während als „indirekte" Steuer jene Steuer bezeichnet wird, welche vom Steuerzahler vorerst dem Staate vorgeschossen und nachträglich auf den Steuerträger „übergewälzt" wird.

Wird in solchem Sinne, d. h. nach der Verschiedenheit der „Erhebungsart" der Steuern, zwischen direkten und indirekten Steuern unterschieden, so ist es unstatthaft, ohne weiteres die Schatzungen direkte Steuern und die Aufwandsteuern indirekte Steuern zu nennen.

Manche Schatzungen werden indirekt erhoben, z. B. da, wo im Falle der Grund- oder Haussteuer der Pachter oder Mieter die Steuer zunächst für den Eigentümer auslegt und dann bei der Zinszahlung abrechnet; noch häufiger werden Aufwandsteuern direkt, d. h. bei dem Konsumenten als dem Steuerträger selbst, erhoben. Inkorrekt ist es insbesondere, wenn man bei ausdrücklicher Anerkennung und Betonung des hier vorausgesetzten Unterscheidungsgrundes die in Zollform erhobenen Aufwandsteuern unbedingt zu den indirekten Steuern rechnet. Man kann im allgemeinen nur sagen, daß die Schatzungen meistens direkt, die Aufwandsteuern dagegen aus Zweckmäßigkeitsgründen größtenteils indirekt erhoben werden.

98. In welchem Sinne können die Schatzungen mit direkten Steuern und die Aufwandsteuern mit indirekten Steuern identifiziert werden?

Die Schatzungen können mit direkten Steuern insofern identifiziert werden, als bei denselben das Einkommen der Wirtschaftssubjekte oder der Ertrag der Wirtschaftsobjekte durch die Steuer unmittelbar getroffen wird im Wege eines

Abzuges vom Einkommen oder Ertrage; die Aufwandsteuern können mit indirekten Steuern insofern identifiziert werden, als bei denselben das Einkommen oder der Ertrag durch die Steuer mittelbar getroffen wird im Wege einer Versteuerung des Aufwandes oder eines Aufschlages auf die Ausgaben.

Es leuchtet jedoch sofort ein, daß die hierbei vorkommende Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Steuern in keinerlei Zusammenhange mit dem Momente der Erhebungsart der Steuern steht, sondern nur ein spezielles Moment in dem Begriff der Schatzungen und Aufwandsteuern selbst berücksichtigt. Bei solcher Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Steuern ist es für das Wesen der indirekten Steuern allerdings absolut gleichgültig, ob die Aufwandsteuer bei dem Importeur oder Produzenten oder Verschleißer, oder aber bei dem Konsumenten selbst erhoben werde: auch die bei dem Konsumenten selbst erhobene Aufwandsteuer ist und bleibt dann eine indirekte Steuer. Und ebenso gleichgültig ist es bei solcher Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Steuern für das Wesen der direkten Steuer, ob bei einer zu den Schatzungen gehörigen Steuer eine Ueberwälzung stattfinde oder nicht: auch die vom Pachter oder Mieter für den Eigentümer ausgelegte und bei der Zinszahlung abgerechnete Grund- und Haussteuer ist und bleibt dann eine direkte Steuer.

Die hier vorgeführte Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Steuern ist zwar nicht gemeinhin üblich, aber keineswegs unrichtig oder unwissenschaftlich. Ein Tadel rechtfertigt sich nur, wenn man zwischen direkten und indirekten Steuern nach der Verschiedenheit der Erhebungsart der Steuern unterscheidet und dessenungeachtet gleichzeitig in unbedingter Weise die Schatzungen mit den direkten Steuern und die Aufwandsteuern mit den indirekten Steuern identifiziert. Wir werden in der folgenden Darstellung — wie dies der Zweck unseres „Katechismus“ gestattet — hauptsächlich von Schatzungen und Aufwandsteuern sprechen und

die doppelsinnigen Ausdrücke „direkte" und „indirekte" Steuern nach Möglichkeit vermeiden.

Schäffle wendet übrigens in seinem neuesten Werke über die Steuern die Ausdrücke direkte und indirekte Steuern in folgender Bedeutung an: das Wesen der direkten Besteuerung liegt darin, die Grundlagen der Steuerkraft, die sogen. „Steuerquellen" unmittelbar anzufassen. Das Wesen der indirekten Besteuerung ist darin zu erblicken, daß sie die „Steuerquellen" oder Grundlagen der Steuerkraft nicht unmittelbar erfaßt, sondern nur mittelbar in bestimmten Handlungen und Besitzzuständen, Begehungen und Unterlassungen, willkürlichen und unwillkürlichen Erlebnissen, welche mittelbar auf Steuerkraft schließen lassen. Damit wäre allerdings die Frage, ob eine Ueberwälzung stattfindet, umgangen. Der Staat besteuert z. B. abgeschätztes Einkommen und abgeschätzten Besitz bestimmter Personen einerseits und zum Konsum bestimmte Güter, wo er sie trifft, anderseits, ohne Rücksicht auf etwaige Steuerüberwälzung.

B. Die Schatzungen [Direkte Steuern] *).

a) Die Einkommensbesteuerung **).

99. Welche Einkommenssteuer wäre an sich die ideale Besteuerung?

Da die Steuern niemals Abgaben vom Vermögen oder Kapital, sondern stets nur Abgaben vom Einkommen sein sollen, so wäre an sich die ideale Besteuerung diejenige Steuer, bei welcher das Steuereinkommen des Staates

---

*) Nachdem das Wesen der an sich gleichfalls zu den Schatzungen gehörigen „scheinbaren" oder „nominellen" Vermögenssteuer schon früher dargelegt worden ist, beschränken sich die folgenden Darlegungen auf die Erörterung: a) der Einkommensbesteuerung i. e. S., b) der Ertragssteuern und c) der Verkehrssteuern.

**) Siehe Wagner, Finanzwissenschaft, II. In Schönbergs Handbuch werden „die sogenannten direkten Steuern" gleichfalls von Wagner zur Darstellung gebracht. — Vergl. Stein, Finanzwissenschaft, II. — Siehe außerdem die Darstellungen in den Lehrbüchern von Roscher und Umpfenbach, insbesondere aber bei Schäffle a. a. O.

ausschließlich und durchgängig unmittelbar aus dem „bürgerlichen Einkommen“ abgeleitet würde, d. h. die alleinige und allgemeine direkte Einkommenssteuer.

Für das Wesen dieser Einkommenssteuer bliebe es gleichgültig, ob „die Summe aller Einkünfte Steuerobjekt der Einkommenssteuer sei“, oder ob „jede Einkünftegattung verschiedenartiger Herkunft (Lohn [Besoldung], Rente vom beweglichen und unbeweglichen Leihkapital, endlich Unternehmergewinn [Gewerbeverdienst]) gesonderten Einkünftesteuern (Lohn-, Zins-, Gewerbesteuern) unterliege, welche jedoch auf denselben gleichmäßigen Steuerfuß gestellt sind und daher ein rationelles direktes Einkommenssteuersystem bilden“.

„Die direkte Einkommenssteuer“, sagte Schäffle in seinen „Grundsätzen der Steuerpolitik“, „allein und allgemein angewendet, ist das volkswirtschaftliche Ideal“. Denn: 1. sie ist bei guter Regulierung wohlfeiler als jede andere Steuer einzuheben und stört nirgends das Erwerbsleben, weder den nationalen noch den internationalen Verkehr; 2. sie veranlaßt zu sorgfältiger Erwägung der ganzen Steuerkraft und scharfer Kontrolle der öffentlichen Gebrauchswerte; 3. sie ist an sich — zumal bei mäßiger Geltendmachung von Progressivsteuersätzen — eine gleichausteilende Belastung des Volkes. „Sie hat eine allgemeine, rege und nüchterne Beteiligung an den öffentlichen Geschäften zur Folge.“

100. Welche Schwierigkeit steht der praktischen Durchführung der alleinigen und allgemeinen direkten Einkommenssteuer entgegen?

Diese Schwierigkeit besteht darin, daß der Staat behufs Ermittelung des personellen Einkommens der einzelnen in der Hauptsache auf die Wahrheitsliebe der Personen angewiesen ist. Man nimmt an, daß beim Wegfalle aller anderen Steuern der eventuelle Gesamtbetrag der hier fraglichen Steuer so hoch gesteigert werden müßte, daß der Reiz zu Defraudationen, resp. falschen Fassionen, nicht wirksam genug bekämpft werden könnte. Nur zu leicht würde insofern

die Einkommensbesteuerung in eine ungerechte Besteuerung der Wahrheitsliebe entarten.

In seinem neuesten Werke „Die Steuern“ gibt auch Schäffle zu, daß die indirekte Besteuerung neben der direkten „selbständige Hauptberechtigung“ hat und daß weder die direkte, noch die indirekte Steuer als die alleinige Besteuerungsart angewendet werden darf.

Die heutige Finanzpraxis leitet daher mittels derjenigen Steuern, welche in den „Steuersystemen“ der Gegenwart speziell als „Einkommenssteuern“ figurieren, nur den geringern Teil der Steuereinkünfte unmittelbar aus dem Privateinkommen der Steuerpflichtigen ab; sie sucht vielmehr die Steuereinkünfte in der Hauptsache mittelbar aus dem Privateinkommen abzuleiten „auf komplizierten Umwegen durch künstliche und erkünstelte Steuersysteme“.

Eine mittelbare Ableitung der Steuereinkünfte aus dem Privateinkommen der Steuerpflichtigen erstreben die sogenannten Steuersysteme der Gegenwart vornehmlich teils durch die „Aufwandsteuern“, teils durch die zu den Schatzungen gehörigen „Ertragssteuern“. Bei den „Aufwandsteuern“ geht man, wie bereits früher angedeutet wurde, von der Voraussetzung aus, daß es gleichgültig sei, ob man das Einkommen unmittelbar besteuere oder durch die Steuer bei jeder Ausgabe mittelbar treffe. Die zu den Schatzungen gehörigen sogenannten (allgemeinen und speziellen) „Ertragssteuern“ sind gleich den (nominellen) „Vermögenssteuern“ erst in den §§ 102 u. f. des nähern zu charakterisieren.

101. Welchen Charakter hat die „allgemeine Einkommenssteuer“ der heutigen Steuersysteme?

Diese „allgemeine Einkommenssteuer“ hat gewöhnlich noch den Charakter einer bloßen „Ergänzungssteuer“, weil sie nicht nur neben den Aufwandsteuern, sondern in der Regel auch neben den Ertragssteuern erhoben wird (siehe aber das neue Steuersystem Sachsens und Preußens, § 105, in welchem die „allgemeine Einkommenssteuer“ unter den

auf Schatzungen beruhenden Steuern die Hauptrolle spielt; die „allgemeine Vermögenssteuer" in Preußen ist umgekehrt als Ergänzungssteuer gedacht). Jede Person, welche ein Einkommen bezieht, wird nach Maßgabe dieses Einkommens und ohne Rücksicht auf die Art seines Ursprungs durch die allgemeine Einkommenssteuer getroffen. Wird die Steuer nicht genau in Prozenten des Einkommens, sondern in fixen Beträgen für jede der Klassen bemessen, in welche das Gesetz die Einkommen je nach ihrer Größe teilt, so entsteht die Klassen- oder die klassifizierte Einkommenssteuer.

Als „Ergänzungssteuer", d. h. als eine behufs einer Ergänzung in den Lücken des Steuersystemes den übrigen Staatsabgaben an die Seite gestellte Abgabe, war die allgemeine Einkommenssteuer beinahe überall, wo sie eingeführt wurde, „eine Folge der erhöhten Bedürfnisse des Staates, welche den Vorteil gewähren sollte, alle Kategorien der Staatsbürger nach Maßgabe der einem jeden zu Gebote stehenden produzierenden Kräfte oder vielmehr nach Maßgabe der Produktivität seiner Thätigkeit gleichmäßig zu besteuern" (Mangoldt). Die allgemeine Einkommenssteuer begegnete zugleich dem durch die übrigen Glieder der heutigen Steuersysteme nicht ausreichend befriedigten Bedürfnisse nach einem besonders „mobilen Element im Haushalt", „indem der Steuerfuß nach dem Bedarf beweglich gehalten wird, wie in England". Als das „mobile Element im Haushalt" eignet sich die allgemeine Einkommenssteuer namentlich zur Deckung eines vorübergehenden Extrabedarfes in Notfällen und zwar eventuell mittels Erhöhung der Steuerprogression.

Mehrfach wurde selbst von solchen Fachmännern, welche die Ersetzung der indirekten Steuern, resp. der Aufwandsteuern, durch eine alleinige und allgemeine direkte Einkommenssteuer als „Utopie" perhorreszieren, wenigstens der Ersatz „aller direkten Ertragssteuern" durch eine allgemeine Einkommenssteuer befürwortet. Hierbei berief man sich — und zwar im allgemeinen wohl mit Recht — auf die

mit der englischen Einkommensteuer gemachten Erfahrungen, zumal die englische income tax „auch das Beispiel liefert, wie man das durch eine besondere Ertrags- oder Einkommensteuer so schwer faßbare Einkommen aus Leihkapitalien treffen kann" (Held). Wagner erklärte dagegen die Verbindung des Ertragssteuersystemes mit dem Einkommensteuersysteme in Anbetracht des heutigen „weltwirtschaftlichen" Zusammenhanges der einzelnen Volkswirtschaften schon aus dem Grunde für unentbehrlich und notwendig, weil „jetzt bei einer reinen Einkommens- oder Subjektbesteuerung ein großer Teil des Reinertrages der Volkswirtschaft, welcher infolge von Eigentums- und obligatorischen Rechten an fremde Besitzer hinausgeht, nicht getroffen würde, was namentlich in stark an das Ausland verschuldeten Volkswirtschaften und in solchen, deren Grund und Boden und Gewerbsanlagen in größerem Umfange ausländischen Eigentümern gehören, zu einer großen Einbuße der Steuerkasse und indirekt zu einer um so härtern Belastung der heimischen Bevölkerung führen müßte". Wie schon erwähnt, streben aber die deutschen Staaten nach einer allgemeinen Einkommenbesteuerung hin, welche die Ertragsbesteuerung eher zurücktreten lassen soll.

b) Die Ertragssteuern*).

102. Worin besteht das Wesen der Ertragssteuern, wodurch unterscheidet sich die Ertragsbesteuerung von der Einkommensbesteuerung und warum werden die Ertragssteuern als Objektsteuern bezeichnet?

Die Ertragssteuern halten sich an bestimmte Ertragsquellen und besteuern den Ertrag ohne Rücksicht auf dessen Verteilung unter die verschiedenen Personen, welche an der Ertragserzielung mit ihrer Vermögens- oder Arbeitskraft

*) Siehe Wagner, Finanzwissenschaft, II., und Wagners Darstellung in Schönbergs Handbuch, II. — Vergl. auch Stein, Finanzwissenschaft, II., sowie Schäffle a. a. O. Bezüglich der sogenannten „Verkehrssteuern", welche auch als „spezielle" Ertragssteuern vorgeführt werden, ist auf Schalls ausgezeichnete Erörterung in Schönbergs Handbuch, II., und auf Schäffles Definition der Bereicherungssteuern zu verweisen, welche im § 77 erwähnt wurde.

sich beteiligen; sie überlassen es dem Verkehr, nach dem Maße der Ertragsverteilung auch eine Verteilung oder Ueberwälzung der Steuer zu bewerkstelligen.

Die Ertragsbesteuerung unterscheidet sich daher von der Einkommensbesteuerung zunächst wesentlich insofern, als die Einkommensbesteuerung den Ertrag erst dann besteuert, nachdem sich dieser im Wege des Verkehrs unter die an der Ertragserzielung beteiligten Personen verteilt hat, d. h. zur Einkunft oder zum Einkommen der betreffenden Personen geworden ist. Die Begriffe der Einkommensbesteuerung und der Ertragsbesteuerung verhalten sich eben zu einander genau so wie die Begriffe von Einkommen und Ertrag.

Die Ertragssteuern werden als „Objektsteuern" bezeichnet, weil „sie sich an die Erträge gebenden oder doch Ertragsfähigkeit besitzenden Objekte halten, ohne nähere Rücksicht auf die die Erträge mit bewirkende und sie beziehende Person"; als „Objektsteuern" werden dann die Ertragssteuern den Einkommenssteuern als den „Subjektsteuern" insofern gegenübergestellt, als die Einkommenssteuern — dem ökonomischen Begriff und Wesen des Einkommens gemäß — „die Besteuerung unmittelbar an das Einkommen eines Subjektes anknüpfen, das Reinerträge in sich als in der Rechtspersönlichkeit zusammenfaßt". Die Ertrags-, resp. Objektsteuern heißen daher wohl auch „Realsteuern" im Gegensatze zu den Einkommens- oder Subjektsteuern als den „Personalsteuern". In der Wagnerschen Klassifikation und Terminologie bilden die „Subjekt- und Objektsteuern" zusammen die „Besteuerung des berufsmäßigen Erwerbes", woneben als anderweitige „Erwerbssteuern" (im Unterschiede von Wagners „Besitz-" und „Gebrauchssteuern") noch die „Steuern auf den Erwerb durch einzelne Akte oder Rechtsgeschäfte" und die „Steuern auf den Erwerb durch Anfall (wie Erbschaft und Geschenk) und durch Wertzuwachs ohne eigene wirtschaftliche Leistung des Erwerbers" unterschieden werden.

103. Welche Hauptarten von Ertragssteuern sind zu unterscheiden?

Die drei Hauptarten der (eigentlichen oder allgemeinen) Ertragssteuern sind: 1. die Grundsteuer (mit allfälliger Unterscheidung der Grundsteuer vom landwirtschaftlich benutzten Boden und der Grundsteuer in Gestalt einer Wald-, einer Hausflächen- und etwa auch noch einer Gefällsteuer von den Zehent- und ähnlichen Gefällen des Grundherrn); 2. die Gebäude- oder Haussteuer des Eigentümers (im Unterschiede von der Miet- oder Wohnungssteuer des Bewohners); 3. die Gewerbesteuer (woneben mitunter auch eine besondere Bergwerks-, Aktiengesellschafts- und Eisenbahnsteuer vorkommt).

An diese drei Hauptarten von Ertragssteuern reihen sich nicht selten als vierte allgemeine Ertragssteuer die „Leihzinssteuer" (von der Rente verliehener Kapitalien, auch „Kapitalsteuer" im engsten Sinne genannt) und als fünfte allgemeine Ertragssteuer eine „Arbeitssteuer auf den Reinertrag der Arbeit schlechtweg" oder eine direkte „Lohn- und Besoldungssteuer".

Hierbei ist jedoch sofort zu konstatieren, daß die „Leihzinssteuer" und die „Lohn- und Besoldungssteuer" vielfach nur als spezielle „Einkommenssteuern" oder als „Glieder im Systeme der Einkommensbesteuerung" anzutreffen sind.

104. Die Beurteilung der (eigentlichen oder allgemeinen) Ertragssteuern.

Die Ertragsbesteuerung bietet den Vorteil, daß der Staat hier objektive Anhaltspunkte für die Besteuerung besitzt und nicht — wie bei der Einkommensbesteuerung — ganz oder überwiegend sich auf die subjektive Wahrheitsliebe der Personen angewiesen sieht. Dieser Lichtseite treten jedoch (wie im folgenden Text ersichtlich) bedeutsame Schattenseiten gegenüber. Letztere erklären und rechtfertigen die zunehmende Opposition gegen die Ertragsbesteuerung, resp. die Forderung, daß die Ertragssteuern durch eine allgemeine Einkommenssteuer im Stile der englischen income tax ersetzt werden.

Der Ertrag, welcher die Grundlage der Besteuerung bildet, ist nicht der jeweilige wirkliche, sondern ein nach „objektiven" Merkmalen der Ertragsfähigkeit als wahrscheinlich angenommener „mittlerer" oder „durchschnittlicher" Reinertrag. Derartige objektive Merkmale sind z. B. die Größe des Ackers in Verbindung mit der Bonität des Bodens, — die Zahl der Stockwerke, Fenster, Thüren und Schornsteine bei den Häusern, — der Mietwert der Gewerberäume verbunden mit dem Ort und der Art des Gewerbes und der Zahl der Hilfsarbeiter bei den Gewerben. Es ergiebt sich hieraus von selbst einerseits die Kostspieligkeit der Ermittelung dieser Merkmale und der daran sich anschließenden Ertragsberechnung, d. h. die Kostspieligkeit der „Steuerbeschreibung" oder „Katastrierung", anderseits die Ungerechtigkeit der Ertragsbesteuerung in dem nicht oder kaum zu vermeidenden Falle, in welchem die katastrierten Erträgnisse mit dem wirklichen Reinertrage nicht übereinstimmen.

Die Ertragsbesteuerung wird übrigens zu einer ungerechten Besteuerung auch in dem weitern Falle, in welchem die Erwartung, daß durch den Verkehr eine Verteilung oder Ueberwälzung der Steuer nach dem Maße der Ertragsverteilung bewerkstelligt werde, nicht in Erfüllung geht, weil dann die Steuer, obwohl sie für den ganzen Reinertrag gemeint ist und alle am Reinertrage beteiligten Personen treffen soll, thatsächlich auf einer Person sitzen bleibt, welche nur einen Teil des Reinertrages als Einkommen bezieht. Dieser Fall ist insbesondere derjenige des verschuldeten Grund- oder Hauseigentümers, der einen Teil des Reinertrages in Gestalt von Zinsen an die Hypothekengläubiger abtreten muß, ohne daß es ihm gelingt, auch einen Teil der Grund- oder Haussteuer auf die betreffenden Gläubiger überzuwälzen. (Die neue „allgemeine Vermögenssteuer" in Preußen, § 105, berücksichtigt zum erstenmale diesen Umstand und geht von der Voraussetzung aus, daß bei Abschätzung des Vermögenswertes die Schulden abgezogen werden.) „Die Belastung der Zinsen für solche Schulden mit dem aliquoten

Teile der Grund- und Haussteuer ist" — wie Wagner hervorhebt — „gewöhnlich nicht durchzuführen, selbst wenn das Gesetz sie vorschreibt oder begünstigt; der Besitzer wird vielmehr genötigt, damit ihm das fremde Kapital geliehen oder das einmal eingetragene Kapital nicht gekündigt wird, die ganze betreffende Steuer auf sich, mithin auf den Rest des Reinertrages zu nehmen, welcher ihm nach Abzug der Schuldzinsen bleibt."

105. Die direkten Steuern in verschiedenen Staaten, insbesondere die Einkommensbesteuerung.

Das Deutsche Reich hat noch keine direkten Steuern.

In Preußen besteht seit 1891 eine allgemeine Einkommensteuer, welche an die Stelle der früheren klassifizierten Einkommensteuer und der Klassensteuer trat. Die Steuerpflichtigen sind in Klassen eingeteilt und in jeder Klasse giebt es Steuerstufen nach dem Grundsatze progressiver Besteuerung. Unter die Steuerpflicht fallen die gesamten Jahreseinkünfte aus Kapitalvermögen, Grundvermögen, Pachtungen und Mieten, Handel und Gewerbe sowie aus anderen gewinnbringenden Beschäftigungen und Rechten. Es bestehen Veranlagungs-(Einschätzungs-)Kommissionen. Jeder Steuerpflichtige, der mit mehr als 3000 ℳ Einkommen veranlagt wird, ist auch zur Abgabe einer genauen Einkommensdeklaration verpflichtet. Als „Ergänzungssteuer" besteht seit 1893 auch eine allgemeine Vermögenssteuer, welche alle physischen Personen von ihrem gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögen, nach Abzug der Schulden, zu entrichten haben.

Die anderen größeren deutschen Einzelstaaten, mit Ausnahme von Bayern und Württemberg haben ebenfalls bereits die allgemeine Einkommensteuer eingeführt.

Sachsen ist allen Staaten bahnbrechend vorangegangen. Hier besteht die allgemeine Einkommenbesteuerung seit 1878. Es besteht ein indirekter Deklarationszwang, nämlich Fortfall des Reklamationsrechtes bei unterlassener Deklaration

vom Einkommen von 1600 ℳ an. Außerdem besteht nur noch eine direkte Steuer, die auf Wandergewerbe und Wanderlagerbetrieb gelegt ist.

In Bayern besteht eine spezielle Einkommensteuer für diejenigen Reinerträge, bez. Einkommen, welche durch keine der vier anderen Steuern, nämlich von der Grund-, Haus-, Gewerbe- oder Kapitalrentensteuer, bereits getroffen werden. Von den Steuerpflichtigen werden Deklarationen gefordert. Die Einkommensteuer zerfällt in drei Abteilungen und zwar für den niederen Arbeitslohn, für freie Berufe und für feste Besoldungen; sie ist nicht progressiv. Dagegen ist die Ertragsteuer von den Zinsen verliehener Kapitalien (Wertpapiere, auch Aktien inbegriffen) mit progressivem Steuersatze.

In Württemberg besteht eine Kapitalrenten- und eine spezielle Einkommensteuer von Lohn, Besoldung, sowie Erwerb der freien und einiger anderer Berufe, die unter keiner der anderen drei Steuern, nämlich unter der Grund-, Gebäude- oder Gewerbesteuer, stehen. Vorgeschrieben sind obligatorische Fassionen der Steuerpflichtigen.

In Oesterreich wird gegenwärtig (1898) eine Steuerreform durchgeführt. An die Stelle der bisherigen Erwerb- und Einkommensteuern treten eine allgemeine Erwerbsteuer (welche auch liberale Berufe trifft), eine Erwerbsteuer der Aktiengesellschaften und überhaupt aller jener Unternehmungen, welche durch das Gesetz zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, eine Rentensteuer, eine Besoldungssteuer (für Gehälter von über 6400 Kronen) und eine progressive allgemeine Personaleinkommensteuer. Es sind aufzubringende Steuerhauptsummen vorgesehen. Die Steuerpflichtigen haben ihr Renten- und sonstiges Einkommen (dieses von 2000 Kronen an) zu deklarieren. Wenn die Einkommensdeklaration unglaubwürdig ist, können die Steuerkommissionen zu Einschätzungen schreiten. Die übrigen direkten Steuern, nämlich die Grundsteuer und die Gebäudesteuer (Hauszins-

steuer, Hausklassensteuer) bleiben in der bisherigen Weise aufrecht.

Ungarn verharrt im wesentlichen bei der früheren österreichischen Steuerverfassung (Grundsteuer, Gebäudesteuer, Erwerbsteuer, Einkommensteuer).

In Frankreich besteht ein Ertragssteuersystem, welches vier Hauptglieder umfaßt, die Grundsteuer, die Personal- und Wohnungssteuer, die Thür- und Fenstersteuer und die Gewerbesteuer. Neben diesen direkten Steuern werden eine Reihe von „den direkten Steuern assimilierten Taxen" erhoben, darunter die Bergwerkssteuer und die Taxe von den Gütern der toten Hand. Die Thür- und Fenstersteuer ist eine Art von Gebäudesteuer, die Personal- und Wohnungssteuer verbindet zwei Besteuerungsmaßstäbe, einmal richtet sie sich nach dem Betrage des dreitägigen Arbeitslohnes (zwischen 1/2 bis 1 1/2 Francs), sodann noch der Miete für die Privatwohnung. Steuerpflichtig sind alle In- und Ausländer beiderlei Geschlechts. Die Steuer ist daher eine Art von Kopf- und Mietsteuer.

In Großbritannien giebt es von den direkten Staatssteuern nur noch drei: die alte Grundsteuer, eine Haussteuer, und als wichtigste die seit 1842 wieder eingeführte Eigentums- und Einkommensteuer (property and income tax) mit wechselndem Steuerfuß. Beachtenswert ist daneben die nicht unbeträchtliche direkte Verbrauchsbesteuerung (Wagen, Wappen, männliche Dienstboten, Hunde, jetzt in Form von Lizenzabgaben). Außerdem steht mit diesen Verbrauchssteuern ein System von Speziallizenzen für gewisse Gewerbe, welche steuerpflichtige Artikel herstellen und verkaufen, in Verbindung. Es stellt zugleich eine Art von Spezialgewerbesteuer (für Brauereien, Wirts-, besonders Schankhäuser) dar. Die Eigentums- und Einkommensteuer ist (nach Bocke) ein als Einkommensteuer zusammengefaßtes System der Ertragsbesteuerung. Sie besteuert nämlich im allgemeinen das Einkommen an der Quelle, bei den Erträgen oder Ertragsobjekten selbst und unterscheidet dabei 5 Abteilungen (schedules A—E).

Die Abteilungen können der Reihe nach als Grundsteuer, Pächtersteuer, Kapitalrentensteuer, Gewerbeeinkommensteuer und Staatsbesoldungssteuer betrachtet werden. Eine wahre Reinertragsbesteuerung liegt nicht vor, sondern eine Vermischung der Steuer nach dem rohen und reinen Ertrag.

c) Die Verkehrssteuern*).

106. Was versteht man unter den Verkehrssteuern?

Als „Verkehrssteuer" betitelt Stein „die Besteuerung des in dem Einzelgeschäfte liegenden Erwerbes". Diese Steinsche Verkehrssteuer ist identisch mit Wagners „Steuern auf den Erwerb durch einzelne Akte oder durch die bezüglichen Rechtsgeschäfte im Verkehr". Wagner rechnet die hiermit bezeichneten Steuern als „spezielle" Ertragssteuern zu den „Ertragssteuern im weitern Sinne": sie suchen nämlich gleichfalls, wie die an die „großen Erwerbsquellen" sich anschließenden „eigentlichen" oder „allgemeinen" Ertragssteuern, „ohne Rücksicht auf die sonstige Lage des wirtschaftenden Subjektes nach dem Reinertrag und führen ihn auf die einzelnen Akte des Verkehres oder Erwerbes zurück, durch welche er entsteht".

„Verkehrs-" oder „spezielle Ertragssteuern" sind nach Wagner insofern und insoweit unentbehrlich und notwendig, als der einzelwirtschaftliche Erwerb „durch die Objekt- und Subjektbesteuerung des berufsmäßigen Erwerbes" nicht vollständig oder nicht im richtigen Maße getroffen wird. Im Ergebnisse führt die Wagnersche Untersuchung der „Verkehrsbesteuerung" oder der Besteuerung mittels „spezieller Ertragssteuern" zu der Forderung von Steuern auf die einzelnen Kredit- und Handelsgeschäfte und vielfach auf den Besitzwechsel von Eigentum unter Lebenden überhaupt. Als Mittel der Besteuerung dienen hierbei insbesondere die Urkundenstempel, sowie Register- oder Eintragungsabgaben verschiedenster Art.

---

*) Siehe die oben S. 78 und S. 82 verzeichnete Litteratur.

Nach Steinscher Auffassung und Darstellung gehören zu den Verkehrs- oder speziellen Ertragssteuern auch die „Steuern auf den Erwerb durch Anfall und durch einen vom Betreffenden ökonomisch nicht verdienten Wertzuwachs", d. h. Steuern auf Spielgewinste, Erbschaften und Geschenke, sowie auf den spekulativ erstrebten oder ganz zufälligen Konjunkturengewinn. Wagner koordiniert bekanntlich die hiermit bezeichneten „Erwerbssteuern" mit den „Steuern auf den berufsmäßigen Erwerb" und den „Steuern auf den Erwerb durch einzelne Akte oder Rechtsgeschäfte". Ueber Schäffles neueste Auffassung s. im § 77.

107. Welche Einteilung der Verkehrssteuern empfiehlt sich?

Eine erste Gruppe von Verkehrssteuern bilden die Steuern vom Verkehre unter Lebenden und zwar: 1. die Immobiliarverkehrssteuern oder die Abgaben bei Besitz- und Eigentumsveränderungen von Liegenschaften; 2. die Steuern vom Verkehr mit Nutzungen unbeweglicher Sachen in der Form von Abgaben für Pacht- und Mietverträge; 3. die Steuern vom Verkehr mit beweglichen Sachen, z. B. in Form der Abgaben von Kauf- oder Tauschverträgen, von Kreditgeschäften jeder Art und von Spieleinlagen und von Spielgewinsten.

Eine zweite Gruppe von Verkehrssteuern bilden die „Steuern vom Vermögensverkehre von Todes wegen", d. h. die Erbschaftssteuern.

Eine dritte Gruppe von Verkehrssteuern bildet das „Gebührenäquivalent" oder die „Taxe von der toten Hand im weitern Sinne", d. h. eine Ersatzsteuer für die wichtigsten Verkehrssteuern bei solchen Vermögenssubjekten, bei welchen — wie z. B. bei juristischen Personen — die Erhebung einer Steuer regelmäßig an einen Eigentumsübergang von Todeswegen nicht angeschlossen werden kann, weil die betreffenden Personengemeinschaften, indem sie Generationen überdauern, ihr Vermögen fortwährend in ihrem Besitze festhalten.

108. Wie erfolgt die Erhebung der Verkehrssteuern?

Die Erhebung der Verkehrssteuern erfolgt — analog wie bei den Gebühren — teils:

1. durch direkte Einziehung, teils:
2. durch Verwendung vorgeschriebener öffentlicher Wertstempel für die Urkunden, durch welche der Verkehr in Vermögenswerten seine rechtsgültige Form empfängt.

Die direkte Einziehung der Verkehrssteuern bildet die Regel in allen Fällen, in welchen eine Mitwirkung der Behörden — sei es in Gestalt einer Kognition beim Abschlusse der Rechtsgeschäfte, sei es in Gestalt des Eintrages derselben in die hierzu bestimmten öffentlichen Bücher und Register — vorgeschrieben ist.

Die Steuererhebung in Stempelform wird dagegen durch das Interesse der Verkehrserleichterung geboten für die große Masse der kleinen Geschäfte des täglichen Mobiliarverkehres, wie z. B. in den Fällen von Quittungen, Wechseln und Börsenschlüssen.

C. Die Aufwandsteuern [sogenannte indirekte Steuern].

a) Die Arten der Aufwandsteuern nach Maßgabe der Verschiedenheit der Aufwandsobjekte*).

109. Die Aufwandsteuern als „Verbrauchssteuern“ und als „Gebrauchssteuern“.

Die Objekte eines steuerpflichtigen Aufwandes sind regelmäßig und wesentlich Bestandteile des sogenannten „Konsumtions-“ oder „Genußvermögens“, d. h. desjenigen Vermögens, welches den Gegensatz zum „Produktivvermögen“ oder „Kapitale“ bildet. Das Konsumtions- oder Genußvermögen ist aber, wie hier als aus der Nationalökonomie

*) Siehe Wagner, Finanzwissenschaft, II. — Vergl. Stein, Finanzwissenschaft, II., sowie die einschlagenden Ausführungen in den Lehrbüchern von Roscher und Umpfenbach. — Siehe über die Aufwandsteuern im allgemeinen namentlich auch die treffliche Abhandlung von Schall in Schönbergs Handbuch, II., und bei Schäffle a. a. O.

bekannt vorausgesetzt werden darf, entweder „Verbrauchs-vermögen“ oder „Gebrauchsvermögen“. Wir unterscheiden demgemäß — je nach der Zugehörigkeit der Objekte eines steuerpflichtigen Aufwandes zum Verbrauchsvermögen oder zum Gebrauchsvermögen — zwischen „Verbrauchssteuern“ und „Gebrauchssteuern“.

Bezüglich der diesfallsigen Terminologie besteht allerdings keine allgemeine Uebereinstimmung. Unser „Konsumtions-“ oder „Genußvermögen“ wird — beispielsweise — von Wagner als „Gebrauchsvermögen“ bezeichnet und als solches in „Verbrauchsvermögen“ und „Nutzvermögen“ eingeteilt, dergestalt, daß hiernach unser „Gebrauchsvermögen“ mit dem Wagnerschen „Nutzvermögen“ identisch ist. Nach Wagnerscher Terminologie sind demgemäß unsere „Verbrauchssteuern“ identisch mit Wagners „Verbrauchssteuern von einzelnen sachlichen Konsumptibilien“, während unsere „Gebrauchssteuern“ sich identifizieren mit Wagners „Steuern von Nutzungen des Nutzvermögens, sowie von gewissen persönlichen Genüssen“.

„Verbrauchssteuern“ sind z. B. die Steuern auf Nahrungs- und Genußmittel (wie Mehl, Brot, Fleisch, Salz, Getränke, Tabak, Zucker 2c.), auf Roh- und Hilfsstoffe zur Verarbeitung (wie Brenn- und Baumaterial 2c.) und auf Befriedigungsmittel für gewisse geistige Bedürfnisse (wie Papier 2c.). Zu den „Gebrauchssteuern“ oder den Wagnerschen „Nutzungssteuern“ gehören z. B. die Wohnungs- oder Mietsteuer des Hausbewohners und die Steuern auf einzelne Objekte des beweglichen Gebrauchsvermögens, resp. Nutzvermögens (wie Hunde, Pferde, Wagen 2c.). Will man nach Wagners feinfühliger Distinktion außerdem noch unterscheiden zwischen Gebrauchs- oder Nutzungssteuern und „Steuern auf persönliche Genüsse, welche ohne oder nur sekundär durch Mitwirkung von Sachgütern verwirklicht werden“, so sind als Beispiele solcher „Genußsteuern“ anzusehen: die sogenannte „Dienstboten-, resp. Bedientensteuer“, die „Wappensteuer“, die „Spiel- und Jagdkartensteuer“ 2c.

110. Die Aufwandsteuern als „Luxussteuern“ und als anderweitige Gebrauchssteuern und Verbrauchssteuern.

Die hier fragliche Einteilung der Aufwandsteuern bezieht sich zwar gleichfalls auf die Verschiedenheit der Objekte eines steuerpflichtigen Aufwandes, berücksichtigt aber hierbei ausschließlich „die wirtschaftliche Rangordnung der Bedürfnisse, denen die betreffenden Güter dienen“.

Zu den „Luxussteuern“ werden in der Regel nur die im vorigen Paragraph angeführten Gebrauchs- oder „Nutzungssteuern“ (inkl. „Genußsteuern“) gerechnet. Die Wohnungssteuer gehört jedoch wenigstens insoweit, als sie nur den Aufwand für die standesmäßig notwendige Wohnung trifft, gewiß nicht zu den Luxussteuern. Die Unterscheidung zwischen Luxussteuern und anderweitigen Aufwandsteuern rechtfertigt sich übrigens auch für das Gebiet der Verbrauchssteuern und entspricht der gerade für die Grundsätze der Aufwandbesteuerung wichtigsten Einteilung der Verbrauchssteuern in Steuern auf absolut unentbehrliche und auf relativ entbehrliche Verbrauchsartikel.

Absolut unentbehrliche Verbrauchsartikel (wie z. B. Brot, Fleisch, Salz, dann Brennmaterial ꝛc.) sollten ganz unbesteuert bleiben; umgekehrt eignen sich Artikel eines allgemeinen und doch relativ entbehrlichen Verbrauches (wie insbesondere narkotische und alkoholische Getränke, Tabak, Kaffee, Thee und Zucker und ähnliche Genußmittel) vorzüglich für die Besteuerung. Daß hierbei ein Unterschied gemacht werden muß zwischen mehr oder weniger feiner Sorte oder Qualität, ist schon an früherer Stelle begründet worden. Die Konzentration der Besteuerung auf möglichst wenige und einträgliche Artikel rechtfertigt sich deshalb, weil hierdurch die Erhebungs- (inkl. Kontrolls-) Kosten verringert werden; die Reduktion der Besteuerung auf ein thunlichstes Minimalausmaß rechtfertigt sich deshalb, weil hierdurch nicht nur dem sonst schwer zu bekämpfenden Schmuggel vorgebeugt, sondern auch diejenige der Staatseinnahme abträgliche Einschränkung

des Konsumes vermieden wird, welche von einer allzuhohen Steuer erfahrungsgemäß geradezu unzertrennlich ist.

111. Insbesondere die Einteilung der Verbrauchssteuern nach der Verschiedenheit in der Herkunft der Objekte eines steuerpflichtigen Verbrauches.

Die Verbrauchssteuern bilden nicht nur die Hauptkategorie der heutigen Aufwandsteuern, sondern die „wichtigste Steuergattung der modernen Staatsbesteuerung" überhaupt.

Erfordern hiernach die Verbrauchssteuern noch eine besondere Berücksichtigung, so kann schließlich nur mehr die Einteilung derselben nach der Verschiedenheit in der Herkunft der Objekte eines steuerpflichtigen Verbrauches in Betracht gelangen. Die hierbei fraglichen Verbrauchsobjekte sind nun aber entweder ausländischer oder inländischer Herkunft. Man unterscheidet demgemäß einerseits die Verbrauchssteuern auf solche Artikel, welche im Auslande produziert und behufs des inländischen Konsumes aus dem Auslande in das Inland eingeführt werden, anderseits die Verbrauchssteuern auf solche Artikel, welche im Inlande selbst produziert und konsumiert werden.

Dem hiermit bezeichneten Unterscheidungsgrunde und Unterscheidungsmodus entspricht die Einteilung der Verbrauchssteuern in solche Steuern, welche bei der Einfuhr in das Zollgebiet als „Finanzeinfuhrzölle", und solche Steuern, welche im innern Verkehre als „innere Verbrauchssteuern" erhoben werden.

b) Die Verbrauchssteuern als Finanzeinfuhrzölle *).

112. Was versteht man unter „Finanzzöllen" überhaupt, welche Arten der Finanzzölle sind zu unterscheiden und inwiefern bildet insbesondere der „Finanzeinfuhrzoll" eine Form der Verbrauchsbesteuerung?

Die modernen Zölle sind solche Abgaben, welche von den die Landesgrenze zu verschiedenen Zwecken überschreitenden

*) Siehe Wagner, Finanzwissenschaft, II., und insbesondere Wagners Artikel „Zölle" in Bluntschlis Staatswörterbuch. — Siehe außerdem namentlich

Waren als „Durchfuhr-, Ausfuhr- und Einfuhrzölle" erhoben werden. Alle drei Arten der Grenzzölle, d. h. die Durchfuhr-, Ausfuhr- und Einfuhrzölle, können als Finanz- oder Steuerzölle und als Schutz- oder volkswirtschaftliche Zölle vorkommen. Die hier in ausschließlichen Betracht gelangenden Finanz- oder Steuerzölle beruhen auf dem fiskalischen Prinzip der Einnahmebeschaffung; die Schutz- oder volkswirtschaftlichen Zölle beruhen auf dem volkswirtschaftlichen Prinzip des inländischen Produktionsschutzes.

Der Durchfuhrzoll ist als Finanzzoll in allen Hauptstaaten Europas beseitigt worden, weil derselbe einerseits den Fortbestand des lukrativen Durchfuhrverkehres gefährdet, anderseits weder als Besteuerung des ausländischen Verkäufers oder Käufers, noch als Besteuerung des inländischen Transportunternehmers sich rechtfertigt. Auch den Ausfuhrzoll hat man als Finanzzoll in den meisten Kulturstaaten Europas gleich dem Durchfuhrzoll und zwar aus analogen Gründen, d. h. deshalb beseitigt, weil derselbe einerseits: als Besteuerung des ausländischen Konsumenten auf keinem Rechtsgrunde beruht; anderseits: als Besteuerung des inländischen Produzenten nicht nur eine Doppelbesteuerung enthält, sondern auch die Konkurrenzfähigkeit des Inlandes auf dem fremden Markte beschränkt. Wie für die Durch- und Ausfuhr die Zollfreiheit, so bildet für die Einfuhr die Zollpflicht die Regel.

Der Einfuhrzoll kann als Finanzzoll unter zwei Gesichtspunkten betrachtet werden, nämlich teils: als eine Ertragssteuer von dem durch den Warenabsatz gemachten Gewinne des Auslandes; teils: als eine bei der Einfuhr in das Zollgebiet erhobene Verbrauchssteuer. Erstere Wirkung ist stets eine sehr problematische. In der Regel bildet daher der Finanzeinfuhrzoll eine Form der Verbrauchsbesteuerung.

---

auch die scharfsinnige Darstellung des Finanzzollwesens von K. V. Riecke in Schönbergs Handbuch, II.

113. In welche Hauptklassen zerfallen diejenigen Einfuhrzölle, welche gegenwärtig noch in West- und Mitteleuropa als Finanzzölle bestehen und als solche mit Rücksicht auf die vorhandenen Steuersysteme sich rechtfertigen?

Die fraglichen Hauptklassen sind einerseits: die Zölle auf accisepflichtige oder solche Waren, welche im Inlande in Konkurrenz mit dem Auslande produziert und auch im Falle der inländischen Produktion der Besteuerung unterworfen werden, anderseits: die Zölle auf Kolonial-, resp. solche Waren, welche die Artikel eines absoluten oder annähernd absoluten Naturmonopols der Fremde gegenüber dem betreffenden Zollgebiete sind. Zu den Artikeln der letztern Kategorie gehören für Gesamteuropa die transatlantischen und speziell tropischen Produkte (wie Kaffee und Thee, Rohrzucker und die meisten Gewürze), und für einen großen Teil Europas die süd- und westeuropäischen Produkte (z. B. Südfrüchte und Reis, Wein und zum Teil Tabak).

In Großbritannien ist das Zollsystem thatsächlich heute schon auf accisepflichtige und Kolonialwaren beschränkt, während die übrigen Kulturstaaten Europas wenigstens den Schwerpunkt ihres Zollsystemes in die genannten Artikel verlegt haben.

Neben den beiden Hauptklassen der Finanzeinfuhrzölle kommen mitunter noch solche Finanzeinfuhrzölle vor, welche ehedem reine agrarische oder montanistische Schutzzölle waren und zum Teil auch heute noch mehr oder minder ausgeprägte Schutzzolltendenzen verfolgen, d. h. teils: Zölle auf Nahrungsmittel ersten Ranges, insbesondere auf Getreide und Mehl, Vieh und Fleisch; teils: Zölle auf Rohstoffe zur industriellen Verarbeitung, insbesondere auf Roheisen und Steinkohle.

114. Inwiefern erfordern Artikel, welche unter wesentlich gleichen Bedingungen im In- und Auslande produziert werden, behufs Wahrung des finanziellen Zweckes der Accise einerseits und des Zolles anderseits eine richtige Kombination des Accisesystems und des Finanzzollsystemes?

In Ermangelung dieser Kombination wirkt die alleinige Accise als Einfuhrprämie zu Gunsten der ausländischen

Produktion und der alleinige Zoll als Schutzzoll zu Gunsten der inländischen Produktion.

Jede Abweichung der Accise- und Zollsätze voneinander involviert — wenn auch in geringerem Maße — entweder die Wirkung der Einfuhrprämie oder die Schutzzollwirkung, je nachdem entweder die Accise höher als der Zoll oder der Zoll höher als die Accise ist.

Unzweifelhaft hat gerade dieser notwendige Konnex zwischen Finanzeinfuhrzöllen und Accisen bei der neuern, rationellern Gestaltung beider Steuern „auf eine thunlichste Beseitigung der mancherlei früheren Accisen und Zölle auf accisepflichtige Waren hingewirkt".

c) **Die Verbrauchssteuern als „innere" Verbrauchssteuern** *).

115. Wie werden die „inneren" Verbrauchssteuern oder die Steuern auf die im Inlande erzeugten und für den inländischen Konsum bestimmten Verbrauchsartikel eingeteilt?

Die inneren Verbrauchssteuern werden zunächst — nach der Verschiedenheit in der Art ihrer Erhebung — in zwei Gruppen eingeteilt, nämlich: 1. die Steuern auf die in der eigenen Wirtschaft des Konsumenten selbst erzeugten Güter und 2. die Steuern auf die in einer fremden Wirtschaft erzeugten und vom Konsumenten zum Zwecke des Konsums erst eingekauften Güter. Bei der unter 1 bezeichneten Gruppe wird die Steuer notwendig beim Konsumenten selbst erhoben. Bei der unter 2 bezeichneten Gruppe wird die Steuer in der Regel nicht beim Konsumenten selbst erhoben.

Die letztere Gruppe (bei welcher es sich um Güter handelt, die als Waren zum Verkauf an Dritte bestimmt

*) Siehe Wagner, Finanzwissenschaft, II., Stein, Finanzwissenschaft, II., und Schäffle, „Die Steuern". Die ältere Theorie, wie solche auch noch im Rauschen Werke vertreten ist, unterschied nur: unmittelbar erhobene oder direkte Aufwandsteuern und mittelbar erhobene oder indirekte Aufwandsteuern in den beiden Formen der Steuern von Waren, die im Innern des Landes im Verkehre sind („Accise" oder „Aufschlag"), und der Steuern von Waren, welche die Grenze des Staatsgebietes überschreiten („Grenzzölle" oder „Zölle im eigentlichen Sinne").

sind) bildet in der arbeitsteiligen Gesellschaft die Hauptgruppe der inneren Verbrauchssteuern. Innerhalb dieser Hauptgruppe können dann selbst wieder (in Ansehung von nebensächlichen Erscheinungen) drei Steuergruppen unterschieden werden. Die hienach fraglichen Gruppen sind: a) diejenigen Verbrauchssteuern, bei welchen der steuerpflichtige Artikel von privaten Produzenten des Inlandes erzeugt und die Steuer selbst gleich bei den Produzenten erhoben und daher von den Produzenten vorgeschossen wird; b) diejenigen Verbrauchssteuern, welche in Form eines heimischen Staatsmonopoles erhoben werden; c) diejenigen Verbrauchssteuern, deren Erhebung während des inländischen Umlaufs der steuerpflichtigen Artikel auf deren Wegen vom Produzenten zum Händler und Konsumenten stattfindet.

Die wichtigste unter den sub c) bezeichneten Steuern ist diejenige Verbrauchssteuer, welche bei der Einfuhr von Waren in abgeschlossene kleine Gebietsteile und zwar insbesondere beim Wareneingang in die Städte (als „Thorsteuer“ oder „Thoraccise“, „Octrois“ ꝛc.) erhoben wird.

116. Auf welche Gruppe innerer Verbrauchssteuern und auf welchen besondern Umstand bei denselben bezieht sich die Unterscheidung von „Ur- oder Rohproduktsteuern“, auch „Materialsteuern“, dann „Apparatssteuern“, endlich „Fabrikatsteuern“?

Diese Unterscheidung bezieht sich auf die Verschiedenheit in den Bemessungsformen derjenigen Steuern, bei welchen der steuerpflichtige Artikel von privaten Produzenten im Inlande erzeugt und die Steuer selbst gleich bei den Produzenten erhoben und daher von den Produzenten vorgeschossen wird. (Schäffle spricht in diesem Sinne von Fabrikantenbesteuerung.)

Bei den Ur- oder Rohproduktsteuern bemißt man die Steuer nach dem Rohstoff oder dem Material überhaupt, aus welchem der steuerpflichtige Artikel angefertigt wird. Die Menge des Rohstoffs kann hiebei entweder unmittelbar genau bestimmt oder aber „nach Betriebsmerkmalen des

technischen Produktionsapparates“ ermittelt werden. Ersteres Verfahren findet Anwendung z. B. bei der Rübenzuckersteuer, wenn sie nach der Menge der rohen Rüben bemessen wird; letzteres Verfahren findet Anwendung z. B. bei der Branntweinsteuer, wenn sie nach der Größe der Maischbottiche bemessen wird.

Die Apparatsteuer richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Fabrikationsmittel.

Bei den Fabrikatsteuern bemißt man die Steuer nach dem fertigen Produkte selbst und zwar „entweder genau nach der Menge und Güte des Produktes oder doch nach solchen Merkmalen während des Verarbeitungsprozesses, aus denen mit annähernder Sicherheit auf die Quantität und Qualität des Produktes geschlossen werden kann“. Letzteres Verfahren wird namentlich bei gewissen Formen der Getränkesteuern und bei der Rübenzuckersteuer in Anwendung gebracht. Schäffle sagt: Den Anforderungen an eine gute Verbrauchssteuer entspricht die Steuer vom fertigen Ganzfabrikat am besten. Dieselbe kann bis zum Uebergange in den Konsum gestundet, fast sicher abgewälzt, voll und genau beim Export rückvergütet werden. Leider ist sie nicht immer anwendbar, ohne viel Personal und lästige Kontrollen zu benötigen. Gegen die Steuereinhebung beim Urproduzenten (Rohstofffabrikantensteuer) spricht sich Schäffle entschieden aus.

117. Insbesondere die in Form eines heimischen Staatsmonopoles erhobenen Verbrauchssteuern.

Bei den hier fraglichen Staatsmonopolen erfolgt die Besteuerung bekanntlich dadurch, daß die Monopolverwaltung einen Steuerzuschlag zu den Produktionskosten im Verkaufspreise der Artikel macht: das Monopol hat hierbei eben (nach § 29) gerade den Zweck, einen solchen Steuerzuschlag zu ermöglichen. Als Besteuerung ist das Monopol nicht durchweg verwerflich, weil — wie Held (Art. „Staatsmonopole“ in Lönings Staatswörterbuch, III. S. 584) sich ausdrückt — „es sich nicht beweisen läßt, daß unter

allen Umständen der Staat schlechter wirtschafte als der Private, und daß sohin jedes Monopol aus der Tasche der Unterthanen noch — außer dem Reinertrage für den Staat — rein verlorene Werte nehme". Unter den in der Finanzpraxis der Gegenwart vorkommenden Staatsmonopolen beanspruchen eine erhebliche finanzielle Bedeutung nur mehr das Salzmonopol und das Tabakmonopol.

Das Salzmonopol hat der gewöhnlichen Salzsteuer gegenüber wenigstens keine besonderen Nachteile in denjenigen Ländern, in welchen der Staat die ergiebigsten und größten Salzquellen und Salzlager besitzt. Wo dieser Staatsbesitz nicht stattfindet oder erheblich sich verringert, da kann von einem Salzmonopole eo ipso nicht die Rede sein. Daß übrigens das Salz zum Artikel eines steuerpflichtigen Konsumes überhaupt nicht gewählt werden sollte, ist schon an früherer Stelle hervorgehoben worden.

Die Tabaksteuer ist nicht nur an sich oder nach der Eigenart des hierbei vorliegenden Konsumtionsartikels vollkommen gerechtfertigt, sondern auch erfahrungsgemäß nur in Form des Tabakmonopoles zur Quelle einer hohen Staatseinnahme befähigt. Für Länder mit blühender freier Tabakindustrie kann die Einführung des Tabakmonopoles allerdings nicht angeraten werden. In England unterliegt der Tabak seit 1652 einem Finanzeinfuhrzoll, während der inländische Tabakbau gänzlich verboten ist.

XVIII. Die Verwaltung des Steuerwesens*).

A. Oberste Prinzipien.

118. Der Grundsatz der Bestimmtheit der Besteuerung.

Die Durchführung des Grundsatzes der Bestimmtheit der Besteuerung hat eine entsprechende Einrichtung des Steuer-

*) Was die „Steuerverwaltung" anbelangt, so ist die entsprechende Darstellung in einem „Katechismus der Finanzwissenschaft" auf engste Grenzen an-

gesetzes (einschließlich der Ausführungsverordnungen) zur nächsten Voraussetzung.

Das Steuergesetz hat namentlich zu bezeichnen:

1. die steuerpflichtige Person, das Steuerobjekt und den steuerbaren Akt oder diejenige bestimmte Handlung, mit deren bestimmtem Eintritt die Steuer fällig wird;

2. die Form der Steueransage, der Steuerberechnung und der Steuerquittierung, d. h.:

a) die Form der Anzeige des Steuerpflichtigen über die Vornahme des steuerbaren Aktes und über die Steuerobjekte, welche der steuerbare Akt umfaßt;

b) die Form der von dem Steueramte ausgehenden Berechnung des auf Grund des Tarifes entfallenden Steuerbetrages oder der auf Grund amtlich erhobener Daten vorgenommenen Ermittelung der zu entrichtenden Abgabe;

c) die Form der Bestätigung über die geleistete Zahlung;

3. den Steuerort, das Steueramt und die Steuerkontrollen; die Bedingungen der Steuerabschreibung oder Steuerrestitution, die Strafen und das Strafverfahren in Steuersachen, die Zwangsmaßregeln zu Sicherstellung und Einbringung und die Bestimmungen über die Verjährung der rückständigen Abgaben und Strafen; die Steuerbehörden oder die dem Steueramte vorgesetzten Autoritäten, an welche Anfragen, Gesuche und Beschwerden im administrativen Wege zu richten sind, eventuell die Steuergerichte in administrativ-kontentiösen und in Strafsachen.

Die Bestimmtheit der Besteuerung gegenüber dem Steuerpflichtigen wird außerdem um so besser erreicht werden, je tüchtiger das Personal der Steuerverwaltung und je einfacher das System der Besteuerung ist.

---

gewiesen. Eine bei aller Kürze und Bündigkeit höchst belehrende Uebersicht über die maßgebenden Hauptgrundsätze bietet *Helferich* in *Schönbergs* Handbuch, II. Da jedoch die meisten Steuern besondere technische Einrichtungen notwendig machen, so muß hier bezüglich der betreffenden Einrichtungen (und zwar namentlich in Ansehung der Technik der Steuererhebung sowie der technischen Vorkehrungen zur Feststellung der Besteuerungsgrundlagen) auf die Darlegungen der „Speziellen Steuerlehre“ in den Werken von *Schäffle*, *Wagner*, *Stein*, *Roscher* und *Umpfenbach*, sowie in *Schönbergs* Handbuch verwiesen werden.

119. Der Grundsatz möglichster Bequemlichkeit der Besteuerung.

Der hier fragliche Grundsatz gebietet insbesondere die Wahl einer bequemen Steuerwährung, eines bequemen Steuerortes und Steuerzeitpunktes und eines bequemen Steuerverfahrens.

Was die Steuerwährung anbelangt, so empfiehlt sich als Regel die Landeswährung. Der Steuerort oder derjenige Ort, wo die Steuer erhoben wird, ist (abgesehen von den Zöllen) passendst der Wohnort des Zahlungspflichtigen. Den bequemen Steuerzeitpunkt bildet derjenige Moment, in welchem die Steuerpflichtigen voraussichtlich gerade die nötigen Zahlungsmittel besitzen und leichtest entbehren (z. B. bei der Grundsteuer die Zeit nach der Ernte, bei der städtischen Haussteuer die Zeit nach den Mietterminen ꝛc.).

Am schwierigsten ist der Grundsatz möglichster Bequemlichkeit der Besteuerung im Punkte des Steuerverfahrens durchzuführen. Umständlichkeiten und Schwerfälligkeiten lassen sich hier namentlich bei den Zöllen und gewissen inneren Verbrauchssteuern kaum vermeiden. Gerade bei den zuletzt erwähnten Steuerarten sind namentlich die Steuerkontrollen vielfach für die Verwaltung und den Pflichtigen eine gleich beschwerliche und mitunter sehr häßliche Last.

120. Der Grundsatz thunlichster Niedrigkeit der Steuererhebungskosten.

Der hier fragliche Grundsatz wäre dann von höchster Bedeutung, wenn er über die Wahl der Steuerarten entscheiden könnte; er würde solchenfalls insbesondere gegen die Ertrags- und Verbrauchssteuern sprechen.

In Wirklichkeit entscheiden jedoch über die Wahl der Steuerarten wesentlich andere Umstände. Nach Maßgabe dieser Umstände ist es oft unmöglich, eine Steuerart nur wegen der Höhe ihrer Erhebungskosten zu vermeiden. Hat man sich aber einmal für eine solche Steuerart entschieden, so „müssen die höheren Erhebungskosten mit in den Kauf genommen werden“.

Kann hiernach der Grundsatz thunlichster Niedrigkeit der Steuererhebungskosten nur unter der Voraussetzung eines gegebenen Steuersystems in Berücksichtigung gelangen, so ist seine Durchführung in der Praxis rein beschränkt auf die Anwendung entsprechender „verwaltungstechnischer" Maßregeln.

B. Die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen*).

121. Was versteht man unter den „Grundlagen der Besteuerung"? welche hierauf bezügliche Aufgabe liegt der Steuerverwaltung ob? und worin bestehen im allgemeinen die Wege für die Lösung dieser Aufgabe?

Die Grundlagen jeder Besteuerung sind: 1. das Steuersubjekt oder die Person, von welcher die Steuer zu bezahlen ist; 2. das Steuerobjekt oder der Umstand, in dessen Berücksichtigung eine Steuer entrichtet werden muß; 3. der Steuersatz, d. h. der Betrag, welcher von der Steuereinheit (oder dem nach Zahl, Maß, Gewicht u. s. w. bestimmten „einzelnen" Steuerobjekte) als Steuer erhoben wird.

Der Steuerverwaltung liegt demgemäß die Aufgabe ob, die drei Momente festzustellen, welche die Grundlagen jeder Besteuerung bilden. Die Wege, welche für die Lösung dieser Aufgabe sich eröffnen, gestalten sich verschiedenartig für die verschiedenen Kategorien von Steuern. Die Feststellung der Steuersubjekte und der Steuerobjekte erfordert in der Regel bei jeder Steuerkategorie gleichzeitig eine amtliche Nachforschung nach den betreffenden Daten und die Verpflichtung der Steuersubjekte zu den bezüglichen Anmeldungen und Angaben (Deklarationen und Fassionen).

Die Frage nach den Methoden für die Feststellung der Steuersätze wird in § 120 wesentlich als die Frage nach dem Unterschiede zwischen „Repartitions- und Quotitätssteuersystem" behandelt.

---

*) Siehe Wagner, Finanzwissenschaft, II.

122. Welche besonderen Maßregeln dienen zur Feststellung der Steuerobjekte bei den (allgemeinen) Ertragssteuern und bei den in Form von Finanzeinfuhrzöllen erhobenen Verbrauchssteuern?

Bei den (allgemeinen) Ertragssteuern dient zur Feststellung der Steuerobjekte insbesondere das sogen. „Katasterwerk"; bei den in Form von Finanzeinfuhrzöllen erhobenen Verbrauchssteuern dient zur Feststellung der Steuerobjekte insbesondere der „Anmeldezwang für die Warenführer" (nebst den hieraus sich ergebenden Einrichtungen und Vorschriften).

Was zunächst die (allgemeinen) Ertragssteuern anbelangt, so ist es unter den in § 103 verzeichneten Hauptarten derselben nur die Gebäudesteuer von den im Wege der Vermietung ausgenutzten Häusern, bei welcher (zumal in größeren Städten) eine individuelle Ertragsermittelung leichter sich ermöglicht und daher auch gewöhnlich vorkommt. Bei den anderen Hauptarten der (allgemeinen) Ertragssteuern ist man dagegen auf eine „allgemeine Klassifikation der betreffenden Steuerobjekte" angewiesen, d. h.: „man bildet nach gewissen äußeren Merkmalen (Gewerbe, Gebäude) oder nach gewissen Wertabstufungen (Grundstücke) Ertrags- oder Wertklassen (Klassifikation i. e. S.) und schätzt die einzelnen Steuerobjekte in diese Klassen ein (sog. Klassierung), und zwar eventuell, wie besonders bei der Grundsteuer, indem man zunächst gewisse typische, einer Klasse entsprechende Steuerobjekte ermittelt und dann die anderen Objekte durch Vergleich mit der Type klassiert, wobei von kleineren Verschiedenheiten der einzelnen Objekte abgesehen wird". Auf solchem Wege entstehen die „Klassenkataster", bei den Grund-, Gewerbe- und ländlichen Gebäudesteuern (mit „Einschätzung" statt individueller „Abschätzung", einerlei ob [wie meistens] „Ertragskataster" oder „Wertkataster").

Was die in Form von Finanzeinfuhrzöllen erhobenen Verbrauchssteuern anbelangt, so ergiebt sich aus dem „Anmeldezwang für die Warenführer" als unmittelbare Notwendigkeit insbesondere teils die Einrichtung einer bewachten

„Grenzzollinie“, teils die Vorschrift einer „Steueransage“ oder „Warenerklärung“ seitens des Warenführers über die Objekte seines Transportes. Zur Erleichterung des Verkehres und zur Vereinfachung des Zollverfahrens dienen hierbei namentlich oft: 1. die Feststellung spezifischer (z. B. der Gewichts-) Zollsätze statt der Wertzollsätze; 2. die Errichtung sogen. „innerer“ oder „Binnenzollämter“ neben den „Grenz-“ oder „Außenzollämtern“; 3. die Einführung amtlicher oder mit unter amtlichem Verschlusse stehender Niederlagen oder „Entrepôts“, „in denen zur Verschiebung der Verzollung (resp. zur Erleichterung des Zwischenhandels) einstweilen bis zur Einfuhr für den inländischen Konsum oder bis zur Wiederausfuhr zollpflichtige Waren eingelagert und den erforderlichen technischen Manipulationen unterzogen werden können“. In teilweisem Zusammenhange mit der Feststellung der Steuerobjekte im Zollwesen steht die Vergütung der Einfuhrzölle bei der Wiederausfuhr („Rückzölle“, „drawbacks“) und die Rückvergütung („Bonifikation“) innerer Verzehrungssteuern bei der Ausfuhr.

123. In welchem Sinne wird insbesondere, was die Feststellung der Steuersätze anbelangt, zwischen Repartitions- und Quotitätssteuersystem unterschieden?

Bei dem sogenannten „Repartitionssysteme“ (auch „Verteilungssystem“ oder „Aufteilungssystem“ genannt) wird zunächst die ganze Steuersumme („Steuerhauptsumme“ in Oesterreich, § 105), welche durch eine Steuer aufgebracht werden soll, festgestellt und sodann die festgestellte Steuersumme von oben nach unten auf die Steuerobjekte verteilt, dergestalt, daß „der Steuersatz für ein Steuerobjekt, resp. für das danach besteuerte Steuersubjekt, oder der Steuerfuß für die Steuereinheit sich hier erst am Schlusse der ganzen Operation ergiebt“. Bei dem sogenannten „Quotitätssteuersysteme“ wird umgekehrt zunächst der Steuersatz für die Steuereinheit festgestellt, dergestalt, daß hier „die Steuersumme sich von unten nach oben bildet und sich erst am

Schlusse der ganzen Operation ergiebt". Die beim Repartitionssysteme erfolgende gesetzliche Feststellung der Steuersumme bezeichnet man als die „Kontingentierung" einer Steuer.

Bei den Einkommenssteuern, den (allgemeinen) Ertragssteuern und den (nominellen) Vermögenssteuern ist die Wahl zwischen Repartitions- und Quotitätsbesteuerung freigestellt.

Bei den Verkehrs- und Verbrauchssteuern hat man es nach der Natur der Sache unmittelbar nur mit Quotitätssteuern zu thun.

C. Die Erhebung der Steuern*).

124. Die Organe der Steuererhebung.

Als Organe der Steuererhebung können teils: 1. Steuerpächter, teils: 2. gewisse Selbstverwaltungskörper (insbesondere die Gemeinden), teils: 3. Staatsorgane (Staatsbehörden oder Beamte) fungieren.

Die Steuerpacht kann „bei der heutigen Entwickelung des Staatsgedankens unter den meisten Kulturvölkern" nicht mehr als ein umfassendes System der Steuererhebung, sondern höchstens noch als Verpachtung gewisser einzelner Steuern von mehr untergeordneter Bedeutung in Erwägung gelangen.

Die Erhebung der Staatssteuern durch die Selbstverwaltungskörper und zwar insbesondere die Gemeinden unterliegt wenigstens im Falle der Einkommens-, (allgemeinen) Ertrags- und Vermögenssteuern keinem theoretischen Bedenken. Dagegen muß für die wichtigsten Arten der Aufwandsteuern (namentlich die Zölle und die Mehrzahl der inneren Verbrauchssteuern), sowie für die Verkehrssteuern

*) Bezüglich der zur praktischen Durchführung der Steuererhebung dienenden Anordnungen und Maßregeln (z. B. bei ausbleibender Steuerzahlung und bei irrtümlicher oder unrichtiger Steuerentrichtung) muß auf Wagner (Finanzwissenschaft, II.) verwiesen werden. Wagner behandelt die „Erhebung der Steuern", die „Einrichtung der Steuerkontrollen" und die „Verhängung der Steuerstrafen" als drei selbständige „Aufgaben der Steuerverwaltung".

im Interesse möglichster Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit der Verwaltung die Erhebung durch Staatsorgane („Eigen- oder Selbsterhebung“ oder „Staatsregie“) gefordert werden. Die Finanzpraxis hat sich denn auch allenthalben in der vorstehend gekennzeichneten Richtung entwickelt.

125. Die Einrichtung der Steuererhebung.

Mit Rücksicht auf die „Einrichtung“ der Steuererhebung sind zwei Systeme zu unterscheiden, nämlich: das System der „eigentlichen“ Erhebung (Wagner) und das System der „Abfindung“. Bei dem Systeme der „eigentlichen“ Erhebung werden die schuldigen Steuerbeträge nach den gesetzlichen Vorschriften von den einzelnen Steuerpflichtigen erhoben. Bei dem Systeme der „Abfindung“ erfolgt eine „meistens vertragsmäßige Regelung der Steuerschuldigkeit zwischen der Steuerverwaltung einerseits und dem Steuerpflichtigen oder einer Mehrheit von Steuerpflichtigen andererseits“, dergestalt, daß alsdann „die vereinbarte Summe („Aversum“, „Pauschsumme“) an den bestimmten Terminen an die Kasse abgeführt oder eingezogen wird“.

Das System der Abfindung kommt namentlich oft in Anwendung gegenüber einzelnen Produzenten verbrauchssteuerpflichtiger Artikel und führt hierbei zur Befreiung dieser Personen von den speziellen Kontrollen der betreffenden Steuern; mitunter kann auch eine ganze Oertlichkeit sich durch eine Abfindung von gewissen Steuern (z. B. Zöllen oder inneren Verbrauchssteuern) „freikaufen“.

Der finanzielle Hauptvorteil des Abfindungssystemes liegt in der Vereinfachung und Verbilligung der Steuererhebung. Der Hauptnachteil des Systemes besteht darin, daß dasselbe „eine Durchbrechung des allgemeinen Steuerrechtes“ enthält, welche in der Regel nur den Großbetrieb und zwar nicht selten (bei zu niedriger Abfindung) auf Kosten aller anderen Steuerträger begünstigt. Die Abfindung muß daher gegenüber dem normalen Falle der

„eigentlichen“ Erhebung unbedingt den möglichst zu vermeidenden Ausnahmefall bilden.

126. Steuerkontrollen und Steuerstrafen.

Unter „Steuerkontrollen versteht man den Inbegriff derjenigen Maßregeln, welche behufs sicherer Feststellung der Steuergrundlagen und insbesondere behufs Sicherung der Abgabe gegen Unterschleif ergriffen werden. Unter „Steuerstrafen“ versteht man die Gesamtheit derjenigen Strafen, welche den Steuerpflichtigen bei Nichterfüllung seiner steuergesetzlichen Obliegenheiten und insbesondere bei versuchter oder vollbrachter Verkürzung der Abgabe treffen. Die Steuerstrafen bilden die Ergänzung der Steuerkontrollen.

Die Steuerkontrollen zerfallen in „allgemeine“ oder solche Kontrollen, welche ausnahmslos für alle Steuerpflichtigen gültig sind (z. B. „Steueransage“ und „Steuerrevision“), und „besondere“ oder solche Kontrollen, welche nur in einzelnen Fällen und gegenüber einzelnen Steuerpflichtigen eintreten (z. B. Sperre der Gewerbsvorrichtungen außer der Dauer der angemeldeten steuerbaren Akte, Revision der Warenvorräte u. s. w.).

Die Steuerstrafen für „Steuerdefraudationen“ oder „Hinterziehungen“ von Steuern sind gewöhnlich Vermögens-, resp. Geldstrafen. Eventuell erfolgen neben Geldstrafen oder an deren Stelle Freiheitsstrafen. Die Uebertretungen der Kontrollvorschriften werden mit kleineren Geldbußen als „Ordnungsstrafen“ belegt.

Das Staatskredit- und Staatsschuldenwesen.

Erster Abschnitt.

Die Staatsschulden aus freiwilligen Anleihen *).

XIX. Die Einteilung der Staatsschulden in die „schwebende“ Schuld und die „fundierte“ Schuld **).

127. Welche Schulden rechnet man im allgemeinen einerseits zu der „schwebenden Schuld, anderseits zu der „fundierten“ Schuld?

Zu der „schwebenden“ Schuld rechnet man im allgemeinen die für kürzere Perioden aufgenommenen Schulden; zu der „fundierten“ („konsolidierten“ oder „festen“) Schuld rechnet

*) Die mehrfach übliche Identifizierung der Lehre von den „Staatsschulden“ mit der Lehre vom „Staatskredit“ ist nach § 33 unzulässig; wir erörtern demgemäß in drei Abschnitten: 1. die Staatsschulden aus freiwilligen Anleihen, 2. die Staatsschulden aus Zwangsanleihen, 3. die Tilgung der Staatsschulden des einen und des andern Ursprungs und Charakters mit besonderer Rücksicht auf die Eventualität des Staatsbankerotts.

**) Wir verweisen auf Wagner, Finanzwissenschaft, auf Wagners Artikel „Staatsschulden“ in Bluntschlis Staatswörterbuch und auf Wagners Artikel „Anleihen“ und „Staatsschulden“ in Rentzschs Handwörterbuch, sowie auf Wagners Abhandlung in Schönbergs Handbuch, II. (mit ausführlichen Litteraturnachweisen). — Siehe auch Stein, Finanzwissenschaft, II.; Hock, a. a. O.; Roscher, Finanzwissenschaft, und Umpfenbach, Finanzwissenschaft.

man im allgemeinen die für längere Perioden aufgenommenen Schulden.

Hock unterscheidet die „laufenden“ Schulden und die „stehenden“ Schulden. Zu den „laufenden“ Schulden gehören nach ihm diejenigen Schulden, „die aus dem gewöhnlichen Gange der Verwaltung hervorgehen und durch denselben sich ausgleichen“. Zu den „stehenden“ Schulden gehören nach Hock diejenigen Schulden, „welche durch ein Mißverhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben entstehen und daher bis zur Herstellung eines Ueberschusses der ersteren aufrecht bleiben“.

Die Hocksche Einteilung der Staatsschulden in „laufende“ und „stehende“ Schulden fällt in der Hauptsache zusammen mit der Einteilung der Staatsschulden in „schwebende“ und „fundierte“ Schulden: „der Unterschied liegt“, wie Hock selbst betont, „nur darin, daß die Praxis manche Schuld als eine schwebende aufführt, die längst eine durch den Gang der Verwaltung nicht mehr ausgleichbare und sohin eine stehende Schuld geworden ist“.

128. Wie entstehen die fundierten Schulden? welche zwei Hauptgruppen von Schulden sind nach der Verschiedenheit ihres Entstehungsgrundes innerhalb der Kategorie der schwebenden Schuld zu unterscheiden? und welche dieser zwei Hauptgruppen bildet die „schwebende Schuld im engern Sinne“ oder die „eigentliche schwebende Schuld?“

Die fundierten Schulden entstehen aus Anleihen behufs Deckung von außerordentlichen Ausgaben, deren Wirkungen (nach den in den §§ 19—21 und 44—46 gepflogenen Auseinandersetzungen) über die laufende Finanzperiode hinausreichen und „wenigstens in der Regel künftigen Finanzperioden in der Form erhöhter Staatseinnahmen, gesteigerter staatlicher Produktionsfähigkeit oder mutmaßlich zu vermindernder Ausgabe zu gute kommen“. „Diese Umstände stehen“, wie Wagner sagt, „bei einer Deckung der betreffenden Ausgaben mit Anleihen der Belastung künftiger

Perioden mit den Zinsen und Kosten der Anleihen ausgleichend gegenüber". Die Anleihen, aus welchen die fundierten Schulden entstehen, bezwecken demgemäß die gerechte „Ausgleichung der Lasten verschiedener Generationen.

Die schwebenden Schulden können nach der Verschiedenheit ihres Entstehungsgrundes zunächst mit Wagner in sechs Gruppen eingeteilt werden, nämlich: 1. die Schulden „aus privatwirtschaftlichen Thätigkeiten des Staates", z. B. die Schulden aus unbezahlten Rechnungen; 2. die Schulden „aus staatlichen Funktionen", z. B. die Schulden aus dem Titel von Kautionsgeldern und gerichtlichen Depositen; 3. die Schulden „aus zufälligen Ausgaberückständen", z. B. die Schulden aus unbehobenen Staatsschuldzinsen und Kapitalsrückzahlungen; 4. die Schulden „aus der finanziellen Gebarung", z. B. die Kontokorrent-, Depot- und Wechselschulden bei Banken; 5. die Schulden „aus der Emission uneigentlichen oder einlösbaren und zwangskurslosen Staatspapiergeldes"; 6. die Schulden „aus der Ausgabe von Schatzscheinen". Es leuchtet jedoch sofort ein, daß es sich bei den sub 1—3 verzeichneten Gruppen gleichmäßig um Schulden handelt, welche aus „zufälligen oder solchen Kreditgeschäften hervorgehen, bei denen die Kreditgewährung nur zufällig mit einem von ihr unabhängigen Geschäfte verbunden ist", während es sich bei den sub 4—6 verzeichneten Gruppen gleichmäßig um Schulden handelt, welche aus „wesentlichen oder solchen Kreditgeschäften hervorgehen, bei denen das Schuldverhältnis selbst und der daran sich anknüpfende Rechtsanspruch den Zweck der Kreditgewährung bildet". Man kann daher innerhalb der Kategorie der schwebenden Schuld zwei Hauptgruppen von Schulden unterscheiden, nämlich: die Schulden aus zufälligen Kreditgeschäften und die Schulden aus wesentlichen Kreditgeschäften.

Die schwebenden Schulden aus wesentlichen Kreditgeschäften bilden die „eigentliche schwebende Schuld" oder die „schwebende Schuld im engern Sinne" (dette flottante, floating debt). Die hiermit bezeichnete schwebende Schuld

dient einem vorübergehenden Bedürfnisse des Staates, „sei es, weil Ausgaben und Einnahmen nicht immer der Zeit nach zusammenfallen, — sei es, daß der geringe Kassastand die zeitweise Vergrößerung des Betriebskapitals erfordert“; sie ist eine Antizipation künftiger Einnahmen und insofern etwa mit der Wechselschuld des Kaufmannes zu vergleichen. Bezwecken die Anleihen, aus welchen die fundierte Schuld hervorgeht, „eine gerechte Ausgleichung der Lasten verschiedener Generationen“, so bezwecken die Kreditgeschäfte, aus welchen die „eigentliche schwebende Schuld“ hervorgeht, eine zweckmäßige „Ausgleichung der Ungleichheiten in den regelmäßigen Einkünften“.

129. Wie verhält sich die Einteilung der Staatsschulden in die schwebende Schuld und die fundierte Schuld zu der Steinschen Unterscheidung zwischen dem „Finanzkredit“ und den „eigentlichen Staatsschulden“?

Stein unterscheidet in einer von Umpfenbach (a. a. O., S. 430) als „höchst konfus und völlig unbrauchbar“ gekennzeichneten Weise zwei „große Kategorien des Staatskredits“, nämlich: 1. den „Finanzkredit“ oder denjenigen „Kredit, der, an sich gleichgültig gegen die Bedürfnisse der übrigen Teile der Verwaltung, nur zum Zweck einer fälligen Zahlung eröffnet wird, also dasjenige, was wir den Zahlungskredit des Staates nennen“, und 2. die „eigentlichen Staatsschulden“ oder denjenigen „Kredit, der für eine Verwaltungsaufgabe des Staates benutzt wird, und der daher seinem Wesen nach ein Unternehmungskredit ist“. „In beiden Formen vollzieht sich allerdings die Funktion des Staatskredits in Staatswirtschaft und Verwaltung überhaupt“; „allein die staatswirtschaftliche Grundlage beider Formen ist tief verschieden“. Der Irrtum der bisherigen Theorie besteht nach Stein darin, daß dieselbe das eigentümliche Wesen des „Finanzkredites“ verkannt hat und über das Gebiet der „eigentlichen Staatsschulden“ nicht hinausgekommen ist.

Täuschen wir uns jedoch nicht, so äußert sich der Steinsche „Finanzkredit“ in der „schwebenden“ Schuld der bisherigen Theorie, während die „eigentlichen Staatsschulden“ der Steinschen Terminologie mit der „fundierten“ Schuld der gewöhnlichen Ausdrucksweise zusammenfallen.

Indem wir es dem Leser überlassen, die verschiedenen Erscheinungsformen des Steinschen „Finanzkredits“ in dem geistreichen Werke des berühmten Gelehrten selbst des nähern zu verfolgen, konstatieren wir an dieser Stelle nur, daß auch Stein den Ausdruck „schwebende Schuld“ in Anwendung bringt und damit eine spezielle Kategorie seines „Finanzkredits“ bezeichnet. Stein versteht nämlich unter der „schwebenden Schuld“ diejenige spezielle Kategorie des „Finanzkredits“, bei welcher „die Schuld des Staates darauf beruht, daß die Fälligkeitstermine der Einnahmen und der Ausgaben des Staates, wie in jedem geschäftlichen Betriebe, oft nicht zusammenfallen und dadurch ein Bedarf entsteht, dessen Deckung zwar schon berechnet, aber doch erst durch eine spätere Einnahme gegeben ist“. Diese „schwebende Schuld“ der Steinschen Terminologie fällt in der Hauptsache sichtlich zusammen mit unserer „eigentlichen schwebenden Schuld“ oder unserer „schwebenden Schuld im engern Sinne“.

XX. Die „eigentliche schwebende Schuld“ oder die „schwebende Schuld im engern Sinne“ *).

130. Worin besteht die typische Hauptform der hier fraglichen Schuld?

Die typische Hauptform der hier fraglichen Schuld besteht in den sogenannten „Schatzscheinen“. Die mittels der Ausgabe von Schatzscheinen kontrahierten Schulden sind kurzfristige Terminschulden auf drei oder sechs oder zwölf Monate und verzinsbar nach dem bei kurzfälligen Schulden jeweilig

*) Vergl. oben § 128.

üblichen Zinsfuße. In der Regel werden die Schatzscheine beim Verfall prolongiert.

Die Schatzscheine „entsprechen den Finanzverhältnissen des modernen Staates und der heutigen Kreditwirtschaft und verdienen deshalb prinzipielle Billigung“: sie bieten die bequemste Gelegenheit zur Verwendung der momentan disponiblen Kapitalien und ermöglichen für den Staat zum billigsten Preise die Geldbeschaffung auf kurze Zeit. Eine doppelte Schattenseite des Schatzscheinwesens besteht allerdings: 1. darin, daß „die Schatzscheinschuld, wenn sie einen großen Betrag erreicht, den Staat leicht in Verlegenheit setzen kann, falls einmal in einer politischen oder merkantilen Krisis die Prolongation verweigert wird“; und sodann: 2. darin, daß „die Schatzscheinschuld vielfach der produktiven bürgerlichen Thätigkeit (z. B. mittels der Konkurrenz, welche sie den Depositen- und Sparbanken macht) Kapitalien entzieht, welche volkswirtschaftlich hier am besten verwendet würden“. Gleichwohl bilden die Schatzscheine im Finanzsysteme mehrerer europäischer Großstaaten jetzt einen bleibenden Bestandteil der öffentlichen Schuld.

Den englischen und französischen Schatzscheinen entsprechen die österreichischen „Salinenscheine“. Man versteht hierbei unter „Salinenscheinen“ die auf die Salinen von Gmunden, Aussee und Hallein einverleibten Hypothekarscheine (in Stücken zu 50, 100, 500, 1000, 5000 und 10 000 Gulden) mit sechsmonatlicher Verfallsfrist. Stein bezeichnet „die eine spezifisch österreichische Form der eigentlichen schwebenden Schuld bedeutende Salinenschuld“ als die „schwebende Rentenschuld“.

131. Wie ist die Emission „uneigentlichen“ Staatspapiergeldes zu beurteilen?

Die Emission einlösbaren und zwangskurslosen oder „uneigentlichen“ Staatspapiergelds bietet den Vorteil einer unverzinslichen Staatsschuld. Einen Nachteil bewirkt die Emission nicht, solange das fragliche Staatspapiergeld wirklich

auf Verlangen eingelöst wird. Bei wirklicher Einlösbarkeit muß ja das Papiergeld notwendig das Pari mit der Münze, deren Namen es trägt, behaupten und kann daher „unter keinen Umständen von einer Entwertung (Depreziation) des Papiergelds gegen Münze oder von einer Disparität zwischen dem Papiergeld und der Münze die Rede sein“.

Die Gefährlichkeit des „uneigentlichen“ Staatspapiergelds besteht jedoch darin, daß seine Ausgabe immer nur der erste Schritt zum eigentlichen (oder uneinlösbaren Zwangskurs-) Papiergeld war und sein wird. Denn der Staat müßte ja das Goldgeld als Bedeckung des „uneigentlichen“ Staatspapiergeldes zurücklegen, was ihm aber gerade zur Zeit, wo er zur Ausgabe von Papiergeld schreitet, gewöhnlich nicht konveniert (vgl. § 144).

Die Theorie erklärt sich daher mit Fug und Recht gegen das „uneigentliche“ Staatspapiergeld.

132. Welche Bedeutung nehmen die Kontokorrent-, Depot- und Wechselschulden des Staates bei Banken in Anspruch?

Derartige Bankschulden kommen in der Regel da vor, wo der Staat in einer (nach § 60 wünschenswerten) regelmäßigen Geschäftsverbindung mit einer Privatbank steht.

Als bloße Mittel der Geldbeschaffung werden jedoch die Bankschulden stets eine untergeordnete Bedeutung in Anspruch nehmen.

Was insbesondere die Wechselschulden des Staates anbelangt, so dienen Wechselgeschäfte, in denen der Staat als Schuldner erscheint, gewöhnlich nur dazu, „um den Verkehr zwischen dem Staate und seinen Agenten oder Truppen im Ausland oder zwischen dem Mutterlande und den Kolonien oder behufs des Einkaufs gewisser Produkte der Fremde (z. B. der benötigten Tabake in Ländern des Monopols) durch auf die Staatskassen gezogene Wechsel zu vermitteln“.

XXI. Die fundierte Schuld*).

A. Die „zurückzuzahlenden“ Schulden und die „Rentenschulden“ als die Hauptarten der fundierten Schuld.

133. In welchem Sinne wird zwischen „zurückzuzahlenden“ Schulden und „Rentenschulden“ unterschieden?

Bei den „zurückzuzahlenden“ Schulden übernimmt der Staat die Verpflichtung, „nach irgend einem festen Modus die Anleihe zu tilgen, — behält sich aber, von Ausnahmefällen abgesehen, das Recht vor, die Anleihe auch außerhalb des Tilgungsplanes zurückzuzahlen, d. h. im allgemeinen mehr zu thun, als was er strikt versprochen hat“.

Bei den „Rentenschulden“ übernimmt der Staat gar keine „Tilgungspflicht für das Kapital“, sondern nur die Pflicht der Zinsen- oder „Renten“-Zahlung.

Bei den zurückzuzahlenden Schulden hat der Gläubiger das Recht darauf, daß in betreff der Tilgung oder Kapitalsrückzahlung mindestens dasjenige geschehe, was der Staat zugesagt hat; bei den Rentenschulden vermag der einzelne Gläubiger sein Kapital nur dadurch flüssig zu machen, daß er den Rententitel verkauft.

134. Die Formen der zurückzuzahlenden Schulden.

Die Formen der zurückzuzahlenden Schulden werden durch die Art des Tilgungsplanes bestimmt. Letzterer ist entweder ein „allgemeiner Tilgungsplan für die gesamte Schuld“ oder ein „kontraktlich für die einzelnen Anleihen festgesetzter Tilgungsplan“. Bei beiden Tilgungen kann sodann ein sogenanntes „Tilgungsfondssystem“ oder das „System der Prozentualtilgung“ und bei einem jeden dieser Systeme wieder die „börsenmäßige Einlösung der Obligationen nach dem Kurse“ oder die „Rückzahlung der Schuldverschreibungen al pari nach dem Lose“ verabredet sein.

*) Gewöhnlich werden, jedoch ohne zutreffende Begründung, überhaupt nur die fundierten Schulden als „Anleihen“ bezeichnet.

Das System des Tilgungsfonds besteht darin, daß ein Fonds vom Staate mit einer Geldsumme dotiert wird, mittels deren derselbe Staatsobligationen entweder an der Börse ankauft oder durch Verlosung der Nummern zur Heimzahlung einruft: diese Obligationen gehen in das Eigentum des Tilgungsfonds über und gelten noch nicht als erloschen, sondern erhalten die weitere Verzinsung, als ob sie noch in den Händen von Privatgläubigern wären; die erhaltenen Zinsen (und eventuell eine weitere Jahresdotation) bilden dann die Mittel zur Fortsetzung des Obligationenerwerbes, dergestalt, daß nach den einfachen Regeln der Zinseszinsrechnung in nicht zu langer Zeit der Fonds im Besitze der ganzen Staatsschuld und letztere selbst vollständig getilgt sein müßte. Das System der Prozentualtilgung oder der „festen prozentweisen Tilgung“ besteht darin, daß der Staat sich verpflichtet, jährlich eine gleiche Quote (1 % oder 1/2 %) des ursprünglichen Betrages der ganzen Schuld oder der einzelnen Anleihen, bei welchen dieser Modus stipuliert wurde, zu tilgen. Die Prozentualtilgung unterscheidet sich demgemäß von der Tilgung durch den Tilgungsfonds wesentlich dadurch, daß sie nicht auf einem selbständigen Tilgungsstamme beruht und daß die durch sie eingekauften Obligationen daher auch nicht einem solchen Fonds übergeben, sondern vielmehr vernichtet werden“ (Stein).

Besondere Arten der zurückzuzahlenden Schulden bilden teils: 1. die Lotterieanleihen, bei denen das Kapital al pari zurückgezahlt zu werden pflegt, während die Zinsen in Form von Prämien nach dem Lose unter die Obligationen dergestalt sich verteilen, daß entweder der ganze Zinsbetrag zu Prämien verwendet oder neben den Prämien noch ein gewöhnlicher laufender Zins gewährt wird (sogen. unverzinsliche und sogen. verzinsliche Lotterieanleihen); teils: 2. die Zeit- und Leibrenten, sowie die Tontinen, d. h. die Anleihen mit einer den landesüblichen Zinsfuß übersteigenden und mit der Kapitalsverzinsung die successive Kapitalsrückzahlung verbindenden Rente.

135. Die Formen der Rentenschulden.

Die Rentenschulden erscheinen in zwei Formen, nämlich teils als unkündbare Rentenschuld oder als Rentenschuld ohne staatliches Kündigungsrecht, teils als kündbare Rentenschuld oder als Rentenschuld mit staatlichem Kündigungsrecht.

Bei der unkündbaren Rentenschuld wird in Wahrheit eine immerwährende oder ewige Rente konstituiert. Dem Staate wird nur der Rückkauf an der Börse nach dem Kurse offen gelassen. Die Rente selbst ist hier kein Prozentsatz eines Nominalkapitales, sondern „ausschließlich eine absolute Größe".

Bei der kündbaren Rentenschuld bedeutet dagegen die Rente immer den Prozentsatz eines Nominalkapitales oder ein „Zinsfußprozent", dergestalt, „daß zu dem Nominalkapital, welches diesem Prozent entspricht (d. h. zu 100), die Rente vom Staate nach Ausübung des gesetzlichen oder vertragsmäßigen Kündigungsrechtes zurückerworben oder abgelöst werden kann".

B. Die Wahl zwischen zurückzuzahlenden Schulden und Rentenschulden*).

136. Wie ist das System der zurückzuzahlenden Schulden zu beurteilen?

Der allen Formen der zurückzuzahlenden Schulden eigentümliche Nachteil wird mit Recht darin gefunden, daß die feste Tilgungspflicht dem Staate peinlich die Hände bindet und in schwierigen Finanzlagen nicht selten die Aufnahme neuer teuerer Schulden bloß zu dem Zwecke notwendig macht, um alte billigere Schulden zurückzahlen zu können. Dieser

*) Siehe hierüber den Heldschen Artikel „Staatsschulden" in Lönings Staatswörterbuch, III. — Ueber den namentlich von Price angeregten und von Pitt mit Begeisterung bethätigten Gedanken eines selbständigen Tilgungsfonds (Amortisationsfonds, sinking fund) vergl. Roscher, Finanzwissenschaft. — Speziell über Zinsreduktion siehe Wagner in Schönbergs Handbuch, II.; Roscher, Finanzwissenschaft, und Umpfenbach, Finanzwissenschaft.

Nachteil kann denn doch unmöglich durch den Vorteil aufgewogen werden, welchen man darin findet, „daß ein regelmäßiger Tilgungsplan einen heilsamen Zwang zur Tilgung in sich schließe und die ununterbrochene Regelmäßigkeit der Tilgung auf die Kurse günstig einwirken werde“. Einzelne Formen der zurückzuzahlenden Schulden (d. h. die Lotterieanleihen, sowie die Zeit- und Leibrenten inkl. Tontinen) sind außerdem noch mit speziellen Nachteilen verbunden.

Beim Systeme des Tilgungsfonds übersah man namentlich, daß „auch hier“, wie Wagner sich ausdrückt, „die Tilgung sich keineswegs so von selbst macht, wie es nach dem Rechenexempel der Zinseszinsrechnung den Anschein hat, sondern daß die Mittel zur Tilgung beständig aus der Volkswirtschaft durch Steuern, mit ganz denselben Beschwerden und wirtschaftlichen Folgen, wie in allen anderen Fällen, genommen werden müssen“. Meistens ist man daher vom Systeme des Tilgungsfonds zunächst zum Systeme der Prozentualtilgung übergegangen. Auch bei der festen prozentweisen Tilgung machte sich jedoch allenthalben nur zu bald der dem Systeme der zurückzuzahlenden Schulden überhaupt immanente Nachteil fühlbar.

Mindest empfehlenswert sind die in Form von Lotterieanleihen, sowie von Zeit- und Leibrenten (inkl. Tontinen) aufgenommenen und zurückzuzahlenden Schulden. Die Lotterieanleihen müssen grundsätzlich verworfen werden, weil sie nicht nur die Tilgung auch in ungünstigster Zeit gebieten und die (später zu erörternde) Zinsreduktion selbst in günstigster Zeit verhindern, sondern auch demoralisierend auf den Aberglauben und den Leichtsinn, die Arbeitsscheu und die Unwirtschaftlichkeit der Bevölkerung spekulieren, den Sparsinn ersticken und die Kapitalbildung hemmen. Kaum minder verwerflich, als die Lotterieanleihen, sind die Anleihen auf Zeit- und Leibrenten (inkl. Tontinen), weil diese Anleihen gleichfalls in jeder Finanzlage die Tilgung erfordern und unter keinen Umständen eine Zinsenreduktion gestatten, den Staat außerdem in einen fremdartigen

Geschäftskreis versetzen und in der Regel zu rein konsumtivem Verbrauche des Kapitales führen.

137. Inwiefern verdient das System der Rentenschulden den Vorzug vor dem Systeme der zurückzuzahlenden Schulden?

Der Vorzug des Systemes der Rentenschulden ergiebt sich von selbst aus den in § 136 aufgewiesenen Nachteilen des Systemes der zurückzuzahlenden Schulden. Im Falle der Rentenschulden wird der Staat den richtigen Grundsatz befolgen, nicht nur mit den zufälligen reellen Einnahmeüberschüssen zu tilgen, sondern auch — eventuell — besondere Mittel durch Erhöhung der ordentlichen Einnahmen für die als notwendig und ersprießlich anerkannte Tilgung flüssig zu machen. Der Staat braucht aber hierbei keine zwecklose Tilgung zu derselben Zeit vorzunehmen, wo er neue und vielfach lästigere Anleihen aufnimmt.

Die Ablehnung des Systemes der „zurückzuzahlenden" Schulden behauptet demgemäß nicht die prinzipielle Entbehrlichkeit der Schuldentilgung, sondern fordert — umgekehrt — konsequente, jedoch zugleich auch ökonomisch erlaubte Vornahme der Tilgung. Hiermit wird wohl auch der Ausspruch Leroy-Beaulieus entkräftet, die Ausgabe der sog. ewigen Renten haben den Nachteil, daß der Staat an keine Rückzahlung denke und mit jeder Garantie seine Last drückender werde.

Die Rentenschuld allein entspricht „dem Bedürfnis des modern entwickelten Staates und der modernen Volkswirtschaft vollständig; sie wird hier auch erst möglich, weil die wirtschaftlichen Bedingungen für sie gegeben sind und die zu ihrer Durchführung erforderlichen politischen und rechtlichen Bedingungen erfüllt werden können".

138. Hat man sich für die kündbare Rente oder für die unkündbare Rente zu entscheiden?

Man hat sich für die kündbare Rente zu entscheiden, weil nur die kündbare Rente die durch eine vorausgehende

Kündigung des Schuldkapitales bedingte Zinsreduktion zuläßt; gerade behufs Ermöglichung einer Zinsreduktion muß auch die kündbare Rente ohne Obligation in Zinsprozenten von einem Nominalkapitale ausgedrückt werden.

Die Zinsreduktion ist nämlich rechtlich nur dann zulässig, wenn der Staat seinem Gläubiger die Alternative der Kapitalsrückzahlung al pari oder der Schuldnovation zu niedrigerem Zinsfuße stellt. Jeder Zwang muß hierbei streng vermieden werden. Die ohne das Angebot der Kapitalsrückzahlung al pari erfolgende Zinsreduktion ist willkürlicher Rechtsbruch und partieller Staatsbankrott.

Die Zinsreduktion führt dann zur sogenannten „Konversion“ oder Umwandlung der Staatsschuld und zwar hier zur Konversion der hoch verzinslichen in eine niedrig verzinsliche Schuld. Die wirtschaftliche Voraussetzung einer solchen Konversion ist ein entsprechendes Sinken des Zinsfußes, zu welchem der Staat Geld bekommen kann. Der Staat muß die Gewißheit haben, zu dem angebotenen Zinsfuße Geld in der erforderlichen Menge erhalten zu können, „weil dann der Gläubiger für sein Kapital bei gleicher Sicherheit und Annehmlichkeit der Anlage schwerlich einen höhern Zins finden und in die Reduktion einwilligen wird“.

Für die kündbare Rentenschuld wird entweder (wie z. B. in England und Frankreich) bloß eine Bescheinigung über die erfolgte Renteninskription im großen Buche der Staatsschuld, d. h. also eine Bescheinigung über das Recht zum Bezuge eines bestimmten Betrages Jahresrente ausgestellt, — oder aber (wie z. B. in Deutschland und Oesterreich) eine einfach verzinsliche und mit den gewöhnlichen Koupons versehene, jedoch keine Tilgungspflicht für das Kapital begründende Obligation ausgegeben. Dies bedingt einen rein formellen Unterschied, welcher das Rechtsverhältnis nicht berührt: „man wird die übliche Form wählen; in Deutschland und Oesterreich ist die Obligation einmal eingebürgert“. Was insbesondere den Ausdruck „Konsols“ anbelangt, so bezeichnet derselbe nicht etwa eine mit der

Rentenschuld in Koordination zu setzende „besondere Grundform der Staatsschuld“, wie nach Steins Ausführungen (Finanzwissenschaft, II. S. 484—501) angenommen werden könnte: die „Konsolidation“ in dem hier fraglichen Sinne ist einfach die Zusammenziehung mehrerer Schuldkategorien in eine einzige Schuldkategorie; und hieraus erklären sich die Namen „konsolidierte Schuld“ und „Konsols“ für solche neue Schuldkategorien und Schuldtitel.

C. Die Begebungsarten der Anleihen, die Wahl des Nominalzinsfußes der Anleihen, Valuta und Domizil der Anleihen, sowie Stückgröße und Form der Obligationen*).

139. Welche Arten der Begebung von Anleihen sind zu unterscheiden? und welche Begebungsart verdient in der Regel den Vorzug?

Die Begebung der Anleihen kann auf drei verschiedenen Wegen erfolgen, nämlich: 1. im Wege der allgemeinen öffentlichen Subskription, welche zur National- oder Volksanleihe führt, wenn ohne Beschränkung auch die kleinsten Zeichnungen (bis hinab zu dem einzelnen Obligationsappoint, welcher als unteilbare Einheit der Anleihe gilt, resp. bis zu der einzelnen Rente) angenommen und etwa diese kleinen Zeichnungen vorzugsweise berücksichtigt werden; 2. im Wege des unmittelbaren Verkaufs der Schuldtitel auf eigene Rechnung an der Börse; 3. im Wege der Uebereinkunft mit Zwischenhändlern.

Die Begebung der Anleihen im Wege der allgemeinen öffentlichen Subskription kann, wenigstens in ärmeren Ländern, nur ausnahmsweise einen befriedigenden Erfolg in Aussicht stellen. Die Begebung im Wege des unmittelbaren Verkaufs der Schuldtitel auf eigene Rechnung an der

---

*) Nach Wagners Ausführungen in den mehrerwähnten Artikeln der Wörterbücher von Bluntschli und Rentzsch sowie in Schönbergs Handbuch, II. — Vergl. auch Roscher, Finanzwissenschaft, sowie Umpfenbach, Finanzwissenschaft.

Börse läßt sich nach Beruf und Fähigkeit des Staates höchstens bei kleineren Anleihen durchführen. Die Begebung im Wege der Uebereinkunft mit Zwischenhändlern verdient daher in der Regel und insbesondere dann den Vorzug, wenn die Anleihe möglichst im Auslande plaziert werden soll.

Erfolgt die Begebung der Anleihen im Wege der Uebereinkunft mit Zwischenhändlern, so empfiehlt sich die Anwendung des Systemes der Submission, bei welchem die Zwischenhändler Offerte machen und die günstigsten Angebote zuerst berücksichtigt werden.

140. Inwiefern unterscheidet man das System der (nominell) hoch verzinslichen Schulden und das System der (nominell) niedrig verzinslichen Schulden? und inwiefern spricht die Vermutung für die Richtigkeit der Wahl (nominell) hoch verzinslicher Schulden?

Das System der (nominell) hoch verzinslichen Schulden besteht darin, daß die Schulden „zu dem Nominalzinsfuß, welcher dem jeweiligen reellen Zinsfuße des Staates gleichkommt oder doch nur wenig davon abweicht, und sohin genau al pari oder fast al pari abgeschlossen werden“; das System der (nominell) niedrig verzinslichen Schulden besteht darin, daß die Schulden „zu einem wesentlich niedrigern Nominalzinsfuß und sohin bedeutend unter Pari abgeschlossen werden“. Die Finanzverwaltung hat zwischen dem einen und dem andern Systeme zu wählen. „In dem vorzugsweise praktischen Falle, wo ein Staat in kritischen Zeiten viele Schulden aufnehmen muß, stellt sich die Sache folgendermaßen: bisher hat der Staat z. B. zu 4% Anleihen al pari aufgenommen, der reelle Zinsfuß, den er anlegen mußte, entsprach dem Nominalzinsfuß; jetzt tritt ein kritisches Ereignis ein, und der Kurs der Obligationen sinkt von 100 auf 80; es fragt sich nun, ob der Staat neue 4%ige Anleihen zu 80 oder 5%ige zu 100 abschließen soll“.

In der Praxis hat man meistens den ersten Weg eingeschlagen, d. h. neue Anleihen unter Pari kontrahiert, und

zwar vornehmlich aus dem Grunde, weil man annahm, „daß hierbei an jährlichen Zinsen gespart werde, indem die Gläubiger geneigt wären, auf ein Steigen des Kurses und einen Gewinn am Kapital in höherem Maße hoffend, mit einer geringern reellen Verzinsung vorlieb zu nehmen und beispielsweise für 3%ige Renten relativ mehr als für 4- oder 5%ige zu zahlen". Gelegentlich kann denn auch in der That die (nominell) niedrig verzinsliche Schuld als die relativ billigere sich bewähren. Hieraus folgt jedoch noch nicht als feste Regel, daß ein Staat bei (nominell) niedrig verzinslichen Schulden sich immer besser stellen werde.

Die Theorie befürwortet in ihren Hauptvertretern prinzipiell das System der (nominell) hoch verzinslichen Schulden, und zwar insbesondere aus dem Grunde, weil in der Regel nur die (nominell) hoch verzinslichen Schulden eine spätere (die Kündigung al pari voraussetzende) Zinsreduktion gestatten. Die Möglichkeit einer solchen Zinsreduktion ist aber „um so wertvoller für den Staat, einen je größeren Teil seiner Schulden er gewöhnlich in ungünstiger Zeit zu einem hohen, den üblichen bedeutend übersteigenden reellen Zinsfuße aufnehmen muß". Es wird daher die (nominell) niedrig verzinsliche Schuld nur ausnahmsweise zu bevorzugen sein und die Vermutung für die Richtigkeit der Wahl (nominell) hoch verzinslicher Schulden sprechen.

141. Valuta und Domizil der Anleihen, sowie Stückgröße und Form der Obligationen.

Die Währung oder Valuta der Anleihen ist in der Regel die allgemeine Landeswährung. Wenn jedoch der Staat vorzugsweise auf die Beteiligung des Auslandes bei seiner Anleihe rechnet, so kontrahiert er auch wohl in fremden Währungen. Staaten, in welchen Papiergeld mit Zwangskurs kursiert, stipulieren ihre Schulden, resp. die Verzinsung und Tilgung, öfters passend in Metallwährung.

Das Domizil der Anleihen ist in der Regel die Hauptstadt des borgenden Staates; doch empfiehlt es sich, aus-

wärtigen Gläubigern den kostenfreien Zinsenbezug an fremden Börsenplätzen durch Bankiervermittlung zu gewähren.

Die einzelnen Appoints (Stücke) der Obligationen, resp. der Rente, lauten passendst auf gewisse runde Beträge und zwar, wenn man die Beteiligung des kleinen Kapitals wünscht, bis hinab auf verhältnismäßig niedrigste Summen; daneben sind hohe Stückgrößen für den großen Verkehr und das Großkapital erforderlich. Als Rechtsform hat sich neben dem Namenpapier mehr und mehr das Inhaberpapier eingebürgert: auch in England und Frankreich hat sich neben der immer weitläufigern Form der Inskription und Umschreibung nunmehr das Inhaberpapier verbreitet.

Zweiter Abschnitt.

Die Staatsschulden aus Zwangsanleihen*).

142. Wie werden die Zwangsanleihen eingeteilt?

Die Zwangsanleihen, deren schon in § 33 gedacht werden mußte, werden in direkte und indirekte Zwangsanleihen eingeteilt.

Im Falle der direkten Zwangsanleihe nötigt man die Unterthanen, einen Teil ihres Vermögens gegen Obligation und Verzinsung dem Staate zu überlassen: die direkten Zwangsanleihen werden dem Volke gerade in denselben Formen, von denselben Autoritäten und derselben Zwangsgewalt auferlegt wie eine Ertragssteuer, dergestalt, daß die Zwangsanleihe sich von der Ertragssteuer in der Regel

---

*) Siehe Wagners Artikel „Staatsschulden“ in Bluntschlis Staatswörterbuch, X. S. 35 u. f., sowie — mit besonderer Rücksicht auf die sogen. „Papiergeldschuld“ — Wagners Abhandlung in Schönbergs Handbuch, II. — Vergl. Stein, Finanzwissenschaft, II.; Hock, a. a. O.; Roscher, Finanzwissenschaft, und Umpfenbach, Finanzwissenschaft.

nur unterscheidet durch ihre besondere Höhe, sowie durch das Versprechen der Verzinsung und unter Umständen auch der Amortisation der auferlegten Summe. Als Abarten der direkten Zwangsanleihen sind die erzwungenen Steuer-antizipationen, die unfreiwillige „Konsolidierung" und die sogenannte „Arrosierung" („Befestigung" und „Betauung") anzusehen. Die unfreiwillige „Konsolidierung" besteht darin, daß eine schwebende Schuld ohne vorgängige Befragung und Zustimmung der Gläubiger in eine fundierte Schuld verwandelt, d. h. die verheißene Rückzahlung nicht eingehalten wird; bei der „Arrosierung" werden die Staatsgläubiger durch allerlei Zwangsmaßregeln, z. B. durch Verkürzungen an Kapital oder Interessen im Nichtbefolgungsfalle, zur Erhöhung der ursprünglich gegebenen Anleihen gezwungen.

Zu den Schulden aus indirekten Zwangsanleihen rechnet Wagner namentlich z. B. die absichtlich bewirkten Ausgabe-rückstände (z. B. verschobene Gehaltszahlungen oder Zins-zahlungsstockungen), sowie die aus der Emission uneinlösbaren Zwangskurspapiergeldes hervorgehende Papiergeldschuld.

143. Wie sind die direkten Zwangsanleihen zu beurteilen?

Gewöhnlich werden die Zwangsanleihen jedweder Art unbedingt verurteilt. „Die Zwangsanleihe", bemerkt z. B. Hock, „hebt das einzige auf, was den Anleihen vor den Steuern den Vorzug giebt, nämlich die Freiwilligkeit und die Belassung des Kapitales in den ihm vorteilhafteren Verwendungen; und es legt dasselbe durch den Verzicht auf diese Vorteile das offene Geständnis ab, der Staat selbst glaube nicht an seinen Kredit, ein Geständnis, das vom Geldmarkte sorgfältig zu den Akten genommen wird". Dieses Urteil ist jedoch, soweit es sich um die eigentlichen direkten Zwangsanleihen handelt, wesentlich zu modifizieren.

Sind derartige Zwangsanleihen (wie nach § 33 die Zwangsanleihen überhaupt) unter dem Gesichtspunkte der Besteuerung zu beurteilen, so können dieselben „prinzipiell ebensowenig verworfen werden wie hohe Steuern, wenn

der Bedarf des Staates sie fordert“ (Wagner). Inwiefern ein System von richtig repartierten Zwangsanleihen sogar den Vorzug vor einem Systeme von „Extrasteuern für den Kriegsfall“ haben kann, ist bereits in § 47 dargelegt worden. Unter allen Umständen bedeuten die hier fraglichen Zwangsanleihen ein ungleich kleineres Uebel als die in § 144 zu beurteilende Emission uneinlösbaren Zwangskurspapiergeldes.

Schlechthin verwerflich sind dagegen allerdings die unfreiwilligen Konsolidierungen und die sogenannten Arrosierungen. Diese Maßregeln erscheinen nach Hock als um so ungerechter, da sie nicht gleichmäßig das ganze Volk, sondern nur einzelne aus demselben, die Klasse der Staatsgläubiger, und unter diesen viele Fremde treffen, denen gegenüber der Staat ein Besteuerungsrecht solcher Art in keinem Falle geltend machen kann. Die Betroffenen sind außerdem gerade diejenigen, bei denen wenigstens die Vermutung dafür spricht, daß sie durch den Kredit, den sie dem Staate gewährten, sich um ihn verdient gemacht haben.

144. Wie sind die indirekten Zwangsanleihen zu beurteilen?

Die hier fraglichen Zwangsanleihen sind absolut verwerflich. Absichtlich bewirkte Ausgaberückstände bilden eo ipso das verächtliche Symptom eines im unaufhaltsamen Auflösungsprozesse begriffenen Staatswesens. Bei der Ausgabe uneinlösbaren Zwangskurspapiergeldes „hilft man sich in unserem gerühmten Zeitalter der volkswirtschaftlichen Aufklärung und des Rechtsstaates wie ehedem mit Verschlechterung der Währung, d. h. — privatrechtlich gesprochen — mit Raub und Betrug“ (Wagner).

Die verderblichen Wirkungen, welche aus der Zirkulation entwerteten Papiergeldes (und zwar insbesondere vermöge der von der Entwertung unzertrennlichen Wertschwankungen) für die Volkswirtschaft hervorgehen, sind in der Nationalökonomie zu erörtern. Die Eigenart dieser Wirkungen erklärt zugleich die Behauptung, daß die Papiergeldausgabe, als Besteuerung aufgefaßt, „die denkbar ungerechteste Steuer ist,

welche es giebt, weil sie von der Richtschnur, jeden Staatsbürger nach seinem Einkommen zu treffen, am weitesten abweicht und fast ganz auf den Klassen liegen bleibt, welche diese harte Besteuerung am wenigsten verdienen (wie Beamte, Militärs und Staatsgläubiger) und am schwersten tragen (wie die Arbeiter) und sich auch (im Unterschiede von den selbständigen Unternehmern) beinahe gar nicht durch Steuerüberwälzung helfen können". Hier beansprucht eine besondere Hervorhebung nur mehr der ungünstige Einfluß, welchen die Zirkulation eines entwerteten und Wertschwankungen verfallenen Papiergeldes auf die Finanzen und den Kredit des Staates ausübt: die Finanzen des Staates leiden darunter, weil „der reelle Wert des nominell gleichbleibenden Steuerertrags ab-, die Ausgabe des Staates aber unter dem Einfluß der allgemeinen Steigerung der Papiergeldpreise zunimmt"; und der Kredit des Staates leidet, „weil die Zinsen der Staatsschuld, in Papier bezahlt, einen schwankenden Wert darstellen und auch bei Zahlung in Metallgeld der Argwohn einer baldigen Umwandlung der Metalliques in Schuldscheine mit Papierverzinsung nicht erstickt werden kann".

Der Zwangsgrund, auf welchen sich die Emission eigentlichen Papiergeldes zurückführt, ist, — resp. war noch immer und überall — die Unzulänglichkeit des Staatskredits und des gewöhnlichen Besteuerungssystemes im Falle eines plötzlich ausbrechenden und länger andauernden Krieges. Die Mittel, durch welche dem Einbruche der Papiergeldwirtschaft vorgebeugt werden muß, sind in den §§ 47 und 48 verzeichnet worden. Die Wege, auf denen die Beseitigung der Papiergeldwirtschaft angestrebt werden kann, sind in § 146 zu verzeichnen.

Dritter Abschnitt.

Die Tilgung der Staatsschulden,

insbesondere die Beseitigung der Papiergeldwirtschaft, und die Eventualität des Staatsbankrotts*).

145. Inwiefern ist an dem Grundsatze der Schuldentilgung festzuhalten?

Die Festhaltung an dem Grundsatze der Schuldentilgung ist in erster Linie eine Forderung der Gerechtigkeit. In der öffentlichen Wirtschaft eines Volkes, wie in der Oekonomie eines Privatmannes, geht der Nutzeffekt aus der Verwendung der Anleihensbeträge allmählich verloren, wenn nicht gar von allem Anfang an, etwa in einem unglücklichen Krieg, dieser Nutzeffekt ganz ausblieb; neue Kriege können kommen, abgenutzte öffentliche Anstalten sind zu erneuern. Alsdann trägt, wenn keine Schuldentilgung stattfand, die spätere Generation von Steuerträgern nicht bloß die Last der erneuten Ausgaben, sondern sie hat Kapitalnutzungspreise zu zahlen, ohne dafür selbst noch irgend eine Kapitalnutzung zu genießen; „und es entsteht auf solchem Wege eine finanziell vermittelte Zinsknechtschaft ungerecht besteuerter Volksmassen gegen die Rechtsnachfolger von Staatsgläubigern, welche vielleicht in der Not des Staates zu Schleuderpreisen Millionen ewiger Schuldtitel erwarben".

Die Festhaltung an dem Grundsatze der Schuldentilgung ist außerdem ein Gebot der Staatsklugheit, weil die konsequente Tilgung den Staatskredit kräftigt; — und sie ist ein Gebot der Staatsehre, weil die konsequente Nichttilgung den

*) In der Erörterung über den Grundsatz der Schuldentilgung folgen wir der Darstellung Wagners in Schönbergs Handbuch II. und den Ausführungen von Schäffle (System, II.). — Die Beseitigung der Papiergeldwirtschaft besprechen wir nach Wagners Artikel „Papiergeld" in Bluntschlis Staatswörterbuch und nach Wagners Darlegung in Schönbergs Handbuch II. — Die Darstellung, betreffend die Eventualität des Staatsbankrotts, erfolgt im Anschlusse an Hock, sowie an Roscher, Finanzwissenschaft.

Staat in eine schimpfliche Abhängigkeit von „Geldmännern“ versetzt, welche nach dem Ausspruche Ludwigs XV. „in solchen Lagen den Staat halten wie der Strick den Gehängten“.

Die Haupteinrede gegen die Schuldentilgung, „daß es unsinnig sei, mit der einen Hand Schulden zu tilgen, während man mit der andern Hand neue lästigere Schulden machen müsse“, trifft nicht den Grundsatz der Schuldentilgung selbst, sondern nur den Modus der Tilgung nach kontraktlich festgesetztem Tilgungsplane. Die nächstliegende und dringendste Aufgabe im Gebiete der Schuldentilgung ist selbstverständlich die Tilgung der Papiergeldschuld (aus der Emission uneinlösbaren Zwangskurspapiergeldes). Unterbleibt die in § 146 noch des nähern zu erörternde „Beseitigung der Papiergeldwirtschaft“ und wird daneben ohne irgendwelche Tilgung Schuld auf Schuld gehäuft, so ist die unausbleibliche Folge solcher frivolen Mißwirtschaft der schließlich in § 147 zu berührende „Bankrott des Staates“.

146. Auf welchen Wegen kann insbesondere eine Beseitigung der Papiergeldwirtschaft angestrebt werden?

Man hat in der Hauptsache zwei solcher Wege zu unterscheiden. Der eine Weg besteht in der sogenannten „legalen Devalvation des Papiergeldes“, d. h. in der gesetzlichen Reduktion seines Nennwertes nach Maßgabe der durch das Agio angezeigten Entwertung gegen die Landesmünze, deren Namen das Papiergeld trägt. Der andere Weg besteht in der Zurückführung des jetzt entwerteten Papiergeldes auf das Pari mit Metallgeld.

Die „Devalvierung“ ist ein nicht zu beschönigender Staatsbankrott und als solcher insbesondere dann verwerflich, wenn die Papiergeldemittenten die Kosten der Barzahlungsaufnahme zu erschwingen vermöchten.

Die Zurückführung des entwerteten Papiergeldes auf das Pari mit Metallgeld bildet demgemäß den allein richtigen und zulässigen Weg, auf welchem die Beseitigung der Papiergeldwirtschaft angestrebt werden soll. Man be-

schreitet diesen Weg, indem man die Papiergeldmenge mittels allmählicher Einziehung der Papiergeldscheine vermindert, wobei die für solchen Zweck benötigten Mittel durch Kontrahierung von Anleihen zu beschaffen sind. Ist das Papiergeld auf das Pari mit Metallgeld zurückgeführt, so kann der Staat den Rest des Papiergeldes gleichfalls einziehen oder doch die in Zirkulation verbleibenden Scheine für einlösbar erklären und des Zwangskurses entkleiden: in beiden Fällen ist die Papiergeldwirtschaft beseitigt.

Die in Oesterreich-Ungarn und in Rußland 1892 und 1897 erfolgte Aufstellung einer „Relation" bei Inangriffnahme der Währungssanierung verstößt nicht gegen den Grundsatz, daß das Papiergeld al pari zurückgelöst werden muß. Beide Staaten hatten gesetzlich die Silberwährung und gingen vorerst zur Goldwährung über. Die Relation bildete die Brücke zu diesem Uebergange, d. h. sie bot den Umrechnungsschlüssel. Die Ausprägung von Goldmünzen auf Grund der Relation ließ erst erkennen, wann das pari zwischen Goldgeld und Papiergeld hergestellt ist.

147. Die Eventualität des Staatsbankrotts.

Das Wesen des Staatsbankrotts besteht darin, daß der Staat die von ihm ausgestellten Schuldtitel ganz oder teilweise nicht mehr anerkennt und für ungültig erklärt. Der Staatsbankrott erscheint teils als Bankrott im Papiergeldwesen, teils als Bankrott in der fundierten Schuld. In der Regel wird der Bankrott in der fundierten Schuld „durch die unselige Papiergeldwirtschaft mit herbeigeführt".

Bei einer in weiten Kreisen verbreiteten Staatsschuld führt der Staatsbankrott zu einer ungerechten Umwälzung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse, zu einer langandauernden Erschütterung des Staatskredits und zu entsetzlichen volkswirtschaftlichen Krisen, resp. zu einer allgemeinen Lähmung der Volkswirtschaft. Vergleicht man die Wirkungen des Bankrotts in der fundierten Schuld mit denjenigen des Bankrotts im Papiergeldwesen, so ist der

erstere immerhin noch ein ungleich kleineres, weil ein in seinem Umfange beschränktes Uebel. Wenn der Bankrott sich nicht auf die fundierte Schuld beschränkt, sondern zugleich das Staatspapiergeld umfaßt, so erstreckt das Unglück sich in die weitesten Kreise und der Verlust des einzelnen wird durch die ungleiche Wendung in den Vermögensverhältnissen anderer noch verbittert und erhöht: „den Tag vor dem Staatsbankrott erfolgte ein Gutsverkauf, der Käufer besaß das Gut, der Verkäufer das Aequivalent in Papiergeld, beide Personen waren also gleich vermögend, — den Tag darauf ist der Verkäufer ein Bettler".

Die Frage, ob der Staat die in einer vormaligen Notlage abgeworfene Schuld in späterer, günstigerer Lage restituieren solle, ist dann in bejahendem Sinne zu beantworten, wenn in der Zwischenzeit die Gläubiger nicht gewechselt haben und die Schuldverschreibungen in den Händen der ursprünglich Beschädigten geblieben sind. In den meisten Fällen wird jedoch die Sachlage sich anders verhalten, d. h. es werden die Papiere in andern Besitz, z. B. in die Hände von Spekulanten, übergegangen sein. Da gilt dann das Hocksche Wort: „Ist das Unrecht einmal verübt, das Uebel geschehen, so lasse man es für immer in den Finsternissen begraben, in denen es entstanden ist. Eine nachfolgende Wiedererweckung und Wiedergutmachung ist nur ein neuerliches Unrecht, dieses Mal den Steuerpflichtigen zu Gunsten derjenigen Spekulanten zugefügt, welche um geringes die durch den Staatsbankrott in Kapital und Zins verkürzten Papiere den um ihren Lebensunterhalt kämpfenden und allen Vertrauens in den Staat, der sie getäuscht, verlustigen Gläubigern abgedrückt haben. Denn nicht diesen Gläubigern, sondern jenen Spekulanten kommt die Restauration zu gute, und für den Staatskredit ist sie ohne allen Nutzen, da niemand die Gerechtigkeitsliebe oder die Weisheit einer Regierung achtet, welche, weil sie dem einen ein unverdientes Unrecht zugefügt hat, dem andern ein unverdientes Geschenk macht".

Anhang.

I. Das Finanzwesen der Staatenverbindungen *).

148. Die Hauptarten der hier fraglichen Staatenverbindungen.

Die Hauptarten der Staatenverbindungen sind der Staatenbund und der Bundesstaat. Der Staatenbund enthält nur „eine Verbindung zum Zwecke der Ermöglichung einer fortgesetzten vertragsmäßigen Einigung der verbundenen Regierungen, deren Resultat zunächst nur die letzteren bindet, das Volk dagegen erst durch eine hinzutretende besondere Sanktion seiner eigenen Staatsgewalt". Der Bundesstaat hat „eine zwar auf einen gewissen Kreis beschränkte, innerhalb desselben aber wirkliche Staatsgewalt mit unmittelbarer Beherrschung des Volkes".

Zu diesen beiden Hauptarten der Staatenverbindungen treten dann noch einerseits:

1. die Staatenverbindung mit dem Charakter der Personal-Union, anderseits:

2. die Staatenverbindung mit dem Charakter der Real-Union.

---

*) Siehe Wagner, Finanzwissenschaft, I., und Roscher, Finanzwissenschaft (über das Finanzwesen der „überstaatlichen Verbände").

Eine Personal-Union ist „diejenige Union, welche nur durch die (im rechtlichen Sinne) zufällige Gemeinsamkeit des Staatsoberhauptes für zwei oder mehr Staaten begründet wird und demgemäß auch zessiert, sobald der bloß durch das Verhältnis zu derselben Person gegebene Zusammenfluß der Herrscherrechte durch Uebergang derselben auf verschiedene berechtigte Subjekte aufhört"; eine Real-Union „liegt dann vor, wenn die Staaten selbst grundgesetzlich uniert sind und sohin die Union auf einem realen und fortdauernden rechtlichen Grunde beruht".

149. Wie gestaltet sich das Finanzwesen des Staatenbundes und des Bundesstaates?

Im Staatenbunde hat jedes Bundesglied seine eigene Finanzgewalt und das Besteuerungsrecht über seine Unterthanen. Der Bund besitzt gar keine Finanzgewalt und kein Besteuerungsrecht, sondern nur ein Kassenwesen und ist lediglich auf die Matrikularbeiträge seiner Mitglieder angewiesen. Ein Staatenbund bedarf daher auch keines Kredites und hat sohin auch keine Schulden, sondern deckt unvorhergesehene dringende Bedürfnisse durch Vorschüsse einzelner Bundesglieder.

Der Bundesstaat legt sich dagegen selbst die Finanzgewalt und das Besteuerungsrecht über die Unterthanen aller Einzelstaaten bei, sowie auch das Recht, Staatsschulden zu kontrahieren, welche die Gesamtheit verpflichten; und er beschränkt daher durch seine Konkurrenz die Finanzgewalt der Einzelstaaten in empfindlicher Weise.

Der Unterschied zwischen dem Finanzwesen des Staatenbundes und demjenigen des Bundesstaates veranschaulicht sich an einem nächstliegenden Beispiele, indem man das hier als bekannt vorausgesetzte „Bundes-Matrikular- und Kassenwesen" des „Deutschen Bundes" von 1815 bis 1866 mit dem Haushalte des heutigen „Deutschen Reiches" vergleicht.

150. Wie gestaltet sich das Finanzwesen der Staatenverbindungen mit dem Charakter einer Personal-Union und mit dem Charakter einer Real-Union?

Staaten, welche in bloßer Personal-Union stehen (wie z. B. Schweden und Norwegen), haben in der Regel nur wenige gemeinsame Angelegenheiten und Ausgaben. Selbst die Ausgaben für etwaige gemeinsame Behörden pflegen getrennt in den Sonderbudgets der einzelnen unierten Staaten zu erscheinen. Für einen gemeinsamen Haushalt fehlt hier die rechtliche und thatsächliche Grundlage.

Staaten, welche in Real-Union oder einer mit der Real-Union nächstverwandten staatsrechtlichen Verbindung stehen, haben in der Regel eine Mehrheit wichtiger gemeinsamer Angelegenheiten. Diesen gemeinsamen Angelegenheiten entsprechen dann auch gemeinsame Ausgaben und Einnahmen. Ein „Haushalt für die gemeinsamen Angelegenheiten“ neben den besonderen Haushalten der einzelnen Länder oder Ländergruppen ist sohin hier unvermeidlich.

Der Unterschied zwischen dem Finanzwesen von Staaten, welche in bloßer Personal-Union stehen, und dem Finanzwesen solcher Staaten, welche in Real-Union oder in einer mit der Real-Union nächstverwandten staatsrechtlichen Verbindung stehen, veranschaulicht sich an einem nächstliegenden Beispiele, indem man die einschlagenden Finanzverhältnisse von Schweden und Norwegen mit den auf die „gemeinsamen Angelegenheiten“ bezüglichen Ausgabe- und Einnahmeverhältnissen der österreichisch-ungarischen Monarchie vergleicht.

II. Das Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper *).

151. Arten und Aufgaben der Selbstverwaltungskörper.

Die Hauptformen der Selbstverwaltungskörper sind die Provinz (oder das [Kron=]Land) und die Gemeinde, sowie der Kreis (oder der Bezirk) als das wichtigste Zwischenglied zwischen Provinz und Gemeinde.

Während der Staat als „die höchste Form der Zwangsgemeinwirtschaften“ Aufgaben für die Gesamtheit des Volkes zu lösen hat, obliegt den Selbstverwaltungskörpern als „räumlichen Zwangsgemeinwirtschaften innerhalb des Staates“ nur die Lösung von Aufgaben für einzelne Gruppen der Bevölkerung; und während unter den Aufgaben des Staates die Durchführung des Rechtszweckes den ersten Rang behauptet, prädominiert unter den Aufgaben der Selbstverwaltungskörper die Pflege der Kultur= und Wohlfahrtsinteressen.

Auch die Selbstverwaltungskörper sind behufs Lösung ihrer Aufgaben auf die regelmäßige Verfügung über Arbeitskräfte und Kapitalien (inkl. Grundstücke) angewiesen, und haben demgemäß gleichfalls eine eigene Wirtschaft zu führen, durch welche die zur entgeltlichen Erwerbung von Arbeitskräften und Kapitalien (inkl. Grundstücken) benötigten Geldsummen beschafft oder vereinnahmt und verwendet oder verausgabt werden. Diese eigene Wirtschaft ist die „Finanzwirtschaft der Selbstverwaltungskörper“. Die Finanzwirtschaften der einzelnen Selbstverwaltungskörper und die Finanzwirtschaft des Staates selbst konstituieren zusammen den „öffentlichen Haushalt“ eines Volkes.

---

*) Siehe Wagner, Finanzwissenschaft, I., und Stein, Finanzwissenschaft, I. — In den Werken von Wagner und Stein erfolgen dann die auf die Einnahmewirtschaft der Selbstverwaltungskörper bezüglichen Erörterungen in jeweiligem Anschlusse an die Vorführung der Hauptkategorien der Staatseinnahmen, während wir uns an diesem Orte auf die Feststellung der wesentlichsten Punkte zu beschränken haben. — Vergl. auch Roscher, Finanzwissenschaft (über das Finanzwesen der „unterstaatlichen politischen Körper“).

152. Welche Arten von Ausgaben der Selbstverwaltungskörper sind zu unterscheiden?

Die Ausgaben der Selbstverwaltungskörper werden durch deren Aufgaben bestimmt. Inhalt und Umfang dieser Aufgaben sind aber in der Verwaltungslehre zu erörtern und hier als bekannt vorauszusetzen. Die Finanzwissenschaft beschränkt sich daher darauf, nach der Verschiedenheit der Mitwirkung, welche den Selbstverwaltungskörpern (resp. ihren verfassungsmäßigen Organen) bei der Bestimmung von Art und Höhe der Ausgaben eingeräumt ist, zwischen „überwiesenen" oder „obligatorischen" und „freiwilligen" oder „fakultativen" Ausgaben zu unterscheiden.

Die überwiesenen oder obligatorischen Ausgaben entsprechen den vom Staate den Selbstverwaltungskörpern übertragenen Aufgaben. Diese Uebertragung von Aufgaben, resp. Ueberweisung von Ausgaben, bezweckt eine wünschenswerte Dezentralisation der Verwaltung und eine entsprechende Entlastung des Staates. Je nachdem hierbei nur „der Zweck der Ausgabe selbst und der Umfang, in dem er erreicht werden soll", oder aber zugleich auch „bis in das einzelne hinein Höhe und Art der Deckung" durch die Staatsgewalt den Selbstverwaltungskörpern vorgeschrieben werden, unterscheidet man alsdann zwischen den „generell überwiesenen" Ausgaben und den „speziell überwiesenen" Ausgaben.

Die freiwilligen oder fakultativen Ausgaben entsprechen den von den Selbstverwaltungskörpern selbst im eigenen oder selbständigen Wirkungskreise bestimmten Aufgaben. Bei diesen Aufgaben und Ausgaben handelt es sich nur mehr um die Befriedigung spezieller Provinzial-, Kreis- und Gemeindebedürfnisse. In der Regel tritt jedoch hierbei eine Beschränkung der Autonomie der Selbstverwaltungskörper insofern ein, als für die fakultativen Ausgaben der Landesteile entweder die Genehmigung der Staatsgewalt gefordert oder ein Maximum des Gesamtbetrages vorgeschrieben wird.

153. Welche Arten von Einnahmen der Selbstverwaltungskörper sind zu unterscheiden?

Man unterscheidet zunächst die „Einnahmen durch regelmäßige Dotation aus Staatsfonds“, welche gewöhnlich nur zur Bestreitung der überwiesenen oder obligatorischen Ausgaben bestimmt sind, und die „selbständigen“ Einnahmen der Selbstverwaltungskörper, durch welche regelmäßig die freiwilligen oder fakultativen Ausgaben bestritten werden müssen. Die „selbständigen“ Einnahmen, welche im Haushalte aller Selbstverwaltungskörper naturgemäß die Hauptrolle spielen, zerfallen — gleich den Staatseinnahmen — in ordentliche und außerordentliche Einnahmen. Zu den ordentlichen Einnahmen gehören auch im Falle der Selbstverwaltungskörper die etwaigen privatwirtschaftlichen Einnahmen aus werbendem Vermögen, sowie die Einnahmen aus Gebühren (für die Benutzung von öffentlichen Anstalten der Selbstverwaltungskörper) und aus (Provinzial- oder Landes-, Kreis- und Gemeinde-) Steuern; zu den außerordentlichen Einnahmen (resp. Eingängen) gehören auch hier, wie beim Staate, die Einnahmen (resp. Eingänge) aus der Veräußerung von Vermögensbestandteilen der Selbstverwaltungskörper und aus der Aufnahme von Anleihen.

Was insbesondere die Steuern der Selbstverwaltungskörper anbelangt, so können dieselben entweder als bloße Zuschläge zu den Staatssteuern auftreten oder aber in Unabhängigkeit von der Staatsbesteuerung ein selbständiges Steuersystem bilden. Dem Wesen der Selbstverwaltung entspricht nach Wagner mehr ein selbständiges Steuersystem, weil „nur ein solches den besonderen Wirtschaftsverhältnissen der einzelnen Landesteile und den speziellen Aufgaben, welche gerade die Selbstverwaltungskörper anstatt des Staates ausführen sollen, sich richtig anzupassen vermag“. Die namentlich auf dem Kontinente (im Gegensatze zu England) übliche Festhaltung an dem Systeme der Zuschläge zu den Staatssteuern ist teils auf die Ueberschätzung der mit der Einrichtung

eines autonomen Steuersystemes verbundenen Schwierigkeiten, teils auf die Besorgnis einer (als Folge dieser Einrichtung gedachten) übermäßigen Unabhängigkeit der Selbstverwaltungskörper von der Staatsgewalt zurückzuführen.

Das staatliche Oberaufsichtsrecht über die Einnahmewirtschaft der Selbstverwaltungskörper betrifft namentlich die Besteuerung, die Eigentumsveräußerung und die Schuldaufnahme. Ein Beschluß der Selbstverwaltungskörper über die Höhe der selbständigen Steuern, sowie der Zuschlagslokalsteuern ist in der Regel und insbesondere dann, wenn ein gewisses gesetzliches Maximum überschritten werden soll, an die Genehmigung der Staatsgewalt geknüpft. In gleicher Weise setzt gewöhnlich die Veräußerung von Grundeigentum und die Aufnahme von Schulden in jedem einzelnen Falle die Staatsgenehmigung voraus.

III. Die Organe der Finanzverwaltung*).

154. Die Leitung der Finanzverwaltung und die Gliederung des Finanzbehördenorganismus.

Die Finanzverwaltung, welcher die Führung der Finanzwirtschaft obliegt, wurde früher in den meisten Staaten kollegialisch geleitet, während heutzutage beinahe überall auch im Finanzwesen das „System der Einzelverwaltung“ vorherrscht und ein Finanzminister an der Spitze der gesamten Finanzverwaltung steht.

In den größeren Finanzministerien unterscheidet sich gewöhnlich das Kabinett des Ministers, welches dessen persönlichste Amtshandlungen vorbereitet und ausführt, von den Sektionen, die je eine besondere Gruppe von Gegenständen und Geschäften behandeln. Für solche Fächer, welche

*) Siehe Rau, Finanzwissenschaft, II.; Stein, Finanzwissenschaft, I. und Roscher, Finanzwissenschaft.

eine eigene technische Fachbildung voraussetzen, bestehen mehrfach besondere „staatswirtschaftliche Direktionen“ oder „Generaldirektionen“ oder solche „Oberbehörden, welche direkt oder unmittelbar dem Finanzminister und nicht dem Ministerium untergeordnet sind“. In den einzelnen Provinzen oder Kronländern fungieren in Unterordnung unter das Finanzministerium als Finanzorgane die „Finanzdirektionen“, welchen selbst wieder die verschiedenen Aemter und Verwaltungsstellen für die direkte und indirekte Besteuerung, die Landeskassen für die Einnahmen und Ausgaben des Staates in den einzelnen Ländern und die Finanzprokuraturen (oder die Rechtsräte und Rechtsanwälte des Staates in Finanzsachen) unterstehen.

Die vorstehend gekennzeichnete Gliederung des Finanzbehördenorganismus ist in den Grundzügen überall die gleiche. Diese Thatsache erklärt sich aus der wesentlichen Gleichartigkeit des Systems der Staatseinnahmen in den verschiedenen Staaten. Die nebensächlichen Abweichungen, welche in der Praxis vorkommen, beschränken sich in der Regel auf die Bezeichnungen der einzelnen Behörden und auf die Abgrenzungen ihrer Wirkungskreise.

155. Welche Organe bestehen namentlich für die Verwaltung und Kontrolle des Staatsschuldenwesens?

In denjenigen Staaten, in welchen die Verwaltung der Staatsschuld durch den Staat selbst besorgt wird, bestehen für die Besorgung der betreffenden Verwaltungsangelegenheiten besondere Behörden im Finanzbehördenorganismus. Diese Behörden führen gewöhnlich die Bezeichnung als „Hauptverwaltung der Staatsschuld“ oder als „Direktion der Staatsschuld“, obwohl mitunter neben der „Hauptverwaltung“ oder „Direktion“ auch noch eine besondere Behörde als „Staatsschulden-Tilgungs-Verwaltung“ vorkommt; soweit beide Behörden als Kassenbehörden fungieren, heißen sie wohl auch „Allgemeine Staatsschuldenkasse“ und „Schuldentilgungskasse“. Zu den Geschäften dieser Behörden

gehören dann namentlich: die Führung des Hauptbuches der Staatsschuld; die Eintragungen, Umschreibungen und Löschungen der Renteninskriptionen, sowie die Ausgaben der Obligationen und Coupons; die Kassengeschäfte bei den Einzahlungen auf neue Anleihen, bei den Zinszahlungen und bei den Kapitalsrückzahlungen.

Für die Kontrolle des Staatsschuldenwesens besteht in den meisten Staaten eine von der Finanzverwaltung unabhängige „Staatsschuldenkommission", deren Mitglieder von der Volksvertretung gewählt werden. Dieses Kontrollorgan hat, ungeachtet der in seiner Zusammensetzung und Wirkungssphäre zu Tage tretenden Verschiedenheiten, überall die wesentlich gleiche Bestimmung, eine permanente Aufsicht über die Exekutive zu führen und die genaue Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über das Staatsschuldenwesen zu überwachen. Eine mit der Aufgabe der Kontrolle sich zweckmäßig verbindende Obliegenheit der „Staatsschuldenkommission" besteht in der periodischen (halbjährlichen oder jährlichen) Erstattung eines öffentlichen Berichtes über die Lage und Größe der Staatsschuld, sowie die im Staatsschuldenwesen vorgekommenen Operationen.

Man darf nach Wagner, um die Bedeutung solcher Einrichtungen richtig zu würdigen, nie vergessen, daß die wirkliche, sicher verbürgte und offen dargelegte Ordnung im Verwaltungs-, Rechnungs- und Kassenwesen gerade so „eine formelle Garantie für das Staatsschuldenwesen bietet, wie der steigende Wohlstand und wirtschaftliche Fortschritt der Länder und der davon abhängige gute Zustand der Finanzen eine materielle Garantie bietet".

156. Durch welche Organe wird schließlich die Uebereinstimmung der Finanzwirtschafts- oder Staatshaushaltsführung mit dem Finanz- oder Staatshaushaltsgesetze kontrolliert?

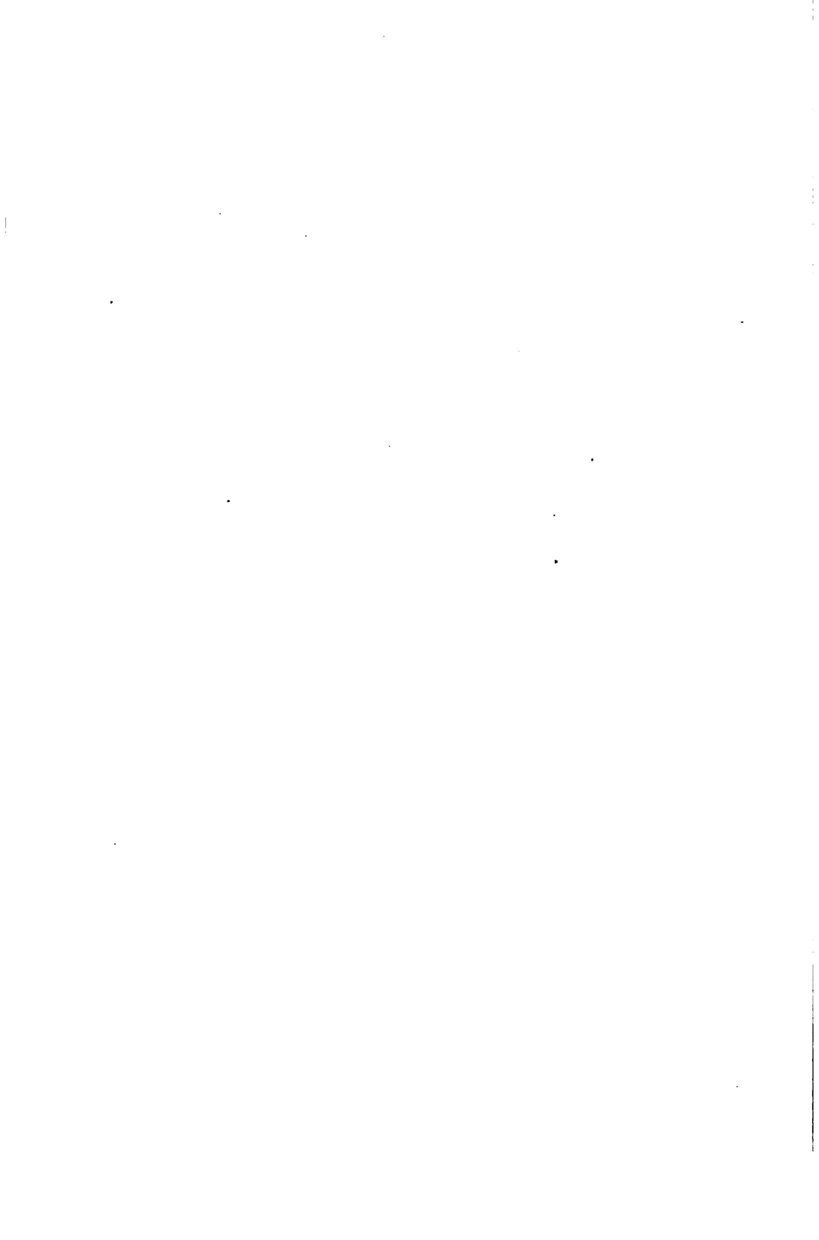
Die Organe für die hier fragliche „Verfassungskontrolle", welche von der gegen den Verrechner der Kasse gerichteten „Rechnungskontrolle" wie von der gegen die anweisenden

Behörden gerichteten „Verwaltungskontrolle“ wohl zu unterscheiden sind, sind der „Oberste Rechnungshof“ und die Volksvertretung.

Der „Oberste Rechnungshof“, eine von den Ministerien unabhängige und innerhalb des ihr verfassungsmäßig zugewiesenen Wirkungskreises vollkommen selbständige Behörde, hat die Aufgabe, die vom Finanzminister je am Ende einer Finanzperiode zusammenzustellende und die Rechnungen der einzelnen Ministerien umfassende „Staatsrechnung“ auf ihre Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit dem Finanz- oder Staatshaushaltsgesetze zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung enthält der vom „Obersten Rechnungshofe“ zu erstattende „Bericht“, welcher der Volksvertretung unterbreitet werden muß. Es ist hierbei Sache des Ministeriums, die etwa vorkommenden Ueberschreitungen des Finanz- oder Staatshaushaltsgesetzes als notwendige und wohlbegründete Maßregeln nachzuweisen und für dieselben die nachträgliche Genehmigung der Volksvertretung zu erbitten.

Wenn und soweit dann die Volksvertretung die etwa vorgekommenen Ueberschreitungen des Budgets als gerechtfertigt anerkennt, erlangt die Regierung „Indemnität“ für die verfügten Ueberschreitungen und erhält das „Absolutorium“; ist dagegen die Volksvertretung nicht in der Lage, die Ueberschreitungen als gerechtfertigt anzuerkennen, so kann dieselbe, um der versagten Anerkennung auch eine materielle Wirksamkeit zu verschaffen, auf den durch die Staatsverfassung für solche Fälle vorgeschriebenen Wegen gegen die verantwortlichen Minister einschreiten.

Druck von J. J. Weber in Leipzig.





Webers Illustrierte Katechismen

in Originalleinenbänden. Belehrungen aus dem Gebiete der Wissenschaften, Künste und Gewerbe etc.

Ackerbau, praktischer. Von Wilhelm Hamm. Dritte Auflage, gänzlich umgearbeitet von A. G. Schmitter. Mit 138 Abbildungen. 1890. 3 Mark.

Agrikulturchemie. Von Dr. E. Wildt. Sechste Auflage. Mit 41 Abbildungen. 1884. 3 Mark.

Alabasterschlägerei s. Liebhaberkünste.

Algebra, oder die Grundlehren der allgemeinen Arithmetik. Vierte Auflage, vollständig neu bearbeitet von Richard Schurig. 1895. 3 Mark.

Altersversicherung s. Invalidenversicherung.

Anstandslehre s. Ton, der gute.

Appretur s. Spinnerei.

Arbeiterversicherung s. Alters-, Invaliden-, Kranken- bez. Unfallversicherung.

Archäologie. Uebersicht über die Entwickelung der Kunst bei den Völkern des Altertums von Dr. Ernst Kroker. Mit 3 Tafeln und 127 Abbildungen. 1888. 3 Mark.

Archivkunde s. Registratur.

Arithmetik. Kurzgefasstes Lehrbuch der Rechenkunst für Lehrende und Lernende von E. Schick. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage, bearbeitet von Max Meyer. 1889. 3 Mark.

Aesthetik. Belehrungen über die Wissenschaft vom Schönen und der Kunst von Robert Prölss. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. 1889. 3 Mark.

Astronomie. Belehrungen über den gestirnten Himmel, die Erde und den Kalender von Dr. Hermann J. Klein. Neunte, vielfach verbesserte Auflage. Mit 3 Tafeln und 143 Abbildungen. 1900. 3 Mark 50 Pf.

Aetzen s. Liebhaberkünste.

Aufsatz, schriftlicher, s. Stilistik.

Auge, das, und seine Pflege im gesunden und kranken Zustande. Nebst einer Anweisung über Brillen. Dritte Auflage, bearbeitet von Dr. med. Paul Schröter. Mit 24 Abbildungen. 1887. 2 Mark 50 Pf.

Auswanderung. Kompass für Auswanderer nach europäischen Ländern, Asien, Afrika, den deutschen Kolonien, Australien, Süd- und Zentralamerika, Mexiko, den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada. Siebente Auflage. Vollständig neu bearbeitet von Gustav Meinecke. Mit 4 Karten und einer Tafel. 1897. 2 Mark 50 Pf.

Bäder s. Mineralbrunnen u. s. w.

Bakterien von Dr. W. Migula. Mit 30 Abbildungen. 1891. 3 Mark.

Baukonstruktionslehre. Mit besonderer Berücksichtigung von Reparaturen und Umbauten. Von W. Lange. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 479 Abbildungen und 3 Tafeln. 1898. 4 Mark 50 Pf.

Bauschlosserei s. Schlosserei II.

Baustile, oder Lehre der architektonischen Stilarten von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart von Dr. Ed. Freiherrn von Sacken. Dreizehnte Auflage. Mit 103 Abbildungen. 1898. 2 Mark.

Baustofflehre. Von Walther Lange. Mit 162 Abbildungen. 1898. 3 Mark 50 Pf.

Beleuchtung s. Heizung.

Bergbaukunde. Von G. Köhler. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 224 Abbildungen. 1898. 4 Mark.

Bergsteigen. Katechismus für Bergsteiger, Gebirgstouristen und Alpenreisende von Julius Meurer. Mit 22 Abbildungen. 1892. 3 Mark.

Bewegungsspiele für die deutsche Jugend. Von J. C. Lion und J. H. Wortmann. Mit 29 Abbildungen. 1891. 2 Mark.

Bibliothekslehre mit bibliographischen und erläuternden Anmerkungen. Neubearbeitung von Dr. Julius Petzholdts Katechismus der Bibliothekenlehre von Dr. Arnim Gräsel. Mit 33 Abbildungen und 11 Schrifttafeln. 1890. 4 Mark 50 Pf.

Bienenkunde und Bienenzucht. Von G. Kirsten. Mit 51 Abbildungen. 1887. 2 Mark.

Bierbrauerei. Hilfsbüchlein für Brauereipraktiker und Studierende von M. Krandauer. Mit 42 Abbildungen. 1898. 4 Mark.

Bildhauerei für den kunstliebenden Laien. Von Rudolf Maison. Mit 63 Abbildungen. 1894. 3 Mark.

Bleicherei s. Wäscherei u. s. w.

Bleichsucht s. Blutarmut.

Blumenzucht s. Ziergärtnerei.

Blutarmut und Bleichsucht. Von Dr. med. Herm. Peters. Zweite Auflage. Mit zwei Tafeln kolorierter Abbildungen. 1885. 1 Mark 50 Pf.

Blutgefässe s. Herz.

Blutvergiftung s. Infektionskrankheiten.

Börsen- und Bankwesen. Auf Grund der Bestimmungen des neuen Börsen- und Depotgesetzes bearbeitet von Georg Schweitzer. 1897. 2 Mark 50 Pf.

Bossieren s. Liebhaberkünste.

Botanik, allgemeine. Zweite Auflage. Vollständig neu bearbeitet von Dr. E. Dennert. Mit 260 Abbildungen. 1897. 4 Mark.

Botanik, landwirtschaftliche. Von Karl Müller. Zweite Auflage, vollständig umgearbeitet von R. Herrmann. Mit 4 Tafeln und 48 Abbildungen. 1876. 2 Mark.

Brandmalerei s. Liebhaberkünste.

Briefmarkenkunde und Briefmarkensammelwesen. Von V. Suppantschitsch. Mit 1 Porträt und 7 Textabbildungen. 1895. 3 Mark.

Bronzemalerei s. Liebhaberkünste.

Buchbinderei. Von Hans Bauer. Mit 97 Abbildungen. 1899. 4 Mark.

Buchdruckerkunst. Von A. Waldow. Sechste, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 43 Abbildungen und Tafeln. 1894. 2 Mark 50 Pf.

Buchführung, kaufmännische. Von Oskar Klemich. Fünfte, durchgesehene Auflage. Mit 7 Abbildungen und 3 Wechselformularen. 1895. 2 Mark 50 Pf.

Buchführung, landwirtschaftliche. Von Prof. Dr. K. Birnbaum. 1879. 2 Mark.

Bürgerliches Gesetzbuch s. Gesetzbuch.

Chemie. Von Prof. Dr. H. Hirzel. Siebente, vermehrte Auflage. Mit 35 Abbildungen. 1894. 4 Mark.

Chemikalienkunde. Eine kurze Beschreibung der wichtigsten Chemikalien des Handels. Von Dr. G. Heppe. 1880. 2 Mark.

Cholera s. Infektionskrankheiten.

Chronologie. Mit Beschreibung von 33 Kalendern verschiedener Völker und Zeiten von Dr. Adolf Drechsler. Dritte, verbesserte und sehr vermehrte Auflage. 1881. 1 Mark 50 Pf.

Citatenlexikon. Sammlung von Citaten, Sprichwörtern, sprichwörtlichen Redensarten und Sentenzen von Daniel Sanders. Mit dem Bildnis des Verfassers. 1899. Einfach gebunden 6 Mark, in Geschenkeinband 7 Mark.

Correspondance commerciale par J. Forest. D'après l'ouvrage de même nom en langue allemande par C. F. Findeisen. 1895. 3 Mark 50 Pf.

Dampfkessel, Dampfmaschinen und andere Wärmemotoren. Ein Lehr- und Nachschlagebuch für Praktiker, Techniker und Industrielle von Th. Schwartze. Sechste, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 284 Abbildungen und 13 Tafeln. 1897. 4 Mark 50 Pf.

Darmerkrankungen s. Magen u. s. w.

Darwinismus. Von Dr. Otto Zacharias. Mit dem Porträt Darwins, 30 Abbildungen und 1 Tafel. 1892. 2 Mark 50 Pf.

Delftermalerei s. Liebhaberkünste.

Differential- und Integralrechnung. Von Franz Bendt. Mit 39 Figuren. 1896. 3 Mark.

Diphtherie s. Infektionskrankheiten.

Dogmatik. Von Prof. Dr. Georg Runze. 1898. 4 Mark.

Drainierung und Entwässerung des Bodens. Von Dr. William Löbe. Dritte, gänzlich umgearbeitete Auflage. Mit 92 Abbildungen. 1881. 2 Mark.

Dramaturgie. Von Robert Prölss. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. 1899. 4 Mark.

Droguenkunde. Zweite Auflage, vollständig neu bearbeitet von Dr. M. Pietsch und A. Fuchs. 1900. 3 Mark.

Dysenterie s. Infektionskrankheiten.

Einjährig-Freiwillige. — Der Weg zum Einjährig-Freiwilligen und zum Offizier des Beurlaubtenstandes in Armee und Marine. Von Oberstleutnant z. D. Moritz Exner. Zweite Auflage. 1897. 2 Mark.

Eissegeln und **Eisspiele** s. Wintersport.

Elektrochemie. Von Dr. Walther Löb. Mit 43 Abbildungen. 1897. 3 Mark.

Elektrotechnik. Ein Lehrbuch für Praktiker, Techniker und Industrielle von Th. Schwartze. Sechste, vollständig umgearbeitete Auflage. Mit 256 Abbildungen. 1896. 4 Mark 50 Pf.

Entwässerung s. Drainierung.

Ethik. Von Friedrich Kirchner. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. 1898. 3 Mark.

Fahrkunst. Gründliche Unterweisung für Equipagenbesitzer und Kutscher über rationelle Behandlung und Dressur des Wagenpferdes, Anspannung und Fahren. Von Friedrich Hamelmann. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 21 Abbildungen. 1885. 4 Mark 50 Pf.

Familienhäuser für Stadt und Land als Fortsetzung von „Villen und kleine Familienhäuser". Von G. Aster. Mit 110 Abbildungen von Wohngebäuden nebst dazugehörigen Grundrissen und 6 in den Text gedruckten Figuren. 1898. 5 Mark.
——— s. auch Villen.

Farbenlehre. Von Ernst Berger. Mit 40 Abbildungen und 8 Farbentafeln. 1898. 4 Mark 50 Pf.

Färberei und Zeugdruck. Von Dr. Hermann Grothe. Zweite, vollständig neu bearbeitete Auflage. Mit 78 Abbildungen. 1885. 2 Mark 50 Pf.

Farbwarenkunde. Von Dr. G. Heppe. 1881. 2 Mark.

Feldmesskunst. Von Dr. C. Pietsch. Sechste Auflage. Mit 75 in den Text gedruckten Abbildungen. 1897. 1 Mark 80 Pf.

Feuerlösch- und Feuerwehrwesen. Von Rudolf Fried. Mit 217 Abbildungen. 1899. 4 Mark 50 Pf.

Feuerwerkerei s. Lustfeuerwerkerei.

Fieber s. Infektionskrankheiten.

Finanzwissenschaft. Von Alois Bischof. Sechste, verbesserte Auflage. 1898. 2 Mark.

Fischzucht, künstliche, und Teichwirtschaft. Wirtschaftslehre der zahmen Fischerei von E. A. Schroeder. Mit 52 Abbildungen. 1889. 2 Mark 50 Pf.

Flachsbau und Flachsbereitung. Von K. Sonntag. Mit 12 Abbildungen. 1872. 1 Mark 50 Pf.

Flecktyphus s. Infektionskrankheiten.

Flöte und Flötenspiel. Ein Lehrbuch für Flötenbläser von Maximilian Schwedler. Mit 22 Abbildungen und vielen Notenbeispielen. 1897. 2 Mark 50 Pf.

Forstbotanik. Von H. Fischbach. Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 70 Abbildungen. 1894. 2 Mark 50 Pf.

Frau, das Buch der jungen. Von Dr. med. H. Burckhardt. Fünfte, verbesserte Auflage. 1899. 2 Mark 50 Pf.

Frauenkrankheiten, ihre Entstehung und Verhütung. Von Dr. med. Wilhelm Huber. Vierte Auflage. Mit 40 Abbildungen 1895. 4 Mark.

Freimaurerei. Von Dr. Willem Smitt. Zweite, verbesserte Auflage. 1899. 2 Mark.

Fuss s. Hand.

Galvanoplastik und Galvanostegie. Ein Handbuch für das Selbststudium und den Gebrauch in der Werkstatt von G. Seelhorst. Dritte, durchgesehene und vermehrte Auflage von Dr. G. Langbein. Mit 43 Abbildungen. 1888. 2 Mark.

Gartenbau s. Nutz-, Zier-, Zimmergärtnerei, Rosenzucht und Obstverwertung.

Gebärdensprache s. Mimik.

Gedächtniskunst oder Mnemotechnik. Von Hermann Kothe. Achte, verbesserte und vermehrte Auflage, bearbeitet von Dr. G. Pietsch. 1897. 1 Mark 50 Pf.

Geflügelzucht. Ein Merkbüchlein für Liebhaber, Züchter und Aussteller schönen Rassegeflügels von Bruno Dürigen. Mit 40 Abbildungen und 7 Tafeln. 1890. 4 Mark.

Geisteskrankheiten. Geschildert für gebildete Laien von Dr. med. Theobald Güntz. 1890. 2 Mark 50 Pf.

Geldschrankbau s. Schlosserei I.

Gemäldekunde. Von Dr. Th. v. Frimmel. Mit 28 Abbildungen. 1894. 3 Mark 50 Pf.

Gemüsebau s. Nutzgärtnerei.

Genickstarre s. Infektionskrankheiten.

Geographie. Von Karl Arenz. Fünfte Auflage, gänzlich umgearbeitet von Prof. Dr. Fr. Traumüller und Dr. O. Hahn. Mit 69 Abbildungen. 1899. 3 Mark 50 Pf.

Geographie, mathematische. Zweite Auflage, umgearbeitet und verbessert von Dr. Hermann J. Klein. Mit 113 Abbildungen. 1894. 2 Mark 50 Pf.

Geographische Verbreitung der Tiere s. Tiere u. s. w.

Geologie. Von Dr. Hippolyt Haas. Sechste, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 157 Abbildungen und 1 Tafel. 1898. 3 Mark.

Geometrie, analytische. Von Dr. Max Friedrich. Zweite Auflage, durchgesehen und verbessert von Ernst Riedel. Mit 56 Abbildungen. 1900. 3 Mark.

Geometrie, ebene und räumliche. Von Prof. Dr. K. Ed. Zetzsche. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 223 Abbildungen und 2 Tabellen. 1892. 3 Mark.

Gesangskunst. Von F. Sieber. Fünfte, verbesserte Auflage. Mit vielen Notenbeispielen. 1894. 2 Mark 50 Pf.

Geschichte, allgemeine, s. Weltgeschichte.

Geschichte, deutsche. Von Wilhelm Kentzler. 1879. 2 Mark 50 Pf.

Gesetzbuch, Bürgerliches, nebst Einführungsgesetz. Textausgabe mit Sachregister. 1896. 2 Mark 50 Pf.

Gesetzgebung des Deutschen Reiches s. Reich, das Deutsche.

Gesundheitslehre, naturgemässe, auf physiologischer Grundlage. Siebzehn Vorträge von Dr. Fr. Scholz. Mit 7 Abbildungen. 1884. 3 Mark 50 Pf.

Gicht und Rheumatismus. Von Dr. med. Arnold Pagenstecher. Dritte, umgearbeitete Auflage. Mit 12 Abbildungen. 1889. 2 Mark.

Girowesen. Von Karl Berger. Mit 21 Formularen. 1881. 2 Mark.

Glasmalerei s. Porzellanmalerei und Liebhaberkünste.

Glasradieren s. Liebhaberkünste.

Gobelinmalerei s. Liebhaberkünste.

Gravieren s. Liebhaberkünste.

Haare s. Haut.

Hand und Fuss. Ihre Pflege, ihre Krankheiten und deren Verhütung nebst Heilung von Dr. med. Albu. Mit 30 Abbildungen. 1895. 2 Mark 50 Pf.

Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. Textausgabe mit Sachregister. 1897. 2 Mark.

Handelsmarine, deutsche. Von R. Dittmer. Mit 66 Abbildungen. 1892. 3 Mark 50 Pf.

Handelsrecht, deutsches, nach dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche von Robert Fischer. Dritte, umgearbeitete Auflage. 1885. 1 Mark 50 Pf.

Handelswissenschaft. Von K. Arenz. Sechste, verbesserte und vermehrte Auflage, bearbeitet von Gust. Rothbaum und Ed. Deimel. 1890. 2 Mark.

Haut, Haare, Nägel, ihre Pflege, ihre Krankheiten und deren Heilung nebst einem Anhang über Kosmetik von Dr. med. Schultz. Vierte Aufl., neu bearbeitet von Dr. med. Vollmer. Mit 42 Abbild. 1898. 2 Mark 50 Pf.

Heerwesen, deutsches. Zweite Auflage, vollständig neu bearbeitet von Moritz Exner. Mit 7 Abbildungen. 1896. 3 Mark.

Heilgymnastik. Von Dr. med. H. A. Ramdohr. Mit 115 Abbildungen. 1893. 3 Mark 50 Pf.

Heizung, Beleuchtung und Ventilation. Von Th. Schwartze. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 209 Abbildungen. 1897. 4 Mark.

Heraldik. Grundzüge der Wappenkunde von D. Ed. Freih. v. Sacken. Sechste Auflage, neu bearbeitet von Moriz v. Weittenhiller. Mit 238 Abbildungen. 1899. 2 Mark.

Herz, Blut- und Lymphgefässe. Von Dr. med. Paul Niemeyer. Zweite, völlig umgearbeitete Auflage. Mit 49 Abbildungen. 1890. 3 Mark.

Holzmalerei, -schlägerei s. Liebhaberkünste.

Hornschlägerei s. Liebhaberkünste.

Hufbeschlag. Zum Selbstunterricht für jedermann. Von E. Th. Walther. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 67 Abbildungen. 1889. 1 Mark 50 Pf.

Hunderassen. Von Franz Krichler. Mit 42 Abbildungen. 1892. 3 Mark.

Hüttenkunde, allgem. Von Dr. E. F. Dürre. Mit 209 Abbild. 1877. 4 Mark 50 Pf.

Infektionskrankheiten. Von Dr. med. H. Dippe. 1896. 3 Mark.

Influenza s. Infektionskrankheiten.

Intarsiaschnitt s. Liebhaberkünste.

Integralrechnung s. Differential- und Integralrechnung.

Invalidenversicherung. Von Alfred Wengler. 1900. 2 Mark.

Jagdkunde. — Katechismus für Jäger und Jagdfreunde von Franz Krichler. Mit 33 Abbildungen. 1891. 2 Mark 50 Pf.

Kalenderkunde. Belehrungen über Zeitrechnung, Kalenderwesen und Feste von O. Freih. von Reinsberg-Düringsfeld. Mit 2 Tafeln. 1876. 1 Mark 50 Pf.

Kaltes Fieber s. Infektionskrankheiten.

Kehlkopf, der, im gesunden und erkrankten Zustande. Von Dr. med. C. L. Merkel. Zweite Auflage, bearbeitet von Sanitätsrat Dr. med. O. Heinze. Mit 33 Abbildungen. 1896. 3 Mark 50 Pf.

Kellerwirtschaft s. Weinbau.

Keramik, Geschichte der. Von Friedrich Jaennicke. Mit Titelbild und 416 in den Text gedruckten Abbildungen. 1900. 10 Mark.

Kerbschnitt s. Liebhaberkünste.

Keuchhusten s. Infektionskrankheiten.

Kind, das, und seine Pflege. Von Dr. med. L. Fürst. Fünfte, umgearbeitete und bereicherte Auflage. Mit 129 Abbildungen. 1897.
4 Mark 50 Pf., in Geschenkeinband 5 Mark.

Kindergärtnerei, praktische. Von Fr. Seidel. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 35 Abbildungen. 1887. 1 Mark 50 Pf.

Kirchengeschichte. Von Friedr. Kirchner. 1880. 2 Mark 50 Pf.

Klavierspiel. Von Fr. Taylor. Deutsche Ausgabe von Math. Stegmayer. Zweite, verbesserte Auflage. Mit vielen Notenbeispielen. 1893. 2 Mark.

Klavierunterricht. Studien, Erfahrungen und Ratschläge von L. Köhler. Fünfte Auflage. 1886. 5 Mark.

Knabenhandarbeit. Ein Handbuch des erziehlichen Unterrichts von Dr. Woldemar Götze. Mit 69 Abbildungen. 1892. 3 Mark.

Kompositionslehre. Von J. C. Lobe. Sechste Auflage. Mit vielen Musikbeispielen. 1895. 2 Mark.

Korkarbeit s. Liebhaberkünste.

Korrespondenz, kaufmännische, in deutscher Sprache. Von C. F. Findeisen. Fünfte, vermehrte Auflage, zum dritten Male bearbeitet von Franz Hahn. 1898. 2 Mark 50 Pf.

——— ——— in französischer Sprache s. Correspondance commerciale.

Kostümkunde. Von Wolfg. Quincke. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 459 Kostümfiguren in 152 Abbildungen. 1896. 4 Mark 50 Pf.

Krankenpflege im Hause. Von Dr. med. Paul Wagner. Mit 71 Abbildungen. 1896. 4 Mark.

Krankenversicherung. Von Alfred Wengler. 1898. 2 Mark.

Kriegsmarine, deutsche. Von R. Dittmer. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit Titelbild und 174 Abbildungen. 1899. 4 Mark.

Krupp s. Infektionskrankheiten.

Kulturgeschichte von J. J. Honegger. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. 1889. 2 Mark.

Kunstgeschichte. Von Bruno Bucher. Fünfte, verbesserte Auflage. Mit 276 Abbildungen. 1899. 4 Mark.

Lederschnitt s. Liebhaberkünste.

Liebhaberkünste. Von Wanda Friedrich. Mit 250 Abbild. 1896. 2 Mark 50 Pf.

Litteraturgeschichte, allgemeine. Von Dr. Ad. Stern. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. 1892. 3 Mark.

Litteraturgeschichte, deutsche. Von Dr. Paul Möbius. Siebente, verbesserte Auflage von Dr. Gotthold Klee. 1896. 2 Mark.

Logarithmen. Von Prof. Max Meyer. Zweite, verbesserte Auflage. Mit 3 Tafeln und 7 in den Text gedruckten Abbildungen. 1898. 2 Mark 50 Pf.

Logik. Von Friedr. Kirchner. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 36 Abbildungen. 1900. 3 Mark.

Lunge. Ihre Pflege und Behandlung im gesunden und kranken Zustande. Von Dr. med. Paul Niemeyer. Achte Auflage. Mit 43 Abbildungen. 1895. 3 Mark.

Lungenentzündung s. Infektionskrankheiten.

Lungenschwindsucht s. Infektionskrankheiten.
Lustfeuerwerkerei. Kurzer Lehrgang für die gründliche Ausbildung in allen Teilen der Pyrotechnik von C. A. von Nida. Mit 124 Abbildungen. 1883. 2 Mark.
Lymphgefässe s. Herz.
Magen und Darm, die Erkrankungen des. Für den Laien gemeinverständlich dargestellt von Dr. med. E. v. Sohlern. Mit 2 Abbildungen und 1 Tafel. 1895. 3 Mark 50 Pf.
Malaria s. Infektionskrankheiten.
Malerei. Von Karl Raupp. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 50 Abbildungen und 4 Tafeln. 1898. 3 Mark.
——— s. auch Liebhaberkünste, Porzellan- und Glasmalerei.
Mandelentzündung s. Infektionskrankheiten.
Marine s. Handels- bez. Kriegsmarine.
Markscheidekunst. Von O. Brathuhn. Mit 174 Abbildungen. 1892. 3 Mark.
Masern s. Infektionskrankheiten.
Massage und verwandte Heilmethoden. Von Dr. med. E. Preller. Mit 78 Abbildungen. 1889. 3 Mark 50 Pf.
Mechanik. Von Ph. Huber. Sechste Auflage, den Fortschritten der Technik entsprechend neu bearbeitet von Walther Lange. Mit 196 Abbildungen. 1897. 3 Mark 50 Pf.
Meereskunde, allgemeine. Von Johannes Walther. Mit 72 Abbildungen und einer Karte. 1893. 5 Mark.
Metallätzen, -schlagen, -treiben s. Liebhaberkünste.
Meteorologie. Von Prof. W. J. van Bebber. Dritte, gänzlich umgearbeitete Auflage. Mit 63 Abbildungen. 1893. 3 Mark.
Mikroskopie. Von Prof. Carl Chun. Mit 97 Abbildungen. 1885. 2 Mark.
Milchwirtschaft. Von Dr. Eugen Werner. Mit 23 Abbildungen. 1884. 3 Mark.
Milzbrand s. Infektionskrankheiten.
Mimik und Gebärdensprache. Von Karl Skraup. Mit 60 Abbildungen. 1892. 3 Mark 50 Pf.
Mineralbrunnen und -bäder. Ein Handbuch für Kurgäste. Von Dr. med. E. Heinrich Kisch. 1879. 4 Mark.
Mineralogie. Von Dr. Eugen Hussak. Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 154 Abbildungen. 1896. 2 Mark 50 Pf.
Münzkunde. Von H. Dannenberg. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 11 Tafeln Abbildungen. 1899. 4 Mark.
Mumps s. Infektionskrankheiten.
Musik. Von J. C. Lobe. Siebenundzwanzigste Auflage. 1900. 1 Mark 50 Pf.
Musikgeschichte. Von R. Musiol. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. 1888. Mit 15 Abbildungen und 34 Notenbeispielen. 2 Mark 50 Pf.
Musikinstrumente. Von Richard Hofmann. Fünfte, vollständig neubearbeitete Auflage. Mit 189 Abbildungen. 1890. 4 Mark.
Musterschutz s. Patentwesen.
Mythologie. Von Dr. E. Kroker. Mit 73 Abbildungen. 1891. 4 Mark.
Nägel s. Haut.
Nagelarbeit s. Liebhaberkünste.
Naturlehre. Erklärung der wichtigsten physikalischen, meteorologischen und chemischen Erscheinungen des täglichen Lebens von Dr. C. E. Brewer. Vierte, umgearbeitete Auflage. Mit 53 Abbildungen. 1893. 3 Mark.
Nervosität. Von Dr. med. Paul Möbius. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. 1885. 2 Mark 50 Pf.
Nivellierkunst. Von Prof. Dr. C. Pietsch. Fünfte, umgearbeitete Auflage. Mit 61 Abbildungen. 1900. 2 Mark.
Numismatik s. Münzkunde.

Nutzgärtnerei. Grundzüge des Gemüse- und Obstbaues von Hermann Jäger. Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage, nach den neuesten Erfahrungen und Fortschritten umgearbeitet von J. Wesselhöft. Mit 63 Abbildungen. 1893. 2 Mark 50 Pf.

Obstbau s. Nutzgärtnerei.

Obstverwertung. Anleitung zur Behandlung und Aufbewahrung des frischen Obstes, zum Dörren, Einkochen und Einmachen, sowie zur Wein-, Likör-, Branntwein- und Essigbereitung aus den verschiedensten Obst- und Beerenarten von Johannes Wesselhöft. Mit 45 Abbildungen. 1897. 3 Mark.

Ohr. Von Dr. med. Richard Hagen. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 45 Abbildungen. 1883. 2 Mark 50 Pf.

Orden s. Ritter- und Verdienstorden.

Orgel. Erklärung ihrer Struktur, besonders in Beziehung auf technische Behandlung beim Spiel von C. F. Richter. Vierte, verbesserte und vermehrte Auflage, bearbeitet von Hans Menzel. Mit 25 Abbildungen. 1896. 3 Mark.

Ornamentik. Leitfaden über die Geschichte, Entwickelung und die charakteristischen Formen der Verzierungsstile aller Zeiten von F. Kanitz. Fünfte, verbesserte Auflage. Mit 131 Abbildungen. 1896. 2 Mark.

Pädagogik. Von Friedrich Kirchner. 1890. 2 Mark.

Pädagogik, Geschichte der. Von Friedrich Kirchner. 1899. 3 Mark.

Paläographie s. Urkundenlehre.

Paläontologie s. Versteinerungskunde.

Patentwesen, Muster- und Warenzeichenschutz von Otto Sack. Mit 3 Abbildungen. 1897. 2 Mark 50 Pf.

Perspektive, angewandte. Nebst Erläuterungen über Schattenkonstruktion und Spiegelbilder von M. Kleiber. Dritte, durchgesehene Auflage. Mit 145 in den Text gedruckten und 7 Tafeln Abbildungen. 1900. 3 Mark.

Petrefaktenkunde s. Versteinerungskunde.

Petrographie. Lehre von der Beschaffenheit, Lagerung und Bildungsweise der Gesteine von Dr. J. Blaas. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 86 Abbildungen. 1898. 3 Mark.

Pflanzen, die leuchtenden, s. Tiere und Pflanzen u. s. w.

Pflanzenmorphologie, vergleichende. Von Dr. E. Dennert. Mit über 600 Einzelbildern in 506 Figuren. 1894. 5 Mark.

Philosophie. Von J. H. v. Kirchmann. Vierte, durchgesehene Aufl. 1897. 3 Mark.

Philosophie, Geschichte der, von Thales bis zur Gegenwart. Von Lic. Dr. Fr. Kirchner. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. 1896. 4 Mark.

Photographie. Anleitung zur Erzeugung photographischer Bilder von Dr. J. Schnauss. Fünfte, verbesserte Auflage. Mit 40 Abbildungen. 1895. 2 Mark 50 Pf.

Phrenologie. Von Dr. G. Scheve. Achte Auflage. Mit Titelbild und 18 Abbildungen. 1896. 2 Mark.

Physik. Von Dr. Kollert. Fünfte, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 273 Abbildungen. 1895. 4 Mark 50 Pf.

Physik, Geschichte der. Von Dr. E. Gerland. Mit 72 Abbild. 1892. 4 Mark.

Physiologie des Menschen, als Grundlage einer naturgemässen Gesundheitslehre. Von Dr. med. Friedrich Scholz. Mit 58 Abbildungen. 1883. 3 Mark.

Planetographie. Von Dr. O. Lohse. Mit 15 Abbildungen. 1894. 3 Mark 50 Pf.

Planimetrie. Von Ernst Riedel. Unter der Presse.

Pocken s. Infektionskrankheiten.

Poetik, deutsche. Von Dr. Minckwitz. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. 1899. 2 Mark 50 Pf.

Porzellan- und Glasmalerei. Von Robert Ulke. Mit 77 Abbild. 1894. 3 Mark.

Projektionslehre. Mit einem Anhange, enthaltend die Elemente der Perspektive. Von Julius Hoch. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 121 Abbildungen. 1898. 2 Mark.

Psychologie. Von Fr. Kirchner. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. 1896. 3 Mark.

Punzieren s. Liebhaberkünste.

Pyrotechnik s. Lustfeuerwerkerei.

Rachenbräune s. Infektionskrankheiten.

Radfahrsport. Von Dr. Karl Biesendahl. Mit 1 Titelbild und 104 Abbildungen. 1897. 3 Mark.

Raumberechnung. Anleitung zur Grössenbestimmung von Flächen und Körpern jeder Art von Dr. E. Pietsch. Vierte, verbesserte Auflage. Mit 55 Abbildungen. 1898. 1 Mark 80 Pf.

Rebenkultur s. Weinbau.

Rechenkunst s. Arithmetik.

Rechtschreibung, neue deutsche. Von Dr. G. A. Saalfeld. 1895. 3 Mark 50 Pf.

Redekunst. Anleitung zum mündlichen Vortrage von Roderich Benedix. Fünfte Auflage. 1896. 1 Mark 50 Pf.

Registratur- und Archivkunde. Handbuch für das Registratur- und Archivwesen bei den Reichs-, Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul- und Gemeindebehörden, den Rechtsanwälten u. s. w., sowie bei den Staatsarchiven von Georg Holtzinger. Mit Beiträgen von Dr. Friedr. Leist. 1883. 3 Mark.

Reich, das Deutsche. Ein Unterrichtsbuch in den Grundsätzen des deutschen Staatsrechts, der Verfassung und Gesetzgebung des Deutschen Reiches von Dr. Wilh. Zeller. Zweite, vielfach umgearbeitete und erweiterte Auflage. 1880. 3 Mark.

Reinigung s. Wäscherei.

Reitkunst in ihrer Anwendung auf Campagne-, Militär- und Schulreiterei. Von Adolf Kästner. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 71 in den Text gedruckten und 2 Tafeln Abbildungen. 1892. 6 Mark.

Rheumatismus s. Gicht und Infektionskrankheiten.

Ritter- und Verdienstorden aller Kulturstaaten der Welt innerhalb des 19. Jahrhunderts. Auf Grund amtlicher und anderer zuverlässiger Quellen zusammengestellt von Maximilian Gritzner. Mit 760 Abbildungen. 1893. 9 Mark, in Pergamenteinband 12 Mark.

Rose s. Infektionskrankheiten.

Rosenzucht. Vollständige Anleitung über Zucht, Behandlung und Verwendung der Rosen im Lande und in Töpfen von Hermann Jäger. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage, bearbeitet von P. Lambert. Mit 70 Abbildungen. 1893. 2 Mark 50 Pf.

Röteln s. Infektionskrankheiten.

Rotlauf s. Infektionskrankheiten.

Rotz s. Infektionskrankheiten.

Rückfallfieber s. Infektionskrankheiten.

Ruder- und Segelsport. Von Otto Gusti. Mit 66 Abbildungen und einer Karte. 1898. 4 Mark.

Ruhr s. Infektionskrankheiten.

Säugetiere, Vorfahren der in Europa. Von Albert Gaudry. Aus dem Französischen übersetzt von William Marshall. Mit 40 Abbildungen. 1891. 3 Mark.

Schachspielkunst. Von K. J. S. Portius. Elfte Auflage. 1895. 2 Mark.

Scharlach s. Infektionskrankheiten.

Schlitten-, Schlittschuh- und Schneeschuhsport s. Wintersport.

Schlosserei. Von Julius Hoch. Erster Teil (Beschläge, Schlosskonstruktionen und Geldschrankbau). Mit 256 Abbildungen. 1899. 6 Mark.

——— Zweiter Teil (Bauschlosserei). Mit 288 Abbildungen. 1899. 6 Mark.

——— Dritter Teil. Unter der Presse.

Schnitzerei s. Liebhaberkünste.

Schnupfen s. Infektionskrankheiten.

Schreibunterricht. Dritte Auflage, neu bearbeitet von Georg Funk. Mit 82 Figuren. 1893. 1 Mark 50 Pf.

Schwimmkunst. Von Martin Schwägerl. Zweite Auflage. Mit 111 Abbildungen. 1897. 2 Mark.

Schwindsucht s. Infektionskrankheiten.

Segelsport s. Ruder- und Segelsport.

Sinne und Sinnesorgane der niederen Tiere. Von E. Jourdan. Aus dem Französischen übersetzt von William Marshall. Mit 48 Abbildungen. 1891. 4 Mark.

Sittenlehre s. Ethik.

Skrofulose s. Infektionskrankheiten.

Sozialismus, moderner. Von Max Haushofer. 1896. 3 Mark.

Sphragistik s. Urkundenlehre.

Spinnerei, Weberei und Appretur. Lehre von der mechanischen Verarbeitung der Gespinstfasern. Dritte, bedeutend vermehrte Auflage, bearbeitet von Dr. A. Ganswindt. Mit 196 Abbildungen. 1890. 4 Mark.

Spitzpocken s. Infektionskrankheiten.

Sprache und Sprachfehler des Kindes. Gesundheitslehre der Sprache für Eltern, Erzieher und Aerzte. Von Dr. med. Hermann Gutzmann. Mit 22 Abbildungen. 1894. 3 Mark 50 Pf.

Sprachlehre, deutsche. Von Dr. Konrad Michelsen. Vierte Auflage, herausgegeben von Friedrich Nedderich. 1898. 2 Mark 50 Pf.

Sprichwörter s. Zitatenlexikon.

Staatsrecht s. Reich, das Deutsche.

Starrkrampf s. Infektionskrankheiten.

Statik. Mit gesonderter Berücksichtigung der zeichnerischen und rechnerischen Methoden von Walther Lange. Mit 284 Abbildungen. 1897. 4 Mark.

Steinätzen, -mosaik s. Liebhaberkünste.

Stenographie. Ein Leitfaden für Lehrer und Lernende der Stenographie im allgemeinen und des Systems von Gabelsberger im besonderen von Prof. H. Krieg. Dritte, vermehrte Auflage. 1900. 3 Mark.

Stereometrie. Mit einem Anhange über Kegelschnitte sowie über Maxima und Minima, begonnen von Richard Schurig, vollendet und einheitlich bearbeitet von Ernst Riedel. Mit 159 Abbildungen. 1898. 3 Mark 50 Pf.

Stilarten s. Baustile.

Stilistik. Eine Anweisung zur Ausarbeitung schriftlicher Aufsätze von Dr. Konrad Michelsen. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage, herausgegeben von Friedrich Nedderich. 1898. 2 Mark 50 Pf.

Stimme, Gymnastik der, gestützt auf physiologische Gesetze. Eine Anweisung zum Selbstunterricht in der Uebung und dem richtigen Gebrauche der Sprach- und Gesangsorgane. Von Oskar Guttmann. Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 24 Abbildungen. 1890. 5 Mark.

Strahlenpilzkrankheit s. Infektionskrankheiten.

Tanzkunst. Ein Leitfaden für Lehrer und Lernende nebst einem Anhang über Choreographie von Bernhard Klemm. Sechste, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 82 Abbildungen und 75 musikalisch-rhythmischen Beispielen. 1894. 2 Mark 50 Pf.

Technologie, mechanische. Von A. v. Ihering. Mit 163 Abbild. 1888. 4 Mark.

Teichwirtschaft s. Fischzucht.

Telegraphie, elektrische. Von Prof. Dr. K. Ed. Zetzsche. Sechste, völlig umgearbeitete Auflage. Mit 315 Abbildungen. 1882. 4 Mark.

Tiere, geographische Verbreitung der. Von E. L. Trouessart. Aus dem Französischen übersetzt von William Marshall. Mit 2 Karten. 1892. 4 Mark.

Tiere und Pflanzen, die leuchtenden. Von Henri Gadeau de Kerville. Aus dem Französischen übersetzt von William Marshall. Mit 28 Abbildungen. 1893. 3 Mark.

Tierzucht, landwirtschaftliche. Von Dr. Eugen Werner. Mit 20 Abbildungen. 1880. 2 Mark 50 Pf.

Tollwut s. Infektionskrankheiten.

Ton, der gute, und die feine Sitte. Von Eufemia v. Adlersfeld geb. Gräfin Ballestrem. Dritte Auflage. 1899. 2 Mark.

Trichinenkrankheit s. Infektionskrankheiten.

Trichinenschau. Von F. W. Rüffert. Dritte, verbesserte Auflage. 52 Abbildungen. 1895. 1 Mark 80 Pf.

Trigonometrie. Von Franz Bendt. Zweite, erweiterte Auflage. Mit 42 Figuren. 1894. 1 Mark 80 Pf.

Tuberkulose s. Infektionskrankheiten.

Turnkunst. Von Dr. M. Kloss. Sechste, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 100 Abbildungen. 1887. 3 Mark.

Uhrmacherkunst. Von F. W. Rüffert. Dritte, vollständig neu bearbeitete Auflage. Mit 229 Abbildungen und 7 Tabellen. 1885. 4 Mark.

Unfallversicherung. Von Alfred Wengler. 1898. 2 Mark.

Uniformkunde. Von Richard Knötel. Mit über 1000 Einzelfiguren auf 100 Tafeln, gezeichnet vom Verfasser. 1896. 6 Mark.

Unterleibsbrüche. Von Dr. med. Fr. Ravoth. Zweite Auflage. Mit 28 Abbildungen. 1880. 2 Mark 50 Pf.

Unterleibstyphus s. Infektionskrankheiten.

Urkundenlehre. Diplomatik, Paläographie, Chronologie und Sphragistik von Dr. Fr. Leist. Zweite, verbesserte Auflage. Mit 6 Tafeln Abbildungen. 1893. 4 Mark.

Ventilation s. Heizung.

Verfassung des Deutschen Reiches s. Reich, das Deutsche.

Versicherungswesen. Von Oskar Lemcke. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. 1888. 2 Mark 40 Pf.

Verskunst, deutsche. Von Dr. Roderich Benedix. Dritte, durchgesehene und verbesserte Auflage. 1894. 1 Mark 50 Pf.

Versteinerungskunde (Petrefaktenkunde, Paläontologie). Von Hippolyt Haas. Mit 178 Abbildungen. 1887. 3 Mark.

Villen und kleine Familienhäuser. Von Georg Aster. Mit 112 Abbildungen von Wohngebäuden nebst dazugehörigen Grundrissen und 23 in den Text gedruckten Figuren. Siebente Auflage. 1899. 5 Mark.

(Fortsetzung dazu s. Familienhäuser für Stadt und Land.)

Violine und Violinspiel. Von Reinhold Jockisch. Mit 19 Abbildungen und zahlreichen Notenbeispielen. 1900. 2 Mark 50 Pf.

Vögel, der Bau der. Von William Marshall. Mit 229 Abbildungen. 1895. 7 Mark 50 Pf.

Völkerkunde. Von Dr. Heinrich Schurtz. Mit 67 Abbildungen. 1893. 4 Mark.

Völkerrecht. Zweite Auflage. Unter der Presse.

Volkswirtschaftslehre. Von Hugo Schober. Fünfte, durchgesehene und vermehrte Auflage von Dr. Ed. O. Schulze. 1890. 4 Mark.

Vortrag, mündlicher, s. Redekunst.

Wappenkunde s. Heraldik.

Warenkunde. Von E. Schick. Sechste Auflage, vollständig neu bearbeitet von Dr. M. Pietsch. 1899. 3 Mark 50 Pf.

Warenzeichenschutz s. Patentwesen.

Wäscherei, Reinigung und Bleicherei. Von Dr. Herm. Grothe. Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage. Mit 41 Abbildungen. 1884. 2 Mark.

Wasserkur und ihre Anwendungsweise. Von Dr. med. E. Preller. Mit 38 Abbildungen. 1891. 3 Mark 50 Pf.

Wechselfieber s. Infektionskrankheiten.

Weberei s. Spinnerei.

Wechselrecht, allgemeines deutsches. Mit besonderer Berücksichtigung der Abweichungen und Zusätze der österreichischen und ungarischen Wechselordnung und des eidgenössischen Wechsel- und Checkgesetzes. Von Karl Arenz. Dritte, ganz umgearbeitete und vermehrte Auflage. 1884. 2 Mark.

Weinbau, Rebenkultur und Weinbereitung. Von Fr. Jak. Dochnahl. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit einem Anhange: Die Kellerwirtschaft. Von A. v. Babo. Mit 55 Abbildungen. 1896. 2 Mark 50 Pf.

Weltgeschichte, allgemeine. Von Dr. Theodor Flathe. Dritte Auflage. Mit 6 Stammtafeln und einer tabellarischen Uebersicht. 1899. 3 Mark 50 Pf.

Windpocken s. Infektionskrankheiten.

Wintersport. Von Max Schneider. Mit 140 Abbildungen. 1894. 3 Mark.

Wörterbuch, deutsches. Wörterbuch der deutschen Schrift- und Umgangssprache sowie der wichtigsten Fremdwörter. Von Dr. J. H. Kaltschmidt, neu bearbeitet und vielfach ergänzt von Dr. Georg Lehnert. 1900. 7 Mark 50 Pf.

Zähne. Von Dr. med. H. Klencke. Zweite, durchgesehene und vermehrte Auflage. Mit 38 Abbildungen. 1879. 2 Mark 50 Pf.

Zeugdruck s. Färberei.

Ziegenpeter s. Infektionskrankheiten.

Ziergärtnerei. Belehrung über Anlage, Ausschmückung und Unterhaltung der Gärten, sowie über Blumenzucht von Herm. Jäger. Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 76 Abbildungen. 1889. 2 Mark 50 Pf.

Zimmergärtnerei. Nebst einem Anhang über Anlegung und Ausschmückung kleiner Gärtchen an den Wohngebäuden. Von M. Lebl. Mit 56 Abbild. 1890. 2 Mark.

Zoologie. Von Dr. C. G. Giebel. Mit 124 Abbildungen. 1879. 2 Mark 50 Pf.

Verzeichnisse mit ausführlicher Inhaltsangabe jedes einzelnen Bandes nebst Schlagwortregister stehen auf Wunsch kostenfrei zur Verfügung.

Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber in Leipzig

Reudnitzerstrasse 1—7.

(Juli 1900.)

Druck von J. J. Weber in Leipzig.



